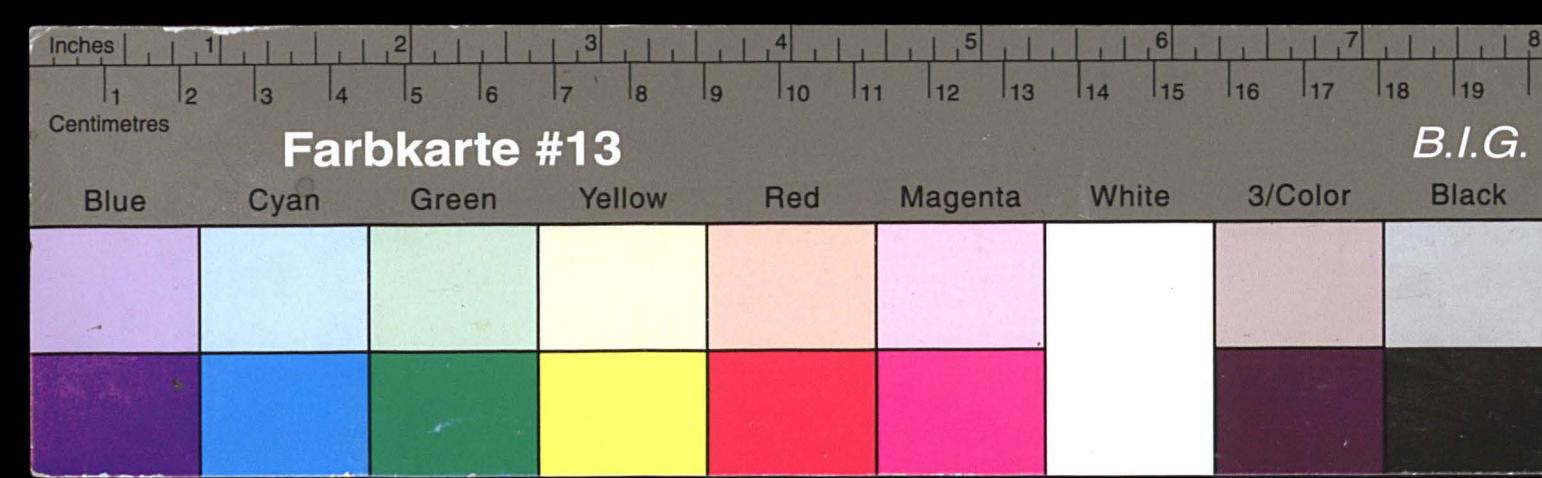


# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

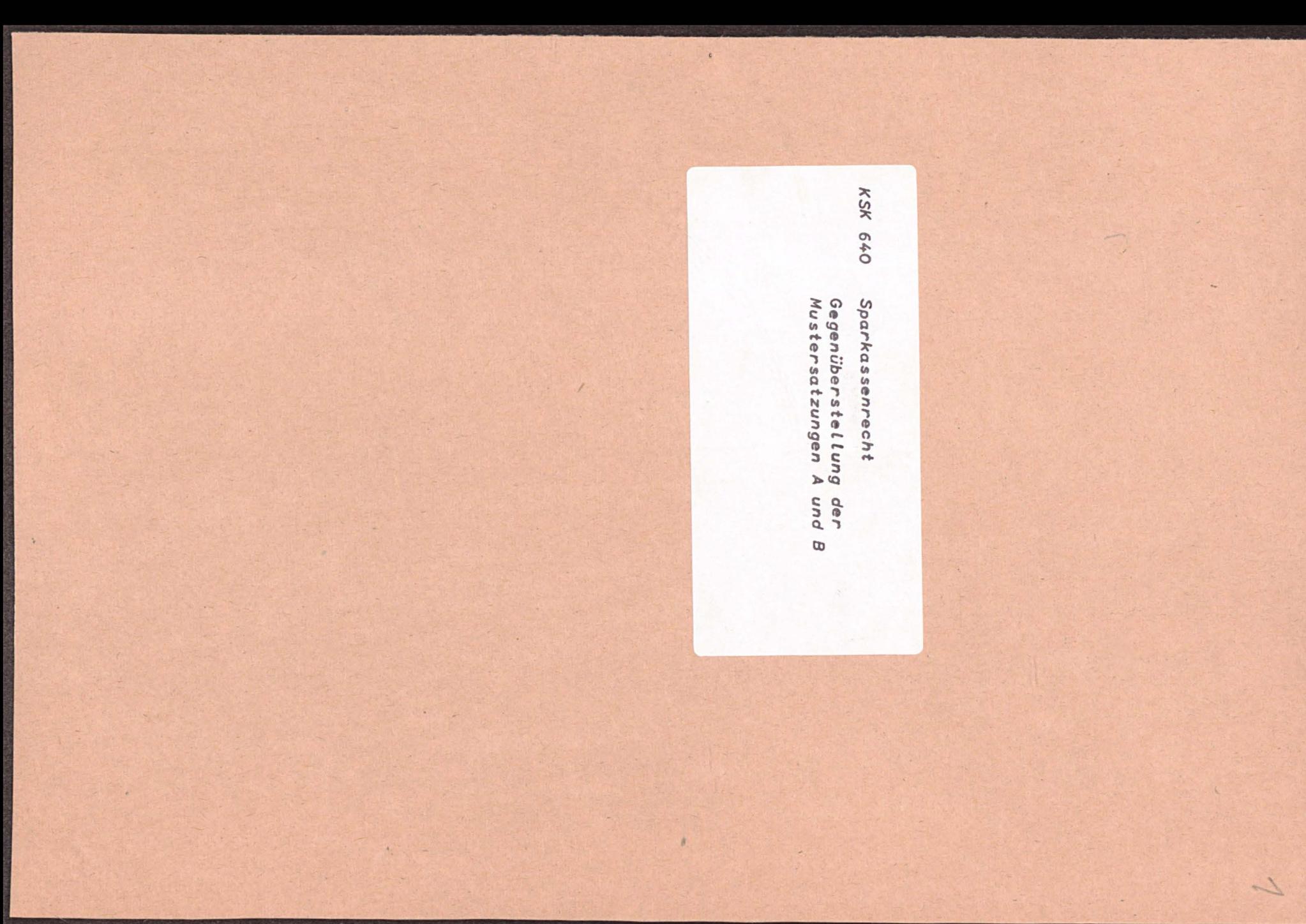
Kreisarchiv Stormarn  
Bestand E103

283



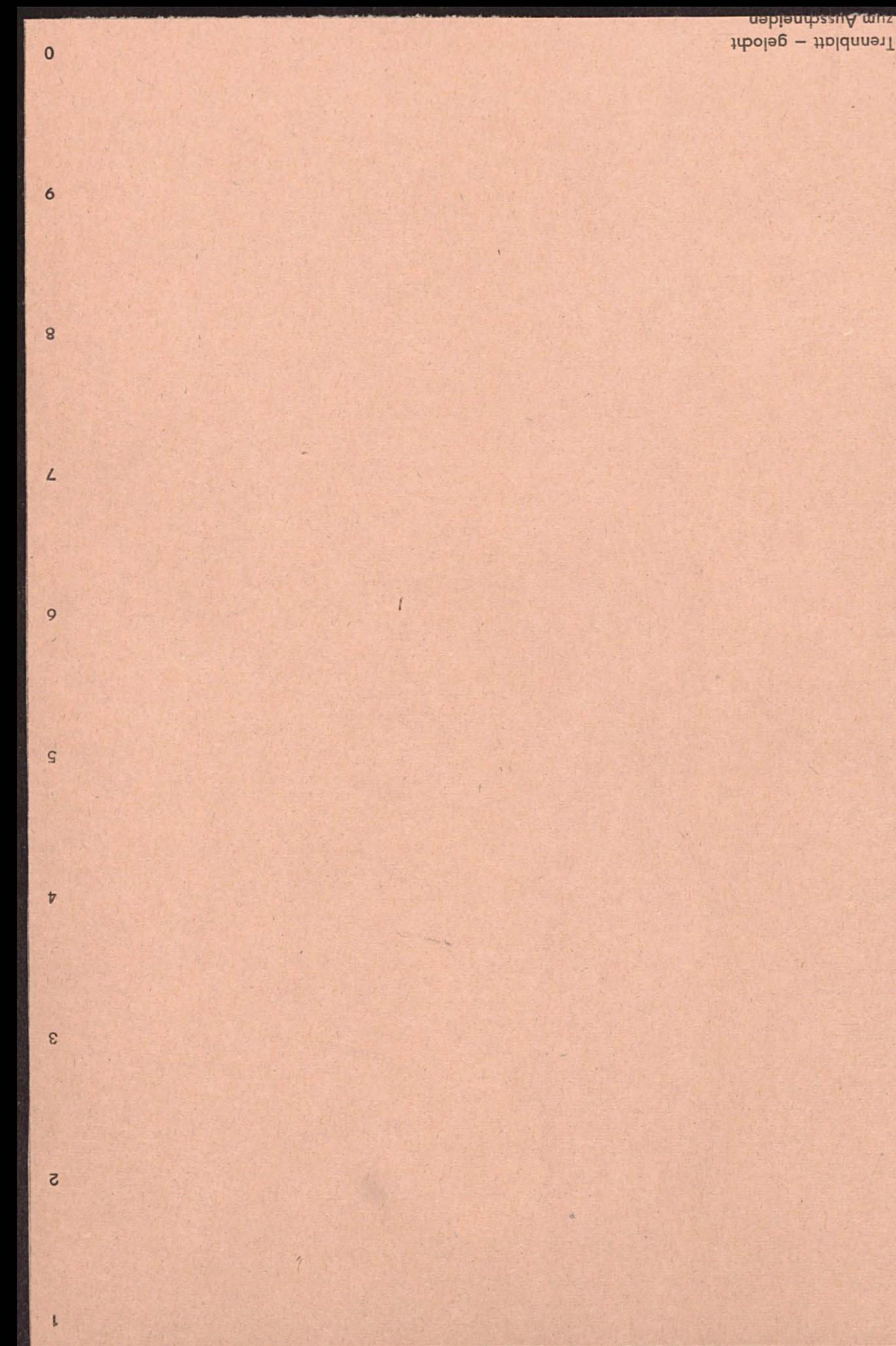
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## I. Muster satzungen

Gegenüberstellung der Satzungen A und B unter Berücksichtigung der Änderungen gem. Runderlaß des Innenministers vom 28. Juni 1963

Satzung A

Hinweise auf Unterschiede zu B in bezug auf Verwaltungsrat, Vorstand, Sparkassenleiter

Vorstand bei A u. B zuständig

Satzung A

Satzung B

Gegenüberstellung unterschiedlicher Bestimmungen

## II. Muster geschäftsanweisungen

Gegenüberstellung der Geschäftsanweisungen A und B unter Berücksichtigung der Änderungen gem. Runderlaß des Innenministers vom

24. Dez. 1963

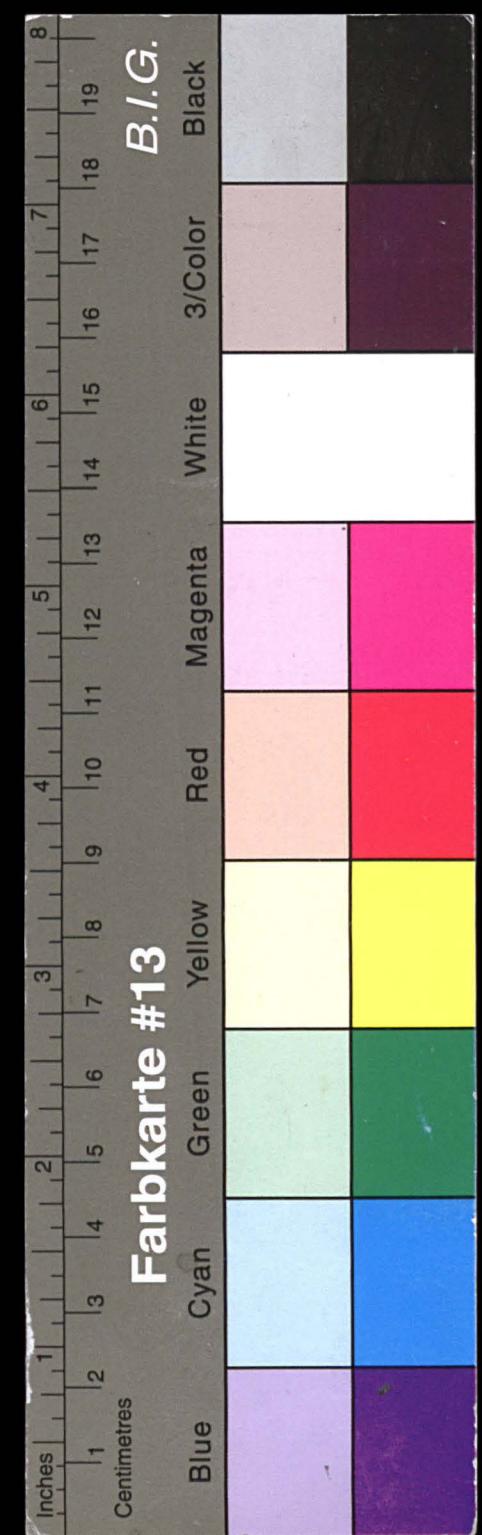
Geschäftsanweisung A

Hinweise auf Unterschiede zu B in bezug auf Verwaltungsrat, Vorstand, Sparkassenleiter

Geschäftsanweisung A

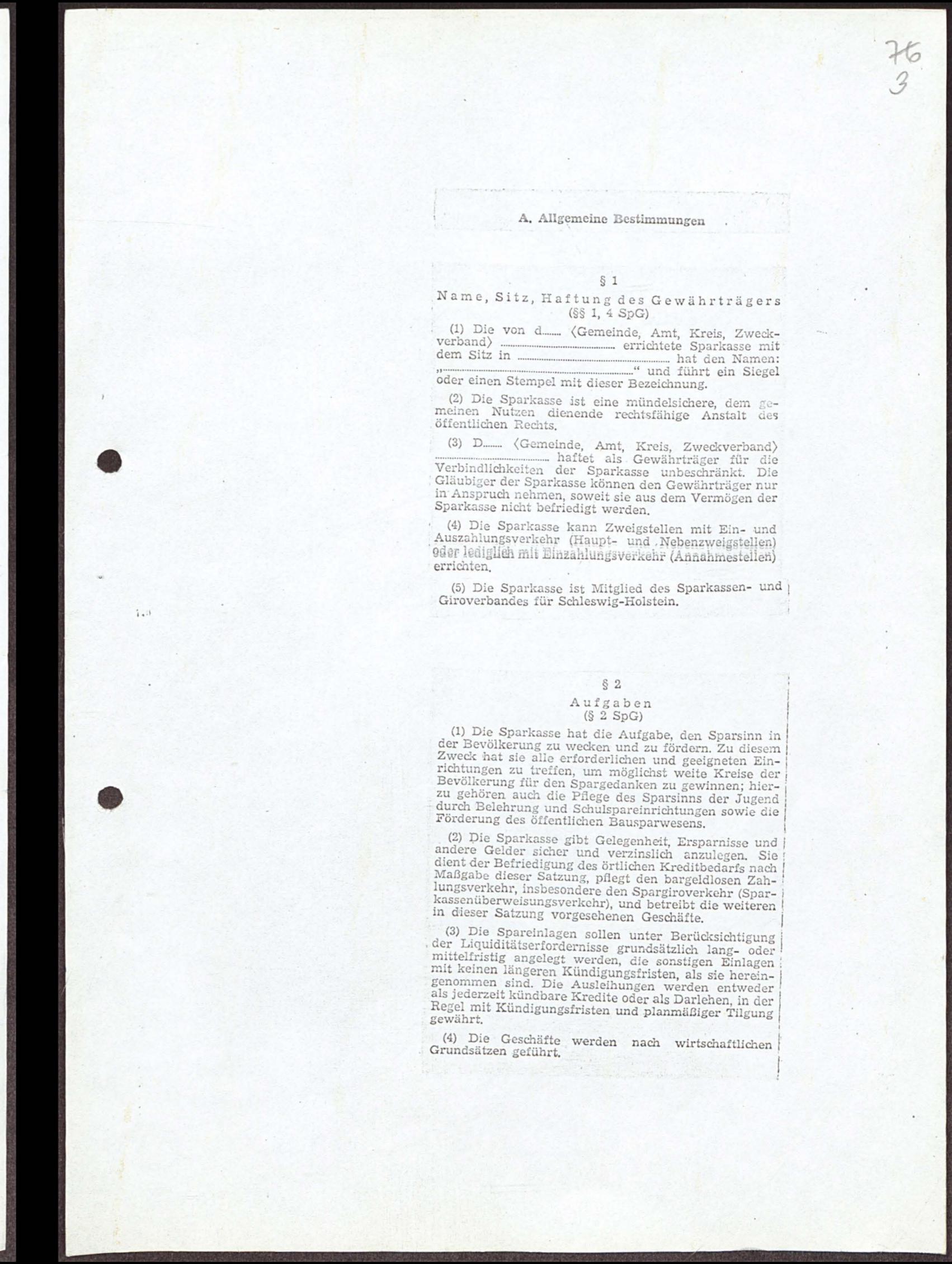
Geschäftsanweisung B

Gegenüberstellung unterschiedlicher Bestimmungen



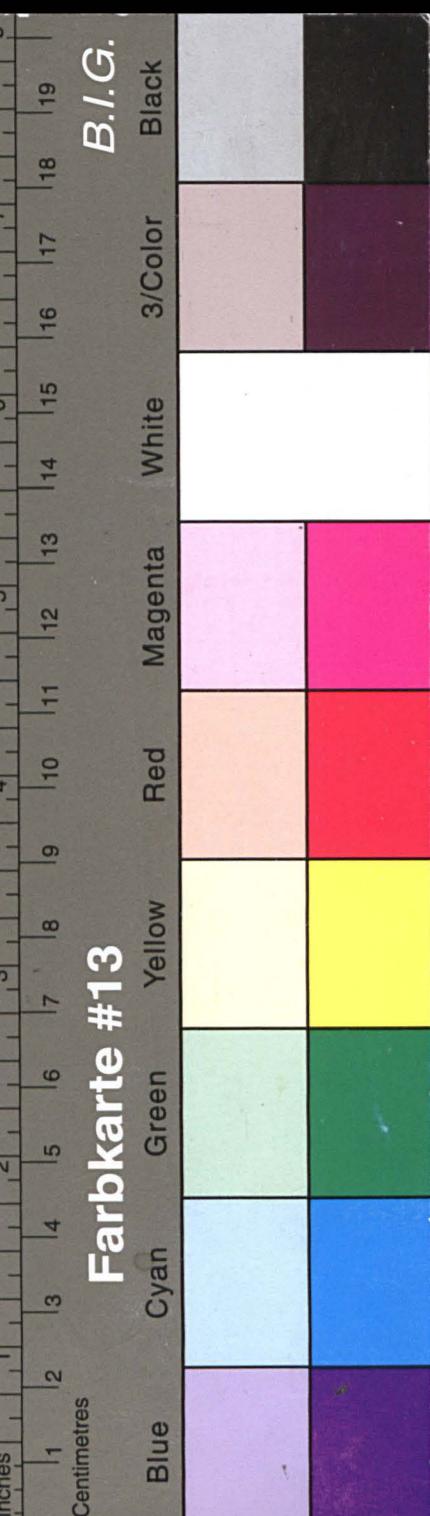
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## B. Sparkassengeschäfte

### I. Passivgeschäft

#### 1. Spareinlagen

§ 3

##### Spareinlagen; Sparkassenbücher

„(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1,— DM an. Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparkassenbuches, als solche gekennzeichnet sind. Als Spareinlagen dürfen nur Geldbeträge angenommen werden, die der Ansammlung oder Anlage von Vermögen dienen; Geldbeträge, die zur Verwendung im Geschäftsbetrieb oder für den Zahlungsverkehr bestimmt sind, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlage. Geldbeträge von juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften dürfen nur dann als Spareinlage angenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 3 und 4 dargetan sind. Dies gilt nicht für Geldbeträge von Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.“

„(2) Jeder Sparger erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch, das Namen und Wohnung des Sparers sowie die Nummer des Sparkontos enthält. Das Sparkassenbuch muß ferner einen Hinweis darauf enthalten, daß die Satzungsbestimmungen über den Sparverkehr im Kasinraum eingesehen werden können. Dem Sparger wird auf Antrag ein Abdruck dieser Satzungsbestimmungen ausgehändigt.“

(3) Jede Ein- und Rückzahlung wird mit Angabe des Tages in das Sparkassenbuch eingetragen. Einzahlungen durch Überweisung, Scheckübersendung und dergleichen werden bei der nächsten Vorlage des Sparkassenbuches eingetragen.

(4) Im freizügigen Sparverkehr (§ 8 Abs.1) werden die von einer anderen Sparkasse entgegengenommenen Einzahlungen sowie die von einer anderen Sparkasse an den Sparger bewirkten Auszahlungen von der anderen Sparkasse in das Sparkassenbuch eingetragen. Diese Eintragungen durch eine andere Sparkasse erbringen wie eigene Eintragungen den Beweis, daß die beschriebenen Ein- und Auszahlungen stattgefunden haben.“

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



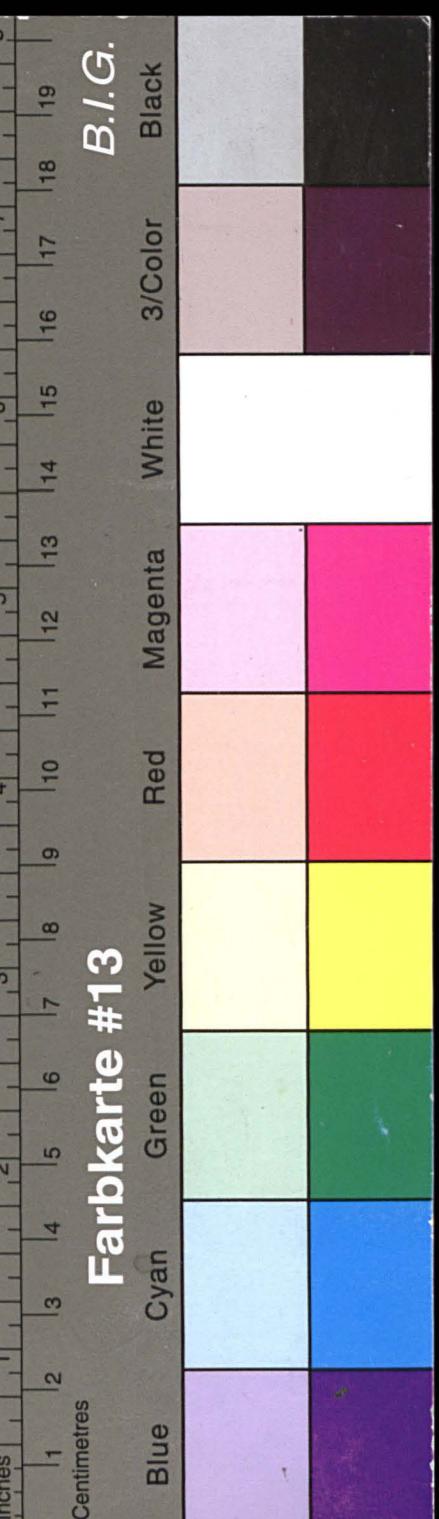
28  
5

**§ 4**  
**Verzinsung; Verjährung**  
(1) Der Zinssatz für Spareinlagen wird vom Verwaltungsrat festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgegeben; er ist im Sparkassenbuch zu vermerken.  
„(2) Eine Änderung des Zinssatzes tritt für bestehende Spareinlagen mit ihrer Bekanntmachung durch Aushang im Kassenraum in Kraft.“  
„(3) Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.“  
(4) Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahresschluß dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Geschäftsjahres an verzinst.  
(5) Nur ganze DM-Beträge werden verzinst.  
(6) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf ein Sparkonto bewirkt wurde, kann die Verzinsung der Spareinlage eingestellt werden. Nach Ablauf eines weiteren Zeitraumes von fünf Jahren, innerhalb dessen das Sparkassenbuch nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. Vor Ablauf der Verjährungsfrist ist durch dreimonatigen Aushang im Kassenraum darauf hinzuweisen, daß das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. Die Fristen beginnen bei gesperrten Einlagen (§ 7) nicht vor dem Ablauf der Sperre.

**§ 5**  
**Rückzahlung**  
(1) Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu 1000,— DM ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn rechtzeitig gekündigt worden ist.  
(2) Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge über 1000,— DM drei Monate.  
(3) Die Sparkasse kann andere als die in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rückzahlungsbedingungen mit dem Sparer vereinbaren (Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist). Solche Vereinbarungen sind im Sparkassenbuch und auf dem Konto zu vermerken.  
(4) Bei Kündigung der Spareinlage durch den Sparer kann die Sparkasse dem Sparer erklären, daß sie die Kündigung als nicht erfolgt ansehen werde, wenn der Sparer das Geld nicht binnen einer Woche nach Fälligkeit abhebt. Die Sparkasse kann diese Erklärung auch im voraus durch Abdruck im Sparkassenbuch abgeben.  
(5) Die Sparkasse kann Spareinlagen schriftlich oder durch zweimalige Bekanntmachung (§ 48) kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist (Abs. 3). Die gekündigten Spareinlagen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgehoben sind, verzinst die Sparkasse nach freiem Ermessen.  
(6) Die Rückzahlung von Spareinlagen und die Auszahlung von Zinsen dürfen nur gegen Vorlage des Sparkassenbuches erfolgen.  
(7) Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so ist das Sparkassenbuch der Sparkasse zurückzugeben.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

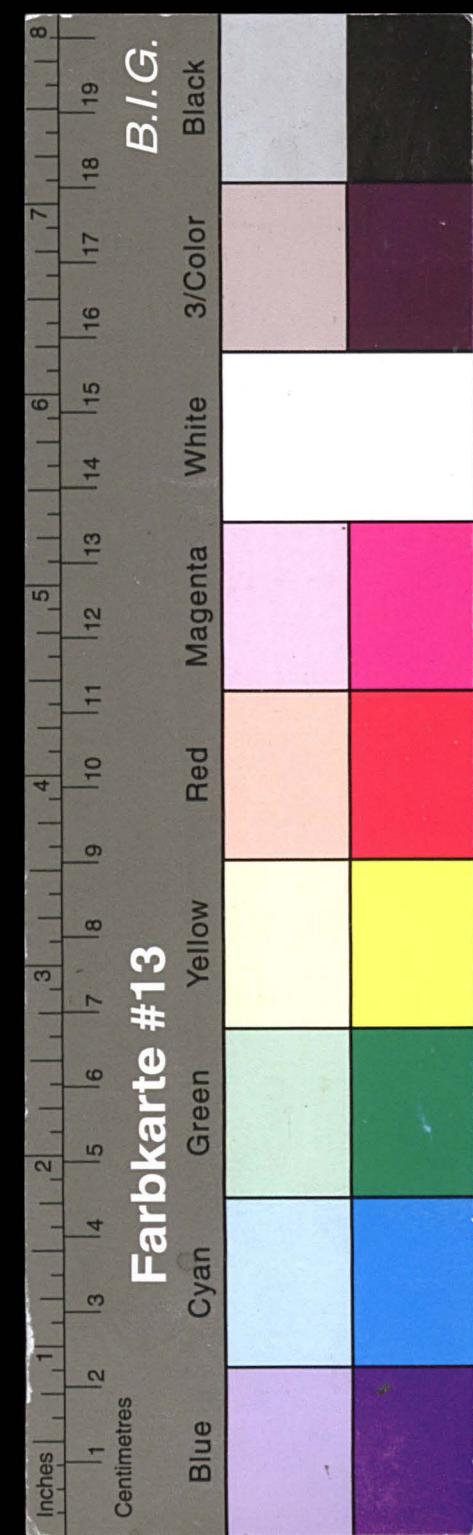


29  
6

§ 6  
**Berechtigungsausweis; Mündelgelder**  
(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparkassenbuches Zahlungen zu leisten.  
(2) Um Verfügungen Unbefugter über Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt.  
(3) Sparkassenbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder ein Elternteil, dem ein Beistand besteht ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch den Vermerk „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes, des Vormundschaftsgerichtes oder des Beistandes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.

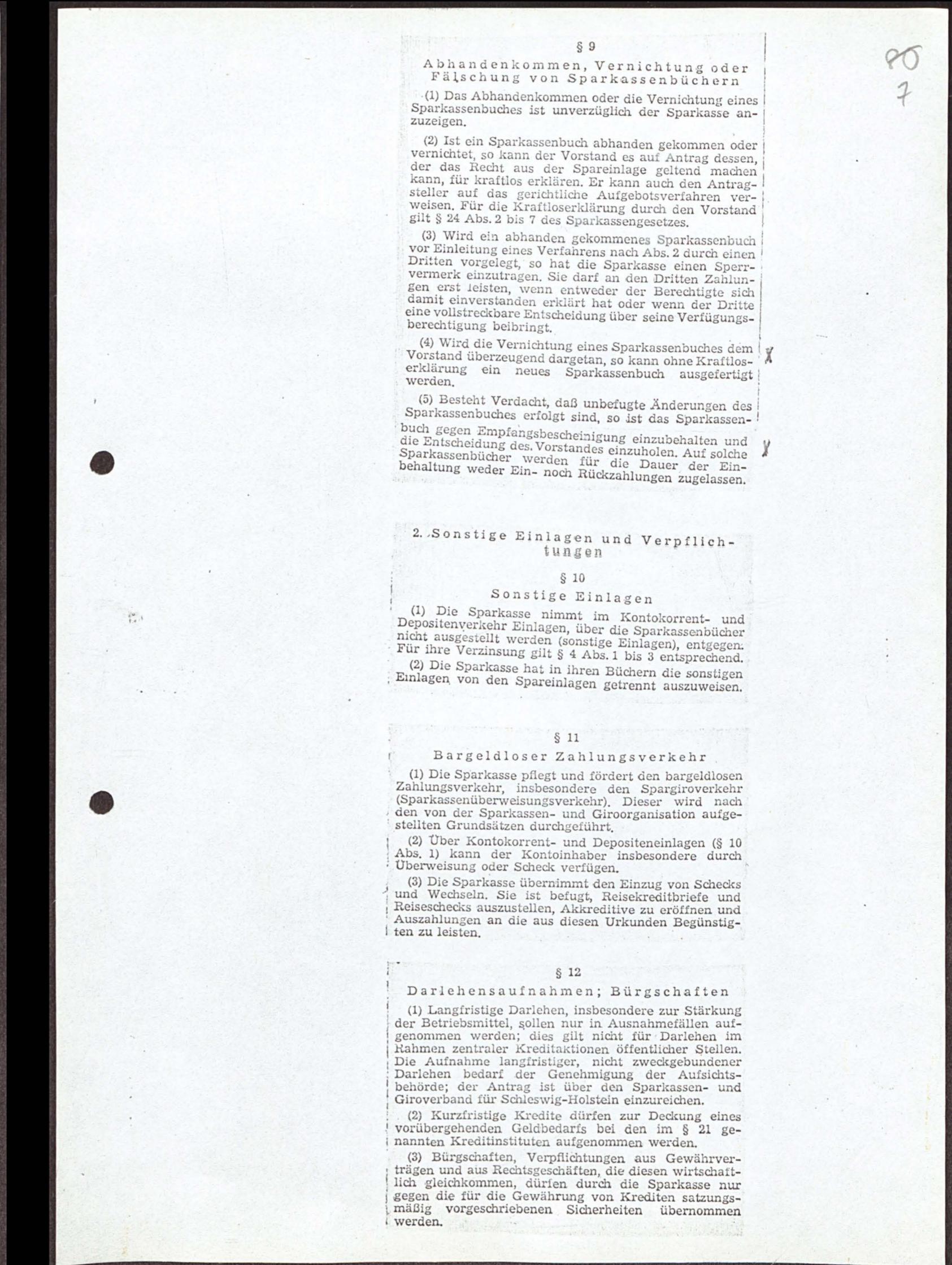
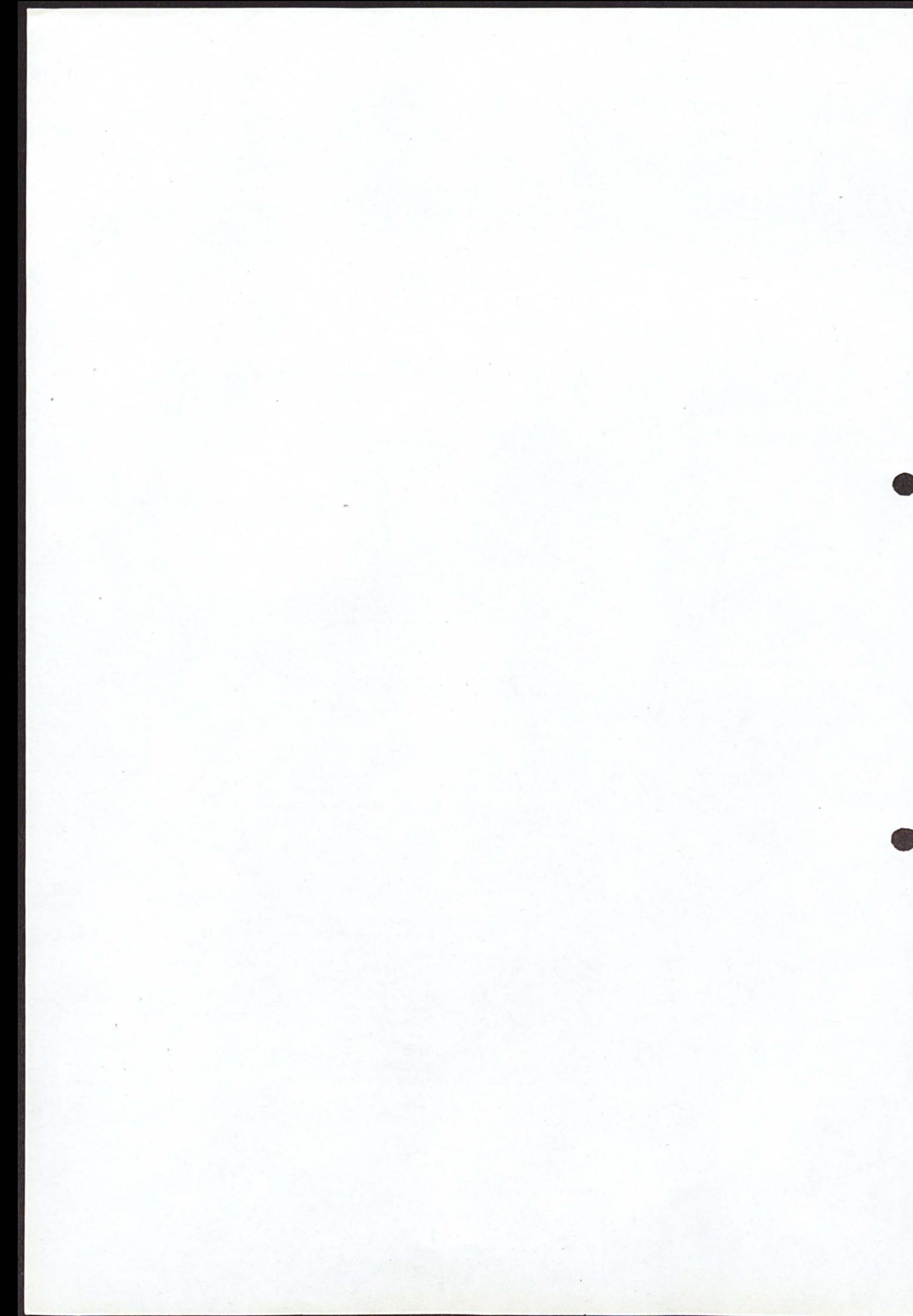
§ 7  
**Sperrung von Spareinlagen**  
(1) Die Sparkasse kann, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, die Spareinlage bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks auf dem Konto und im Sparkassenbuch sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach dem Inhalt dieses Vermerks auszahlen.  
(2) Die Sperre wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.  
(3) Die Sperre bezieht sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf die gesamte Spareinlage und die Zinsen.

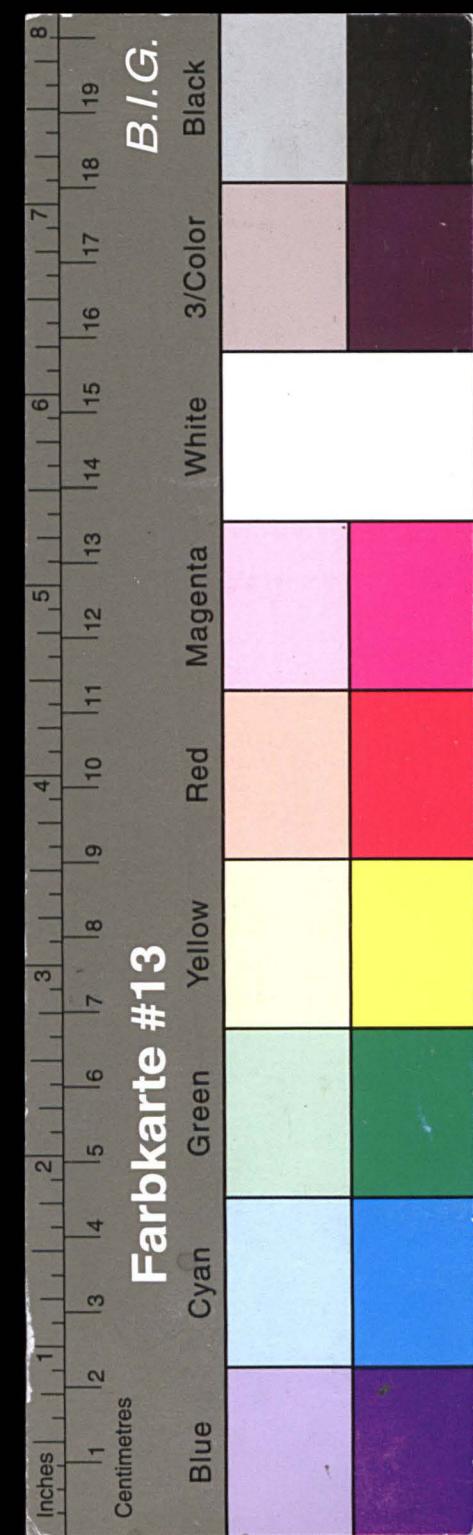
§ 8  
**Freizügiger Sparverkehr; Übertragung von Spareinlagen**  
(1) Die Sparkasse ermöglicht durch ihre Teilnahme am freizügigen Sparverkehr, Einzahlungen auf ein bei einer anderen Sparstelle geführtes Sparkonto entgegenzunehmen und Auszahlungen zu Lasten eines solchen Sparkontos zu leisten (§ 3 Abs.4). Hierfür gelten die von der Sparkassen- und Giroorganisation aufgestellten Grundsätze.  
(2) Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Spareinlagen von anderen Sparkassen.



# Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Grantnumber 115708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

## II. Aktivgeschäft

### 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 13

#### Zulässige Geschäfte

- Die Mittel der Sparkasse dürfen nur angelegt werden
1. in Realkredit durch Gewährung von Darlehen gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden [so wie gegen Schiffspfandrechte] (§ 15);
  2. in Personalkredit durch Gewährung von a) gedeckten Personalkrediten (§ 16); b) Blankokrediten (§ 17);
  3. in Kredit an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 19);
  4. in Wertpapieren (§ 20);
  5. bei Geldinstituten (§ 21);
  6. in Schatzwechseln und Privatdiskonten (§ 22);
  7. in Grundstücken (§ 23);
  8. in Beteiligungen (§ 24).

### 2. Kredite

§ 14

#### Grundsätze

„(1) Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Bereich des Gewährträgers [und in den Gemeinden (Amtsgerichtsbezirken)\*] (Geschäftsgebiet) ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Beim Realkredit braucht in der Regel nur das beliebte Grundstück im Geschäftsgebiet belegen zu sein. Die Personalkredite der Sparkasse sollen in erster Linie dem Mittelstand und den wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreisen im Rahmen der durch diese Zweckbestimmung gezogenen Grenzen zur Verfügung gestellt werden. Kredite zu Spekulationszwecken sind unzulässig.

„(2) Als ein Kreditnehmer gelten

1. alle Unternehmen, die demselben Konzern angehören oder durch Verträge verbunden sind, die vorsehen, daß die Leitung des einen Unternehmens einem anderen unterstellt wird oder daß das eine Unternehmen verpflichtet ist, seinen ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen,
2. Personenhandelsgesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter.“

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



§ 15  
82  
9  
Realkredit: Darlehen gegen Hypotheken  
Grund- oder Rentenschulden

(1) Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden auf Grundstücke nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden. Hypotheken oder Grundschulden im Sinne von Satz 1 sind auch solche, mit denen das Wohnungseigentum oder Teileigentum belastet worden ist.

(2) Darlehen können auch gegen Bestellung von Rentenschulden an den erwähnten Grundstücken gegeben werden. Dabei gilt der jeweilige Ablösungswert der Rentenschuld als Kapitalbetrag.

(3) Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einem im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen privaten Versicherungsunternehmen bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind. Sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten nach Gesetz, Verordnung oder Satzung Sicherheit gewähren, darf das Darlehen erst ausgezahlt werden, nachdem der Versicherer die Anmeldung der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld bestätigt hat.

(4) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) können auch Erbbaurechte beliehen werden.

(5) Darlehen können auch gegen Bestellung von Hypotheken auf Schiffe oder Schiffsbauwerke, die im Geschäftsbereich ihren Heimathafen, Heimatort oder Bauort haben, nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden.

(6) Die Darlehen sollen in der Regel planmäßig getilgt werden.

„(7) Die Spareinlagen dürfen nur bis zu 50 v. H. in Hypotheken, Grund- und Rentenschulden angelegt werden.“

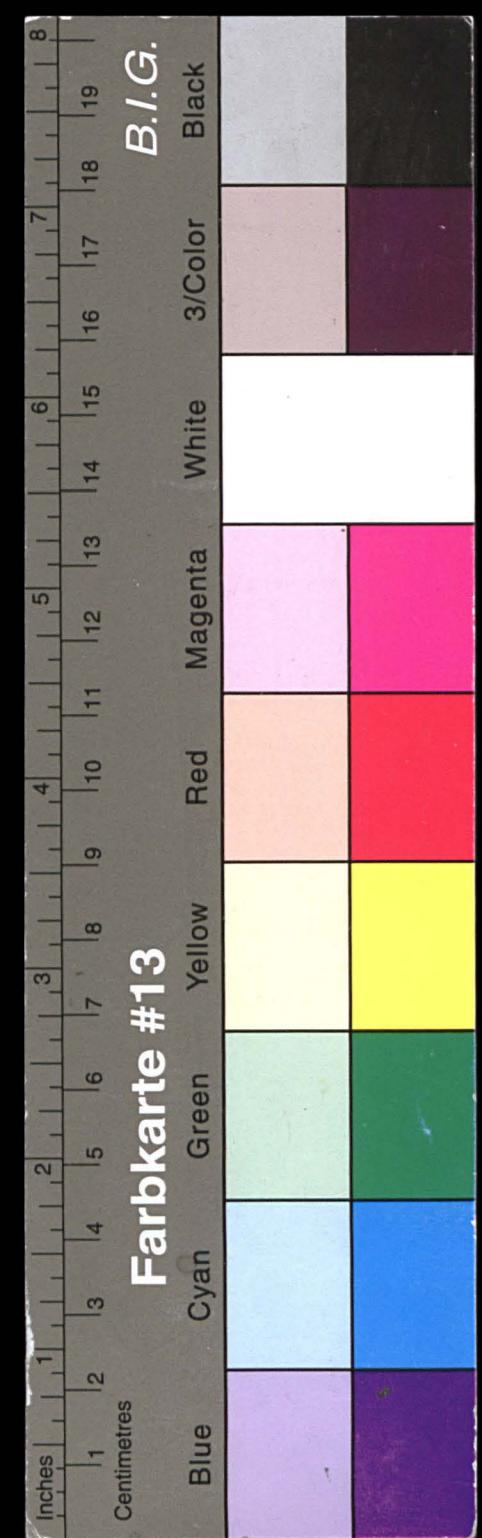
§ 16  
Personalkredit:  
Gedeckter Personalkredit

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen

1. Pfandbestellung an  
a) Grundstücke [Schiffen und Schiffsbauwerken].  
Bei Bestellung von Grund- oder Rentenschulden und Sicherungshypotheken sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bis 4 [5] sowie die Beleihungsgrundsätze zu beachten.

b) Wertpapieren:

Mündelsichere Schuldverschreibungen auf den Inhaber können bis zu 80 v. H. sonstige Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Industrieobligationen und Aktien, die an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden, bis zu 60 v. H. des Kurswertes und Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften bis zu 60 v. H. des Rückkaufpreises beliehen werden.“



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

- 98  
10
- c) Wechseln;  
Wechsel, die den Voraussetzungen des Abs. 2 entsprechen, sind bis zu 90 v. H. des Nominalwertes beliehbar.
2. Sicherungsübereignung oder Pfandbestellung an Waren und sonstigen beweglichen Sachen;  
Waren und sonstige bewegliche Sachen, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befinden und nicht dem Verderb unterliegen, dürfen bis zu 50 v.H., marktgängige Handelswaren bis zu 66 2/3 v. H. des festgestellten Handelswertes beliehen werden. Ist der Kredit oder ein Teilbetrag des Kredites höher als 10 000,— DM, so ist der Handelswert in der Regel durch einen Sachverständigen festzustellen. Soweit die Sicherstellung durch Sicherungsübereignung vorgenommen wird, bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse. Die Kredite dürfen im Einzelfall drei vom Tausend der gesamten Einlagen nicht überschreiten und höchstens 100 000,— DM betragen; diese Beschränkung gilt nicht für Kredite bis 10 000,— DM. Der Gesamtbetrag der Kredite darf nicht über 8 v. H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen. Die Sicherheit dieser Kredite ist mindestens halbjährlich durch Mitglieder des Verwaltungsrates zu überprüfen; der Bericht ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.
3. Abtretung oder Verpfändung von Rechten;  
 a) Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden, soweit sie den Bestimmungen des § 15 und den Beleihungsgrundsätzen entsprechen;  
 b) Guthaben bei öffentlichen Sparkassen und öffentlichen Bausparkassen im Geltungsbereich des Grundgesetzes;  
 c) Forderungen aus Lebensversicherungen bei einer im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Gesellschaft bis zu 80 v. H. des Rückkaufwertes;  
 d) Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Schuldner bis zu 90 v. H. und andere sichere Forderungen bis zu 75 v. H. des Neuwertes;  
 e) Rechte aus einem Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht nach Maßgabe besonderer, von der obersten Aufsichtsbehörde aufgestellter Richtlinien.
4. Bürgschaft, Mithaftung oder Depotwechsel;  
Eine oder mehrere sichere Personen müssen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen, mithaften oder wechselseitig verpflichtet sein. „Ausfallbürgschaften sind zulässig, wenn sie von der Landesgarantiekasse Schleswig-Holstein GmbH, Kiel, erteilt werden.“  
Mitglieder des Verwaltungsrates, des Vorstandes und Dienstkräfte der Sparkasse dürfen nicht als Bürgen, Mitschuldner oder Wechselverpflichtete zugelassen werden. Die Sicherheit der Schuldner und Bürgen ist durch Mitglieder des Verwaltungsrates jährlich zu überprüfen; der Bericht ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (2) Kredite durch Diskontierung von Wechseln dürfen gewährt werden, wenn die Wechsel im Geltungsbereich des Grundgesetzes zahlbar und innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sind. Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein und die Unterschriften vom möglichst drei, mindestens aber zwei weiteren und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen. Sie können von der Sparkasse an andere Kreditinstitute (§ 21) ~~Heil~~ zum Zwecke der Rediskontierung weitergegeben werden.“

3 Vorstand

Vorstand  
Schatzmeister

3 Vorstand

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



§ 17

#### Personalkredit: Blankokredit

„(1) Kredite ohne die in §§ 15 und 16 genannten Sicherheiten dürfen nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse gewährt werden. Die Kredite müssen jederzeit fristlos kündbar sein. Die Kredite dürfen im Einzelfall 3 vom Tausend des gesamten Einlagenbestandes nicht überschreiten und höchstens 100 000 DM betragen; diese Beschränkung gilt nicht für Kredite bis zu 10 000 DM. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf nicht über 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen. Die Sicherheit dieser Kredite ist mindestens halbjährlich zu überprüfen; der Bericht ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.“

„(2) An Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angeschlossen sind, dürfen Kredite auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse ohne weitere Sicherheit über die Beschränkungen nach Abs. 1 hinaus unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Der Gesamtbetrag des ungedeckten Kredits an eine Genossenschaft darf bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht 25 v. H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven nicht übersteigen.
2. Soweit nicht planmäßige Tilgungen vereinbart sind, muß der Kredit mit höchstens 6monatiger Frist kündbar sein.
3. Die Gesamthöhe der ungedeckten Kredite an Genossenschaften darf höchstens 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes betragen.

Die Vermögenslage der Genossenschaften, denen Kredite gewährt worden sind, ist mindestens einmal jährlich eingehend zu prüfen; der Bericht ist dem Verwaltungsrat/Vorstand vorzulegen.“

86

11

*B. Vorstand*

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## § 18

### Personalkredit: Höchstgrenze

(1) Einem einzelnen Kreditnehmer darf an Personalkredit einschließlich Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3 nicht mehr als 1 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt werden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite insgesamt 20 000 DM nicht übersteigen. Der einem einzelnen Kreditnehmer zu gewährende Personalkredit darf den Betrag von 300 000 DM nicht übersteigen, wobei der dem jeweiligen Haftungsverhältnis aus Kreditgewährungen im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen entsprechende Kreditbetrag mit einzurechnen ist. Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3 sowie Kredite durch Diskontierung von Wechseln (§ 16 Abs. 2) werden unbeschadet des Satzes 1 nur zur Hälfte auf die Höchstgrenze angerechnet.

(2) Diese Beschränkungen gelten nicht für Kredite an Genossenschaften nach § 17 Abs. 2 sowie für Kredite, die nach § 16 Abs. 1 Ziffer 3 Buchst. b) gesichert sind und für denjenigen Teilbetrag, für den eine Bürgschaft der Landesgarantiekasse Schleswig-Holstein GmbH, Kiel, vorliegt.

## § 19

„Kredit an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen deren Bürgschaft.“

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite an Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Kirchengemeinden oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts im Lande Schleswig-Holstein, denen gesetzlich das Recht zusteht, ihre Umlagen oder Beiträge im Verwaltungswangsverfahren beizutreiben. Die etwa erforderliche Genehmigung der für den Kreditnehmer zuständigen Aufsichtsbehörde ist nachzuweisen. Bei langfristigen Darlehen ist eine planmäßige Tilgung festzusetzen. In der gleichen Weise können Kredite an Dritte unter Bürgschaft des Bundes, eines deutschen Landes, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Satzes 1 oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes gewährt werden.

„(2) Der Gesamtbetrag der nach Abs. 1 Satz 1 sowie der unter Bürgschaft einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes gewährten Kredite darf 25 v. H. derjenige der langfristigen Kredite 15 v. H. der gesamten Einlagen nicht übersteigen; dies gilt nicht für Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen.“

25  
12

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## 3. Andere Anlagen

§ 20

### Anlage in Wertpapieren

Die Sparkasse kann Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Orderschuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen erwerben, wenn sie mündelsicher sind.

§ 21

### Anlage bei Geldinstituten

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder als Sicht- und befristete Einlagen bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, insbesondere bei der zuständigen Girozentrale, ferner bei der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank oder, beim Postscheckamt anlegen. Ausnahmsweise kann die Anlage auch bei privaten Kreditinstituten erfolgen, wenn dies die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Sparkasse zuläßt, der über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein zu stellen ist.

§ 22

### Anlage in Schatzwechseln und Privatdiskonten

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder zum Ankauf von rediskontfähigen Schatzwechseln sowie von solchen Wechseln verwenden, die als Privatdiskonten gehandelt werden.

„Sie können von der Sparkasse an andere Kreditinstitute (§ 21) weitergegeben werden.“

§ 23

### Anlage in Grundstücken

Die Sparkasse kann ihre Mittel in eigenen Verwaltungsgebäuden, in Wohngrundstücken, die im Geschäftsbereich belegen sind, sowie in solchen Grundstücken anlegen, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden. Die Anlage in Wohngrundstücken darf höchstens 10 v. H. der Spareinlagen betragen.

86

13

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projekt-Nr. 415708552



87  
14

§ 24  
Beteiligungen  
Beteiligungen der Sparkasse an Einrichtungen der Sparkassenorganisation sind nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein zulässig. Sonstige Beteiligungen bedürfen außerdem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## 4. Liquidität

### § 25 flüssige Werte

(1) Die Sparkasse hat 30 v. H. der Spareinlagen und 50 v. H. der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten anzulegen. Dabei sind mindestens 10 v. H. der Spareinlagen und mindestens 20 v. H. der sonstigen Einlagen als Liquiditätsreserve bei der zuständigen Girozentrale zu unterhalten. Die Vorschrift des § 16 Abs. 5 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank bleibt unberührt.

(2) Als flüssige Werte gelten:

1. Kassenbestand, Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und auf Postscheckkonto,
2. Guthaben bei der zuständigen Girozentrale (§ 21),
3. Guthaben bei anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, soweit diese eine Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als drei Monaten haben, sowie täglich fällige Guthaben bei privaten Kreditinstituten (§ 21),
4. Schatzwechsel und Privatdiskonten (§ 22),
5. Wechsel (§ 16 Abs. 2),
6. Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Orderschuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen (§ 20), die von der Deutschen Bundesbank zum Lombardverkehr zugelassen sind,
7. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand, die von der Deutschen Bundesbank zum Lombardverkehr zugelassen sind.

(3) Die Anlagen in den nach Abs. 2 zugelassenen Werten sollen zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## III. Sonstige Geschäfte

### § 26

#### Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

Die Sparkasse ist befugt, folgende sonstige Geschäfte zu betreiben:

1. An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung; beim Kauf muß eine satzungsmäßig ausreichende Deckung vorhanden sein, beim Verkauf müssen die Wertpapiere vorher geliefert sein;
2. An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung (Wechsel, Schecks, Reiseschecks, Sorten und Ähnliches), von DM-Wechseln und DM-Schecks, die im Ausland zahlbar sind, von Goldmünzen und Edelmetallen
  - a) für fremde Rechnung; die Bestimmung in Nr. 1, 2. Halbsatz, gilt entsprechend;
  - b) für eigene Rechnung, soweit dies für Wechselstübengeschäfte und zur Befriedigung des Kundenbedarfs erforderlich ist."
3. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren;
4. Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots;
5. Einziehung von Forderungen aller Art, insbesondere von Wechseln und Schecks einschließlich der in diesem Rahmen erforderlichen Indossierung; soweit es sich um Wechsel und Schecks handelt, die an ausländischen Plätzen zahlbar sind oder die auf ausländische Währung lauten, dürfen diese nur an die zuständige Girozentrale oder an die Deutsche Bundesbank zum Einzug weitergegeben werden."
6. Aufnahme von Hypothekenurkunden, Frachtbriefen und von sonstigen Dokumenten;
7. Dienstleistungen für öffentliche Bausparkassen;
8. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;
9. Übernahme von Vermögensverwaltungen.

## IV. Ausnahmen

### § 27

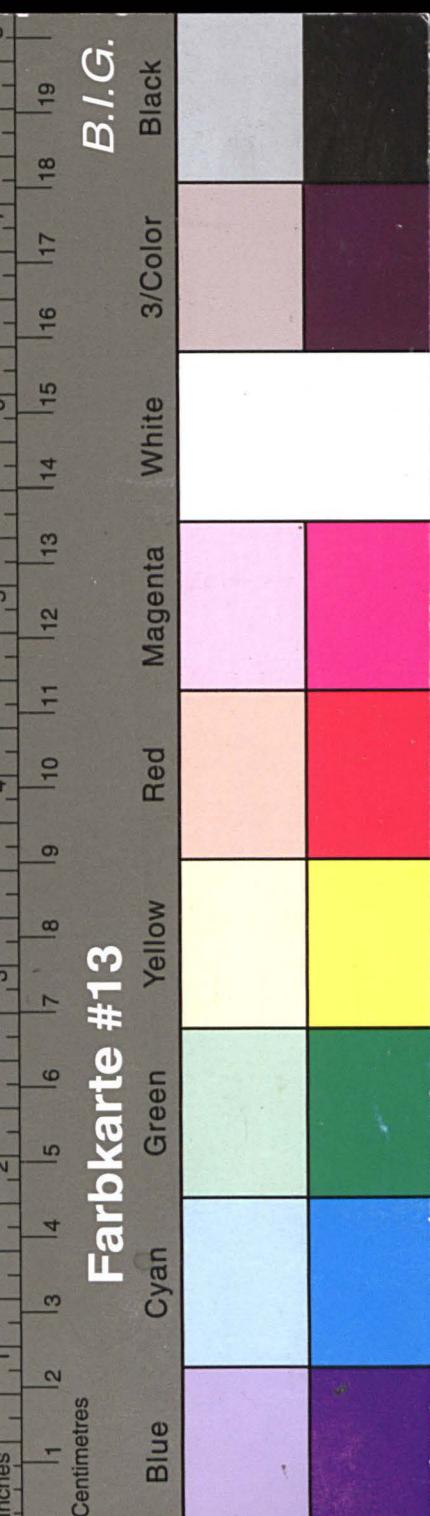
#### Ausnahmen

Die Vornahme von Geschäften, die nach den §§ 3 bis 26 nicht zulässig sind, bedarf der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.

98  
15

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## C. Verfassung und Verwaltung

§ 28

Organe  
(§ 7 Abs. 2 SpG)

Organe der Sparkasse sind:  
1. Der Verwaltungsrat,  
2. der Vorstand.

§ 28

Organ  
(§ 7 Abs. 1 SpG)

Organ der Sparkasse ist der Vorstand.

§ 29

Verwaltungsrat  
(§ 10 SpG)

Der Verwaltungsrat besteht aus dem (Bürgermeister, Landrat, Amtmann (Kirchspielsvorsteher), Zweckverbandsvorsitzenden) als Vorsitzendem und (4 bis 8) ehrenamtlichen Mitgliedern, die besondere wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen müssen und bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern. (Zusätzliche Regelung für kreisfreie Städte: ..... sowie dem Kämmerer.)

§ 29

Vorstand  
(§ 8 SpG)

(1) Der Vorstand der Sparkasse ist eine öffentliche Behörde. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus dem (Bürgermeister, Landrat, Amtmann (Kirchspielsvorsteher), Zweckverbandsvorsitzenden) als Vorsitzendem und (vier bis acht) ehrenamtlichen Mitgliedern, die besondere wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen müssen und bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern. Dem Vorstand gehört ferner der Sparkassenleiter an. (Zusätzliche Regelung für kreisfreie Städte: ..... sowie der Kämmerer.) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden vertreten.

§ 30

Vorsitzender des Verwaltungsrates  
(§ 10 SpG)

Der (Bürgermeister, Landrat, Amtmann (Kirchspielsvorsteher), Vorsitzender des Zweckverbandes) hat den Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich zu führen. Er wird im Falle seiner Behinderung durch ein vom Verwaltungsrat gewähltes ehrenamtliches Mitglied des Verwaltungsrates vertreten. (Zusätzliche Regelung für kreisfreie Städte: Der Magistrat kann mit Zustimmung des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) einem anderen hauptamtlichen Mitglied des Magistrats den Vorsitz im Verwaltungsrat der Sparkasse übertragen. Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) bleibt, auch wenn er nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, berechtigt, jederzeit den Vorsitz mit Stimmrecht zu übernehmen, sofern Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beraten werden sollen. In diesen Fällen nimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrates an der Sitzung mit beratender Stimme teil.)

§ 30

Vorsitzender des Vorstandes  
(§ 9 Abs. 1 SpG)

Der (Bürgermeister, Landrat, Amtmann (Kirchspielsvorsteher), Vorsitzender des Zweckverbandes) hat den Vorsitz im Vorstand persönlich zu führen. Er wird im Falle seiner Behinderung durch ein vom Vorstand gewähltes ehrenamtliches Mitglied des Vorstandes vertreten. (Zusätzliche Regelung für kreisfreie Städte: Der Magistrat kann mit Zustimmung des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) einem anderen hauptamtlichen Mitglied des Magistrats den Vorsitz im Vorstand der Sparkasse übertragen. Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) bleibt, auch wenn er nicht Vorsitzender des Vorstandes ist, berechtigt, jederzeit den Vorsitz mit Stimmrecht zu übernehmen, sofern Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beraten werden sollen. In diesen Fällen nimmt der Vorsitzende des Vorstandes an der Sitzung mit beratender Stimme teil.)

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## § 31 Aufgaben des Verwaltungsrates (§ 11 SpG)

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik der Sparkasse, erläßt die Geschäftsanweisungen für den Vorstand, den Kreditausschuß und die Innenrevision und beaufsichtigt deren Geschäftsführung. Er erläßt ferner eine Geschäftsanweisung für die Dienstkräfte der Sparkasse, soweit sie nicht dem Vorstand angehören.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Aufstellung der Grundsätze für den gesamten Geschäftsvorkehr (Kreditpolitik, Sicherung der Liquidität, Anlegung der Bestände, Festlegung der Zinssätze im Aktiv- und Passivgeschäft usw.);
- b) Errichtung und Auflösung von Zweigstellen;
- c) Vorschlag für die Anstellung, Entlassung und Zurücksellung der Mitglieder des Vorstandes und der übrigen bei der Sparkasse tätigen Beamten;
- d) Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der bei der Sparkasse tätigen Angestellten und Arbeiter;
- e) Feststellung des Jahresabschlusses, Verteilung des Reingewinns;
- f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, mit Ausnahme des Erwerbs und der Veräußerung solcher Grundstücke, die im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind, um Verluste zu vermeiden;
- g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- h) Aufnahme von Darlehen und Krediten;
- i) Erteilung von Vollmachten;
- j) Kreditanträge in den Fällen des § 34 Abs. 5;
- k) in Ausnahmefällen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, für die der Kreditausschuß oder der Vorstand zuständig sind.

## § 31 Aufgaben des Vorstandes (§ 11 Abs. 1 SpG)

(1) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik der Sparkasse und erläßt die Geschäftsanweisungen für den Kreditausschuß, den Sparkassenleiter, die Innenrevision und die übrigen Dienstkräfte der Sparkasse. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Sparkasse, für die nicht der Kreditausschuß oder der Sparkassenleiter zuständig sind.

(2) Der Vorstand entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

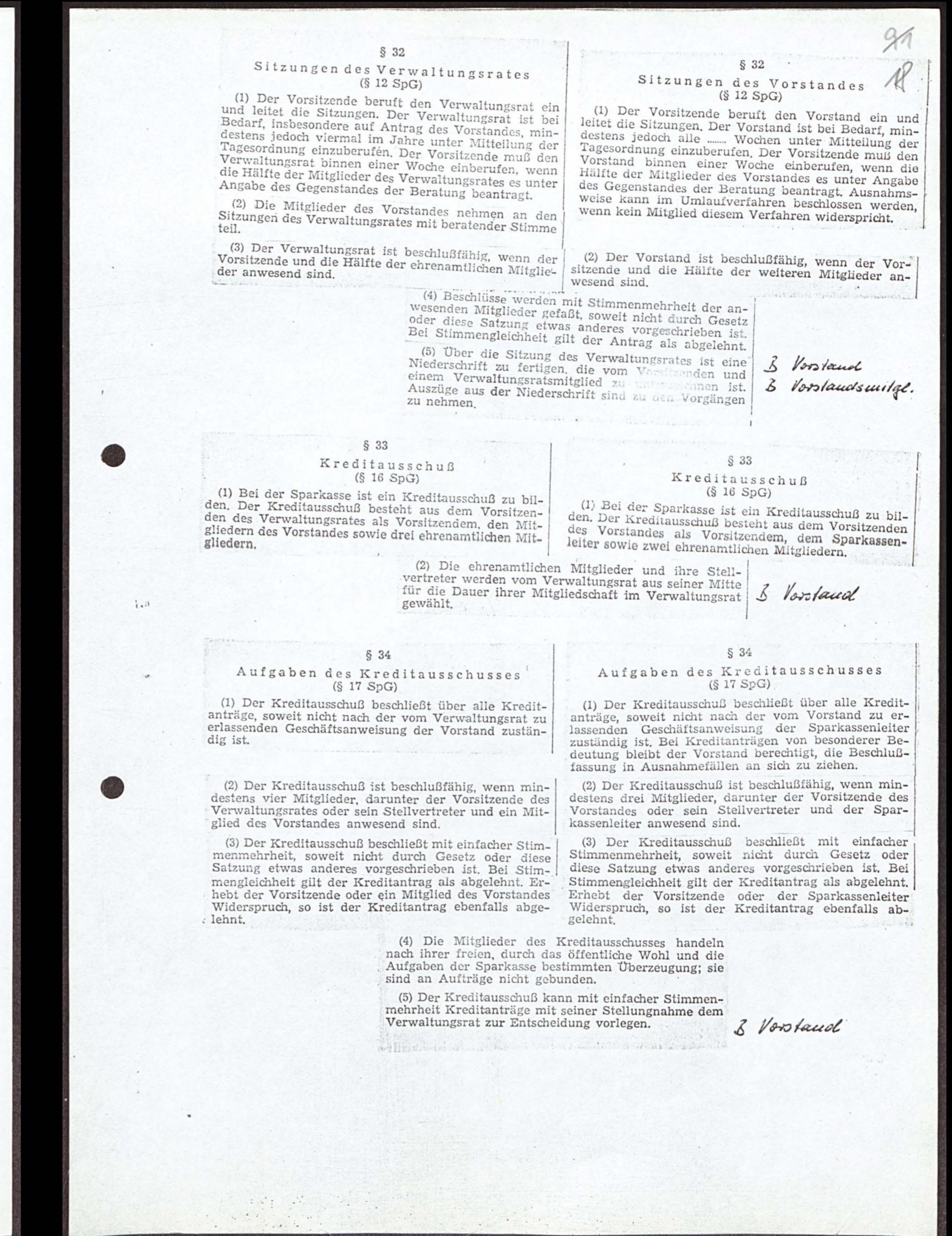
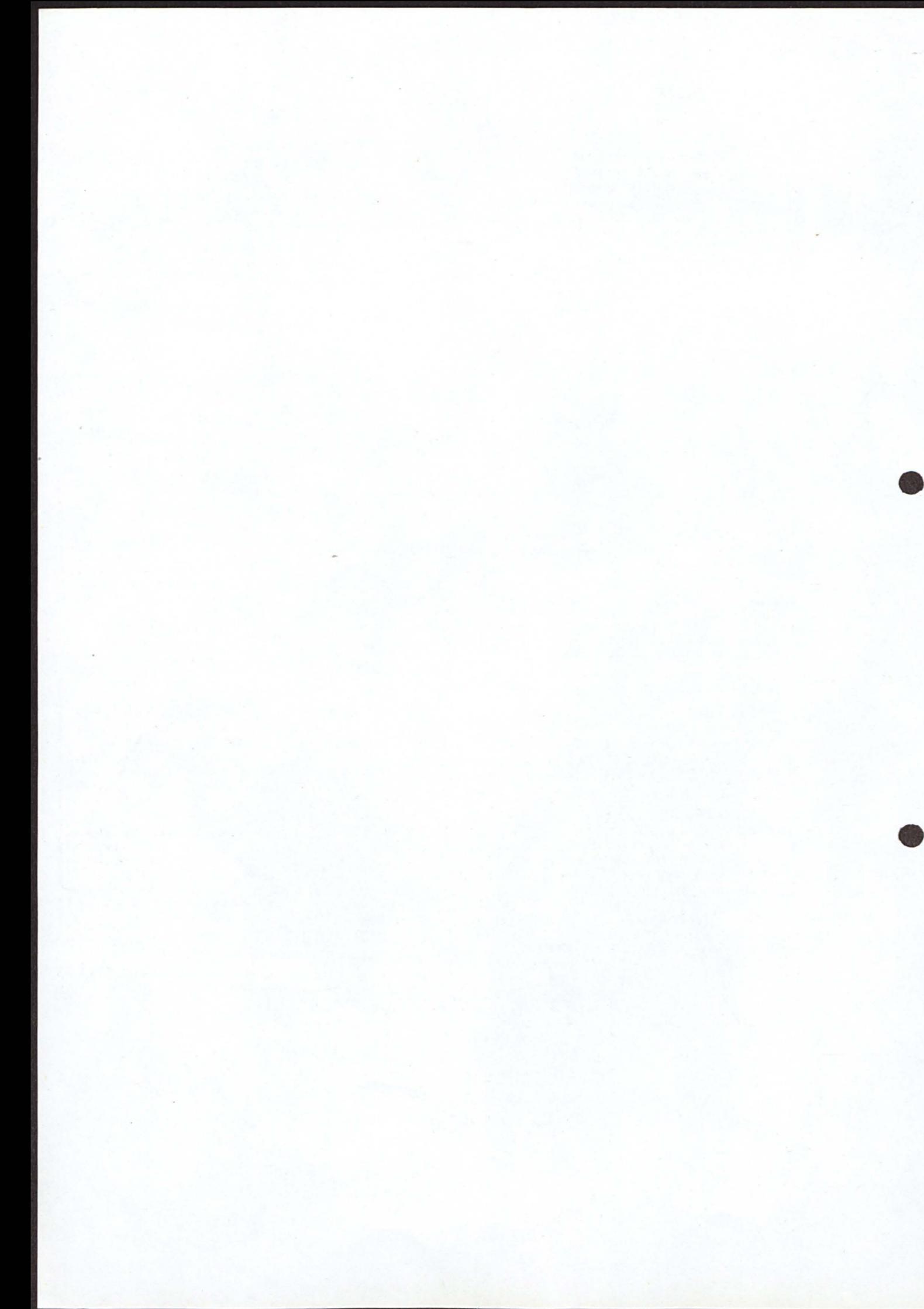
*B Sparkassenleiter*

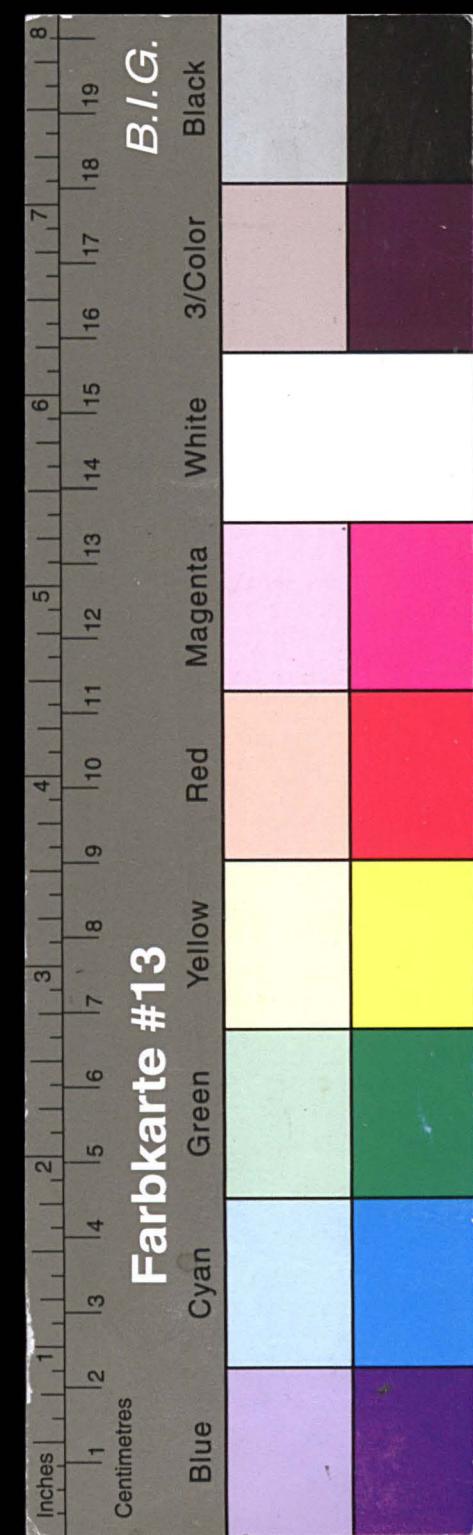
(3) In dringenden Fällen, in denen eine Beschlusffassung des Vorstandes oder des Kreditausschusses nicht abgewartet werden kann, weil aus einer Verzögerung erheblicher Schaden für die Sparkasse zu befürchten ist, sind der Vorsitzende und der Sparkassenleiter gemeinsam nach gewissenhafter Prüfung der Sachlage zur selbständigen Erledigung der Angelegenheit befugt. Der Vorsitzende hat dem Vorstand oder dem Kreditausschuß in der nächsten Sitzung über diese Geschäfte zu berichten und nachträglich hierüber einen Beschluß herbeizuführen.

(4) Der Vorstand beaufsichtigt die laufende Geschäftsführung des Sparkassenleiters.

# Kreisarchiv Stormarn E103

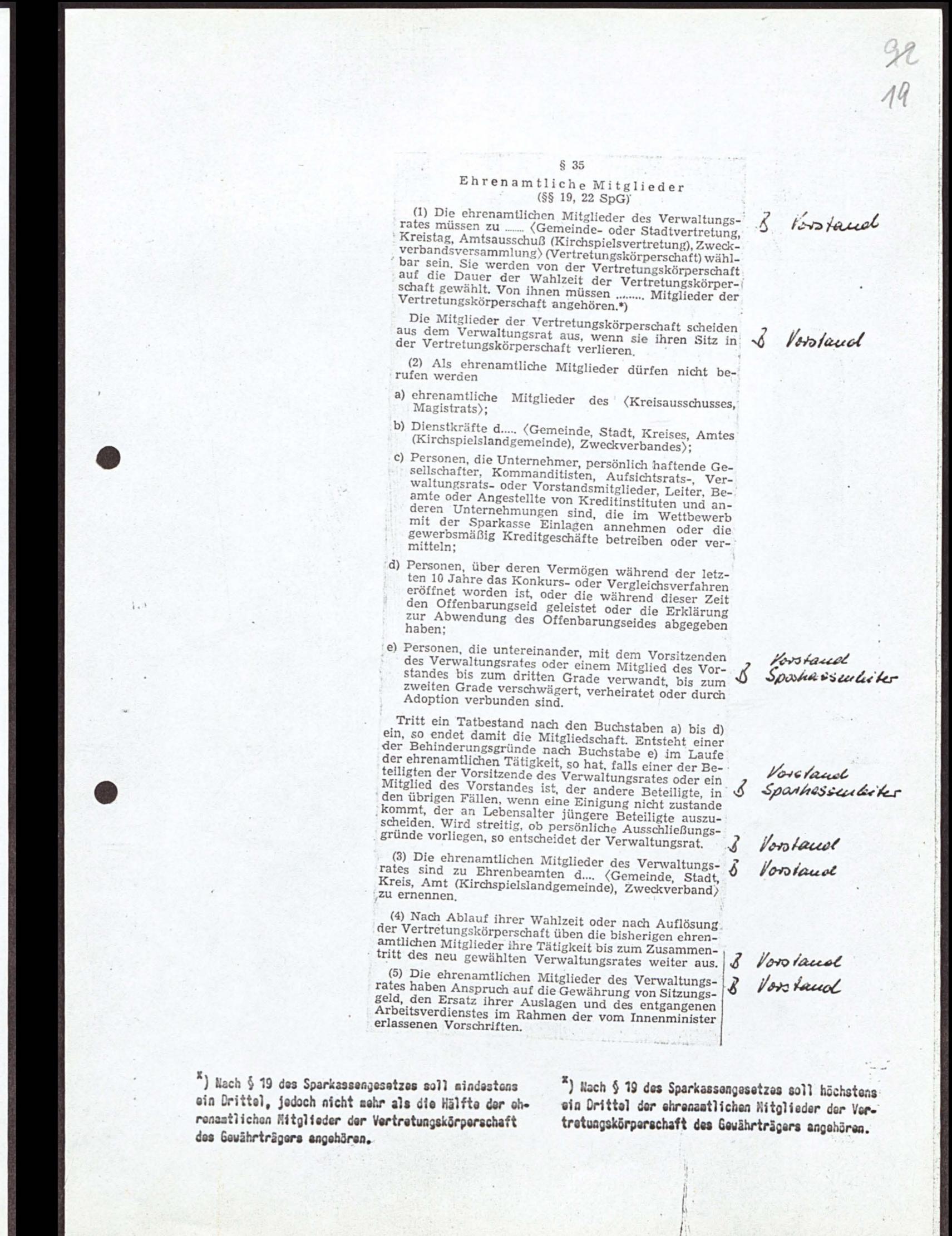
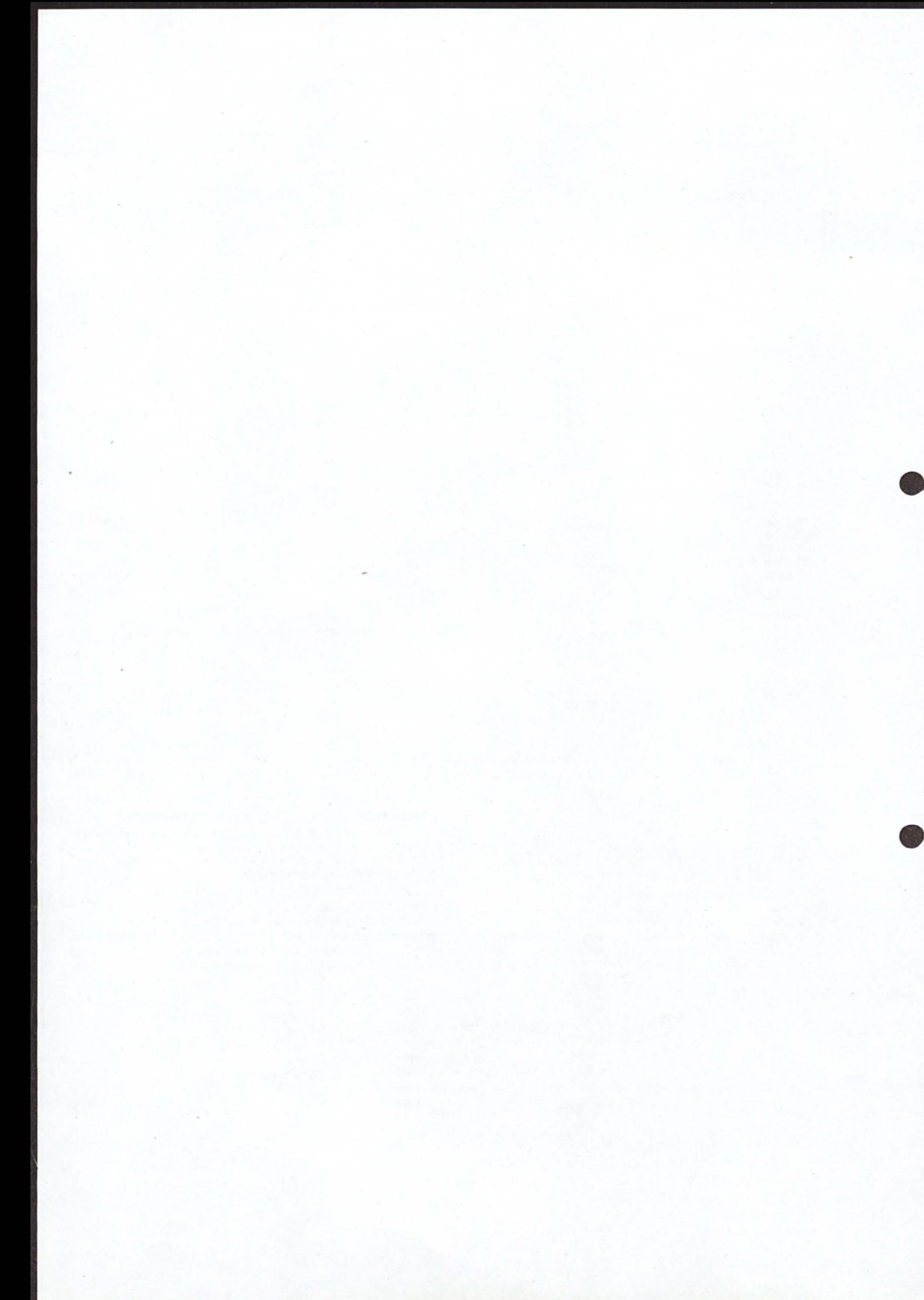
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

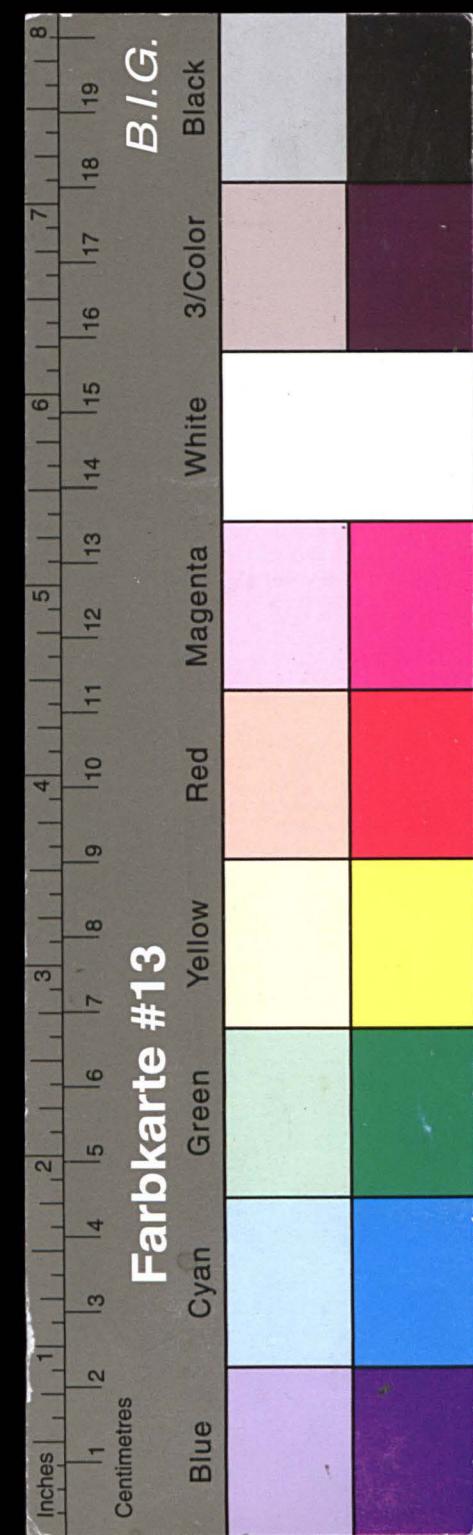




# Kreisarchiv Stormarn E 103

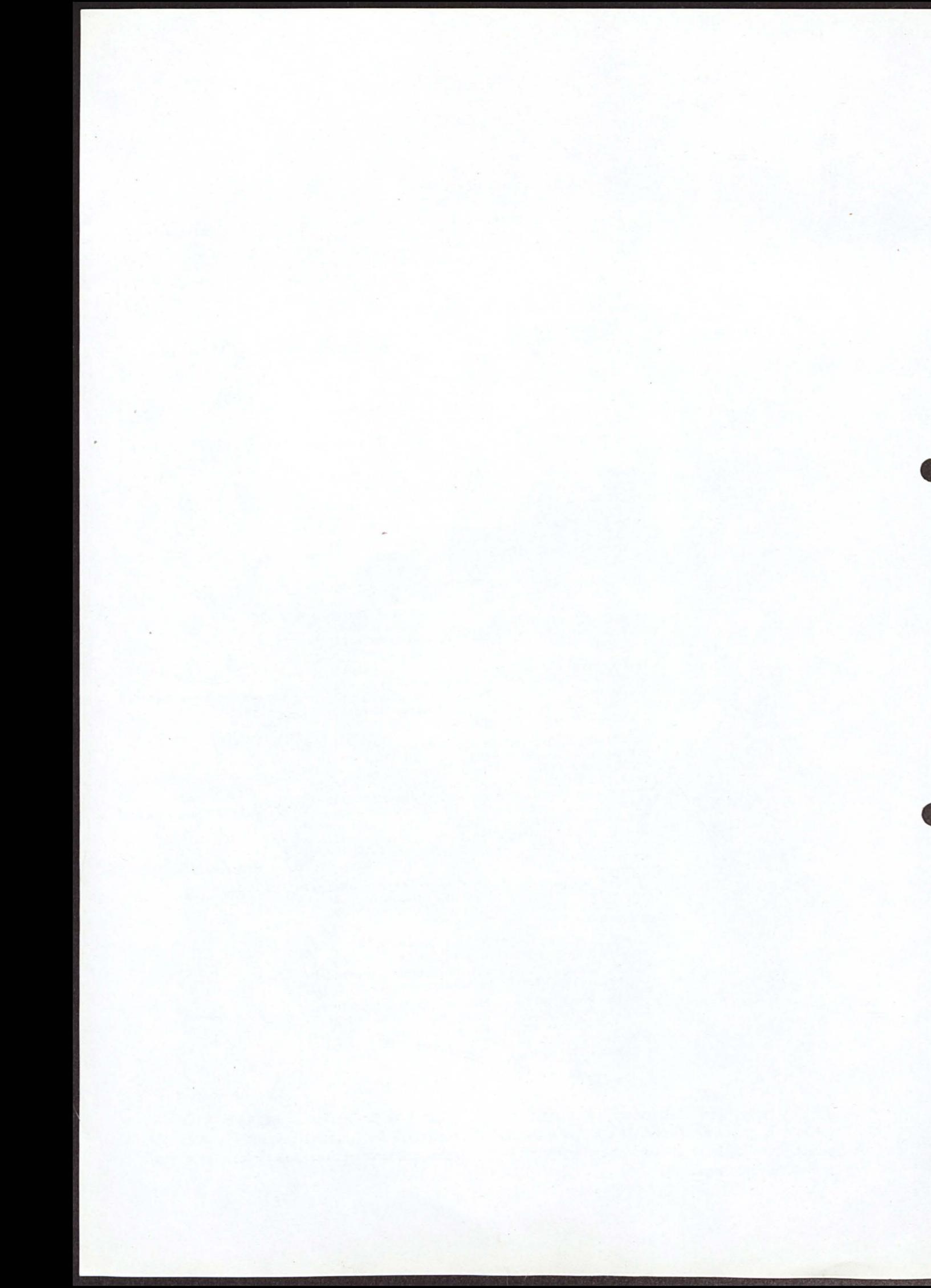
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Grantnumber 115708552



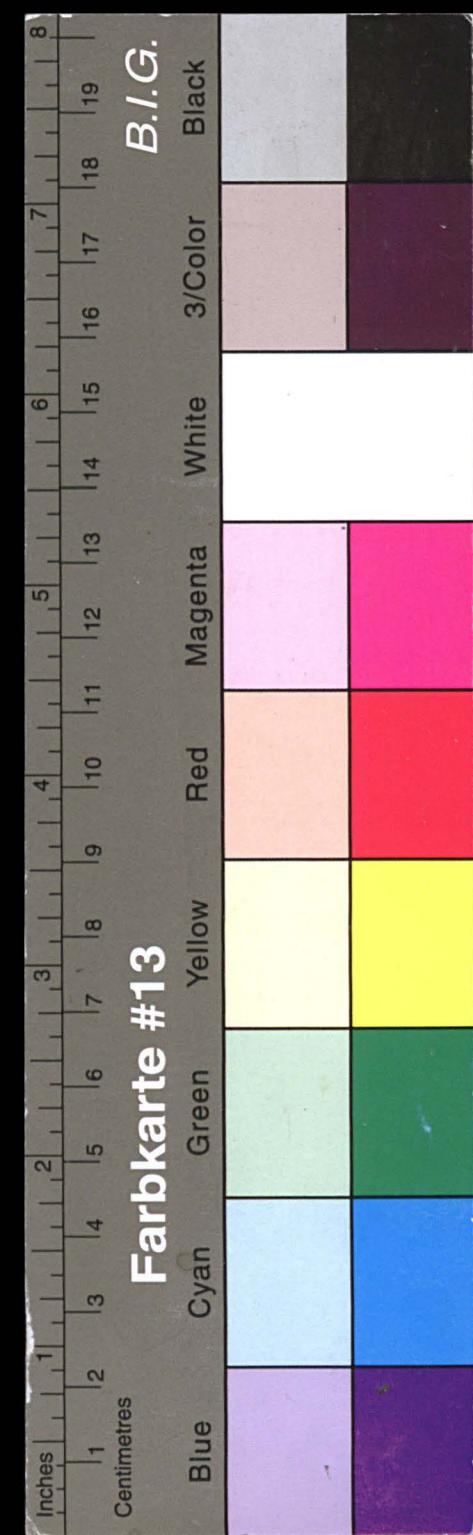


# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

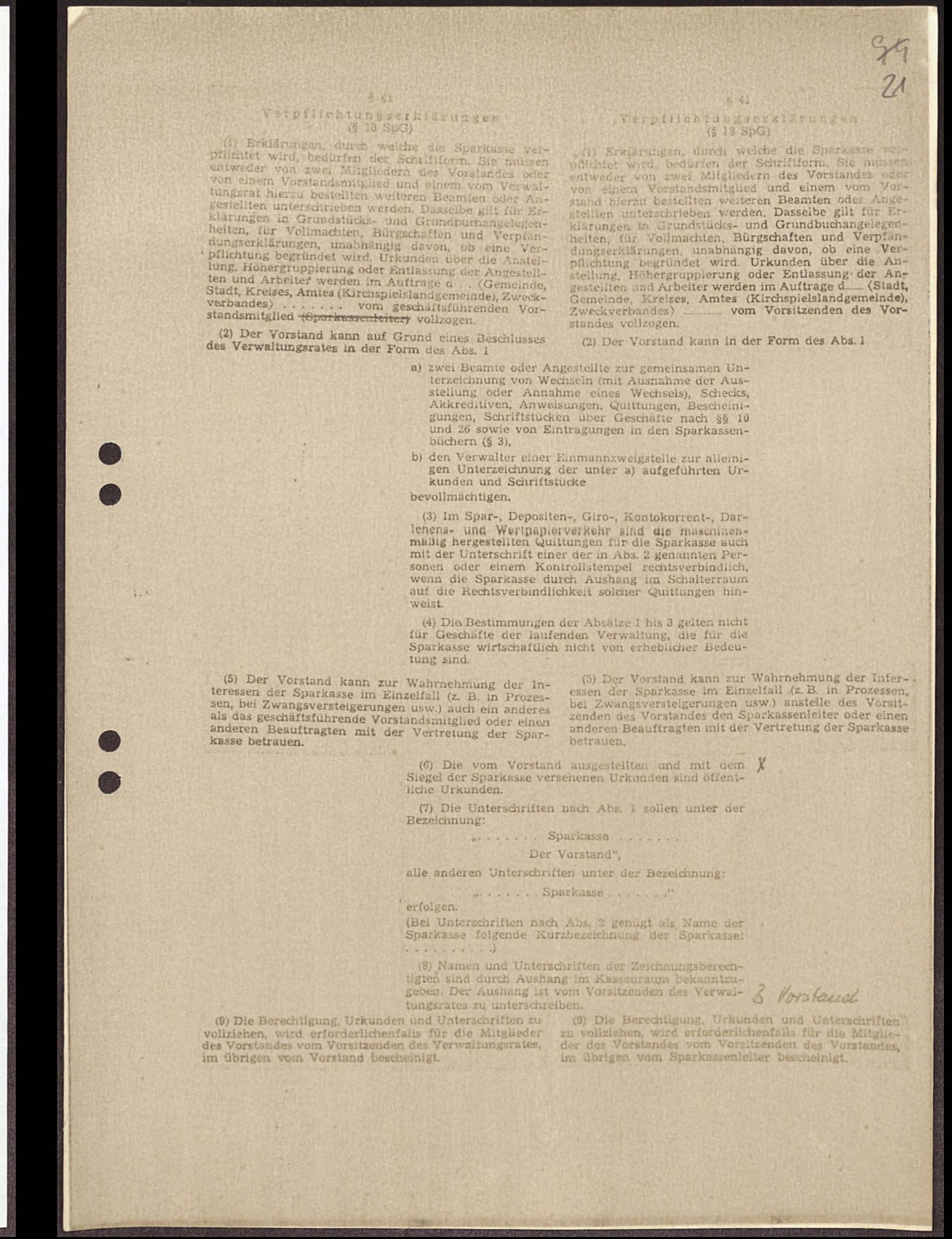
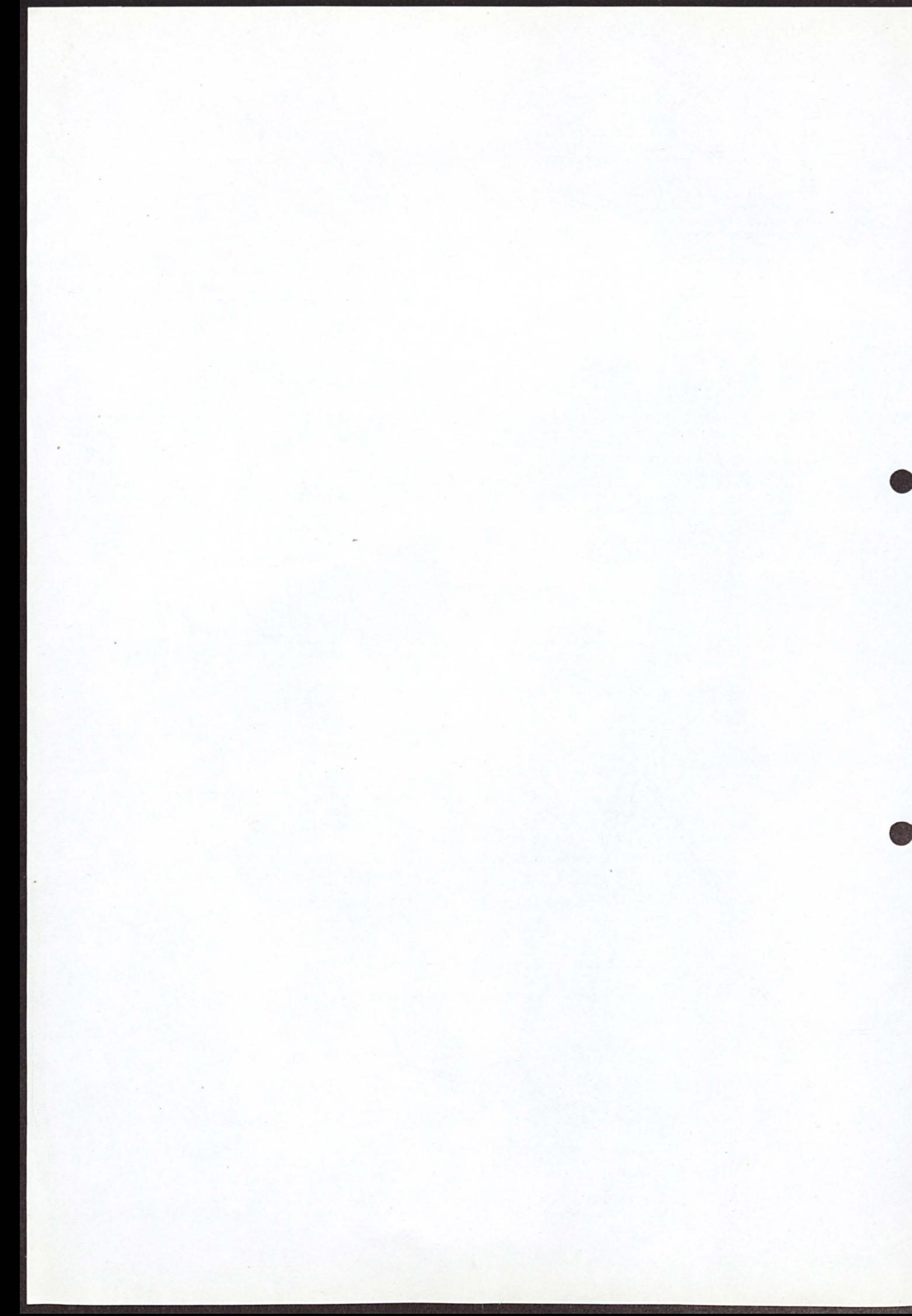


<p><b>§ 36</b>  <b>Vorstand</b>  <math>(\S\S\ 8, 9\ Abs. 2\ SpG)</math></p> <p>(1) Der Vorstand der Sparkasse ist eine öffentliche Behörde. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(2) Der Vorstand besteht aus .... hauptamtlichen Mitgliedern. Der Gewährträger bestellt auf Vorschlag des Verwaltungsrates ein Mitglied zum geschäftsführenden Mitglied (Sparkassenleiter), das den Vorstand vertritt. Die Berufung und Zurücknahme der Berufung der Vorstandsmitglieder richten sich nach den Vorschriften des § 14 Abs. 1 bis 3 des Sparkassengesetzes.</p>	<p><b>§ 36</b>  <b>Sparkassenleiter</b>  <math>(\S\ 14\ SpG)</math></p> <p>(1) Die Berufung und die Zurücknahme der Berufung des Sparkassenleiters richten sich nach den Vorschriften des § 14 Abs. 1 bis 3 des Sparkassengesetzes.</p> <p>(2) Der Vorstand bestimmt einen Beamten, der den Sparkassenleiter im Falle seiner Behinderung vertritt.</p>
<p><b>§ 37</b>  <b>Aufgaben des Vorstandes</b>  <math>(\S\ 15\ Abs. 2\ SpG)</math></p> <p>Der Vorstand führt alle Geschäfte, die nicht dem Verwaltungsrat oder dem Kreditausschuss vorbehalten sind, selbständig und verantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Geschäftsanweisung im Rahmen der Richtlinien der Geschäftspolitik, unbeschadet des Rechts des Verwaltungsrates, die Beschlußfassung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in Ausnahmefällen an sich zu ziehen.</p>	<p><b>§ 37</b>  <b>Aufgaben des Sparkassenleiters</b>  <math>(\S\ 15\ Abs. 1\ SpG)</math></p> <p>Der Sparkassenleiter führt verantwortlich die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Geschäftsanweisung im Rahmen der Richtlinien der Geschäftspolitik. Zu den laufenden Geschäften gehört auch die Anlegung der Bestände sowie die Entscheidung über Kreditanträge, soweit ihm diese Befugnis in der Geschäftsanweisung übertragen worden ist.</p>
<p><b>§ 38</b>  <b>Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen</b>  <math>(\S\ 20\ SpG)</math></p> <p>(1) Kein Mitglied der Sparkassenorgane oder des Kreditausschusses darf bei Angelegenheiten beraten oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwagerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,</li> <li>b) der Betreffende persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter, Angestellter oder Arbeiter eines privatrechtlichen Unternehmens ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,</li> <li>c) der Betreffende in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.</li> </ul> <p>(2) Ob die Voraussetzung des Abs. 1 vorliegen, entscheidet in Zweifelsfällen der Verwaltungsrat.</p>	<p><i>§ Vorstand</i></p>
<p><b>§ 39</b>  <b>Rechtsverhältnisse der Dienstkräfte der Sparkasse</b></p> <p>Für die Dienstkräfte der Sparkasse gelten die Vorschriften des § 23 des Sparkassengesetzes.</p>	<p><i>§ Vorstand</i></p>
<p><b>§ 40</b>  <b>Amtsverschwiegenheit</b>  <math>(\S\ 21\ SpG, \S\S\ 77\ ff.\ LBG, \S\ 4\ ATO)</math></p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Kreditausschusses und des Vorstandes sowie die übrigen Dienstkräfte der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über den Gläubiger- und Schuldner verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.</p>	<p><i>§ Vorstand sparkassenleiter</i></p>



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnumer 415708552

Farbkarte #13	
Centimetres	Inches
Blue	Cyan
Green	Yellow
Red	Magenta
White	3/Color
Black	

95  
22  
3 Vorstand

§ 42

## Prüfungen

- (1) Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sind berechtigt, Prüfungen, insbesondere Kreditprüfungen vorzunehmen. Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sind verpflichtet, neben den in dieser Satzung vorgesehenen besonderen Prüfungen mindestens einmal im Jahr die Kredite einschließlich des Wechselobligos mit den Kreditunterlagen stichprobenweise zu überprüfen. Zu diesen Prüfungen können Prüfer des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein und der Innenrevisor hinzugezogen werden.
- (2) Der Vorstand hat den Betrieb ständig zu überwachen und für einen geordneten Geschäftsablauf zu sorgen. Er hat mit der Aufgabe der Innenrevision, unbeschadet seiner Verantwortung, geeignete Beamte oder Angestellte der Sparkasse zu beauftragen.
- (3) Außerdem unterliegt die Sparkasse den durch Gesetz und aufsichtsbehördliche Anordnungen vorgeschriebenen Prüfungen. Die Kosten dieser Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen.
- (2) Der Sparkassenleiter hat den Betrieb ständig zu überwachen und für einen geordneten Geschäftsablauf zu sorgen. Der Vorstand kann mit der Aufgabe der Innenrevision, unbeschadet der Verantwortung des Sparkassenleiters, geeignete Beamte oder Angestellte der Sparkasse beauftragen.

§ 43

## Geschäftsjahr (§ 26 SpG)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 44

## Voranschlag der Handlungskosten (§ 27 SpG)

Der Verwaltungsrat hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs einen Voranschlag für den persönlichen und sämtlichen Verwaltungsaufwand (Handlungskosten) nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung aufzustellen.

§ 45

## Jahresabschluß und Entlastung (§ 28 SpG)

(1) Nach Ablauf des Geschäftsjahrs hat der Vorstand dem Verwaltungsrat die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie einen Geschäftsbericht vorzulegen. Der Verwaltungsrat legt den von ihm festgestellten Jahresabschluß mit dem Geschäftsbericht und dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses dem Gewährträger und der Aufsichtsbehörde vor; der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht sind vorher von dem Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein zu prüfen.

(2) Über die Entlastung der Sparkassenorgane beschließt d... (Gemeindevertretung, Magistrat, Kreisausschuß, Amtsausschuß (Kirchspielsvertretung), Zweckverbandsversammlung).

(3) Unverzüglich nach der Entlastung der Sparkassenorgane ist der Jahresabschluß gemäß § 48 zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung kann sich auf den Hinweis beschränken, daß der Jahresabschluß im Kassenraum der Hauptstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

§ 45

## Jahresabschluß und Entlastung (§ 28 SpG)

(1) Nach Ablauf des Geschäftsjahrs hat der Sparkassenleiter dem Vorstand die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie einen Geschäftsbericht vorzulegen. Der Vorstand legt den von ihm festgestellten Jahresabschluß mit dem Geschäftsbericht und dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses dem Gewährträger und der Aufsichtsbehörde vor; der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht sind vorher von dem Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein zu prüfen.

(2) Über die Entlastung des Vorstandes beschließt d.... (Gemeindevertretung, Magistrat, Kreisausschuß, Amtsausschuß (Kirchspielsvertretung), Zweckverbandsversammlung).

(3) Unverzüglich nach der Entlastung des Vorstandes ist der Jahresabschluß gemäß § 48 zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung kann sich auf den Hinweis beschränken, daß der Jahresabschluß im Kassenraum der Hauptstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## § 46 Verwendung von Überschüssen (§ 29 SpG)

- (1) Überschüsse der Sparkasse sind wie folgt zu verwenden:
- Sie sind der Sicherheitsrücklage zuzuführen, solange sie weniger als 5 v.H. der gesamten Einlagen beträgt;
  - sie sind je zur Hälfte der Sicherheitsrücklage und zu einem Viertel dem Gewährträger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage 5 v.H., aber nicht 10 v.H. der gesamten Einlagen übersteigt;
  - sie sind zu einem Viertel der Sicherheitsrücklage und zu drei Vierteln dem Gewährträger zur Verwendung für die in Buchstabe b) bestimmten Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage 10 v.H. der gesamten Einlagen übersteigt.
- (2) Die Sparkasse kann Überschüsse, die nicht der Sicherheitsrücklage zugeführt werden müssen, mit Genehmigung d... (Gemeinde- oder Stadtvertretung, Kreistag, Amtsausschuß (Kirchspielsvertretung), Zweckverbandsversammlung) den in Abs. 1 Buchst. b) genannten Zwecken unmittelbar zuführen.

## § 47 Auflösung der Sparkasse (§ 31 SpG)

- (1) Über die Auflösung der Sparkasse beschließt, unbeschadet des Falles des § 31 Abs. 2 des Sparkassen gesetzes, d.... (Gemeinde- oder Stadtvertretung, Kreistag, Amtsausschuß (Kirchspielsvertretung), Zweckverbandsversammlung) nach Anhörung des Verwaltungsrates und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Innenministers.
- (2) Der (Bürgermeister, Magistrat, Kreisausschuß, Amtmann (Kirchspielsvorsteher), Zweckverbandsausschuß (-vorsitzende)) macht unverzüglich nach Inkrafttreten des Beschlusses die Auflösung öffentlich bekannt.
- (3) Der Vorstand der Sparkasse weist in öffentlicher Bekanntmachung auf die Auflösung hin und kündigt die Guthaben binnen drei Monaten. Die Bekanntmachung ist zweimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen zu wiederholen.
- (4) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.
- (5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Gewährträger zur Verwendung für die in § 46 Abs. 1 Buchst. b) bestimmten Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das gemäß Abs. 4 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablauf der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

## § 48 Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen der Sparkasse werden in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen (Amtsblättern) veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung im Kassenraum der Sparkasse genügt.

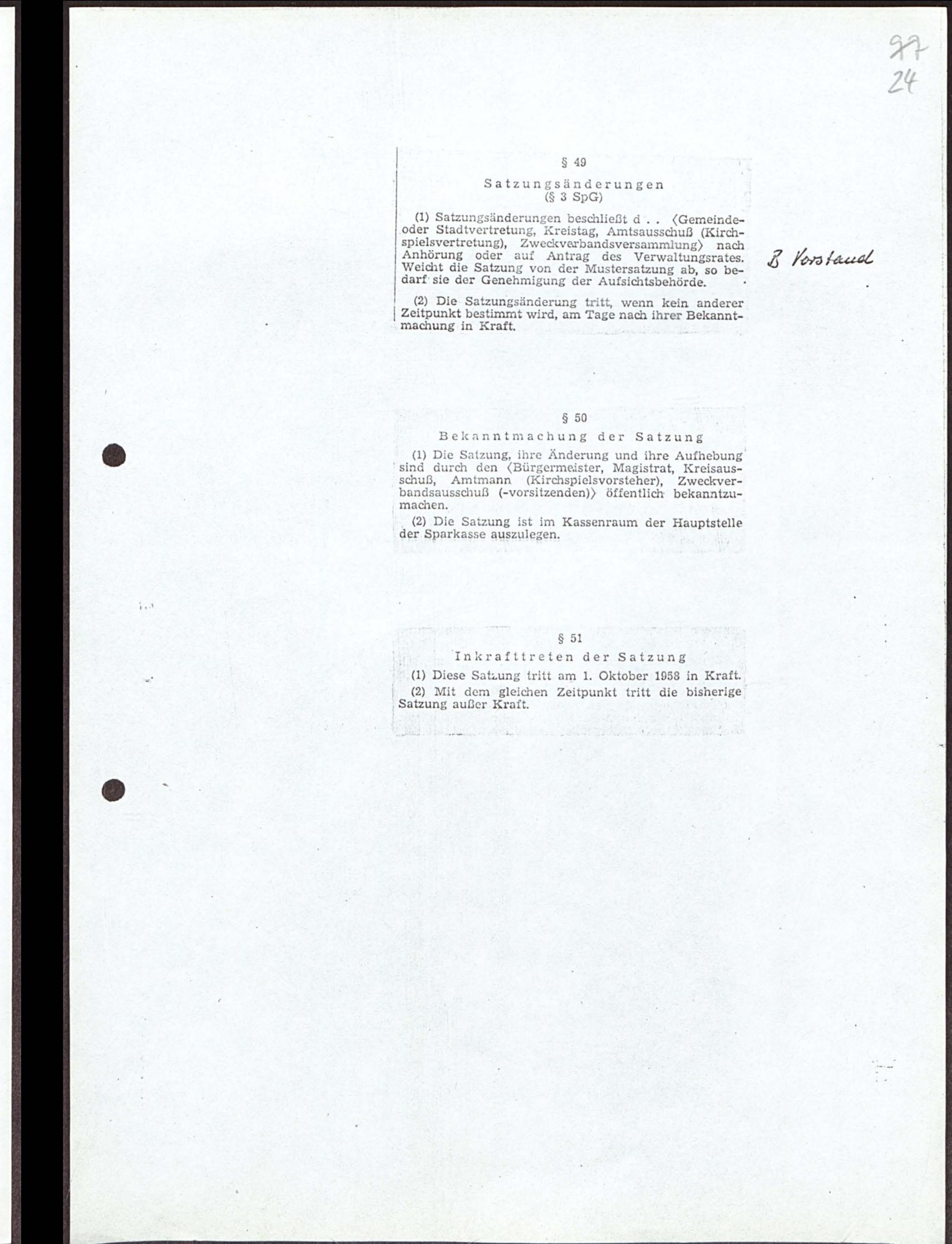
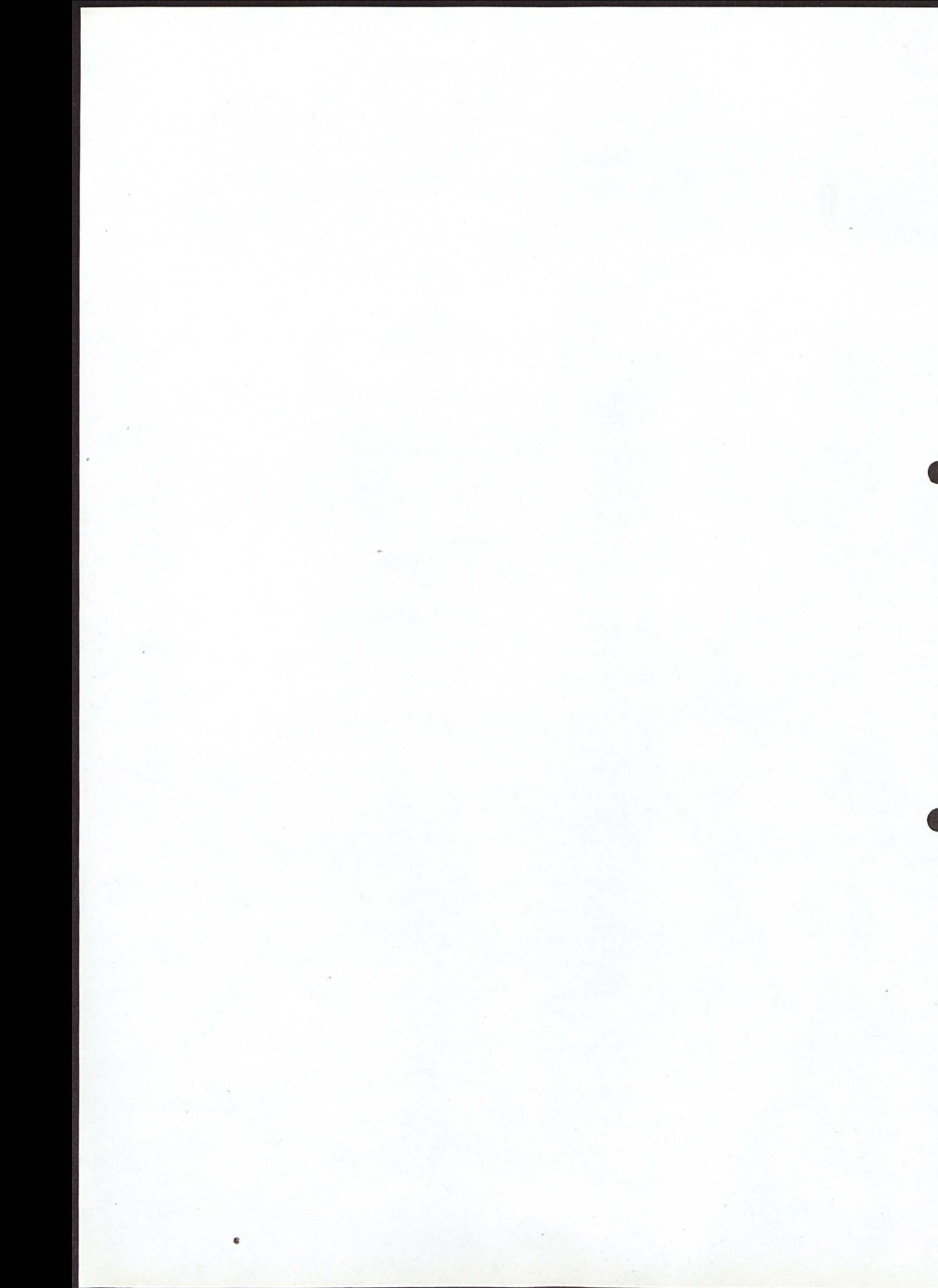
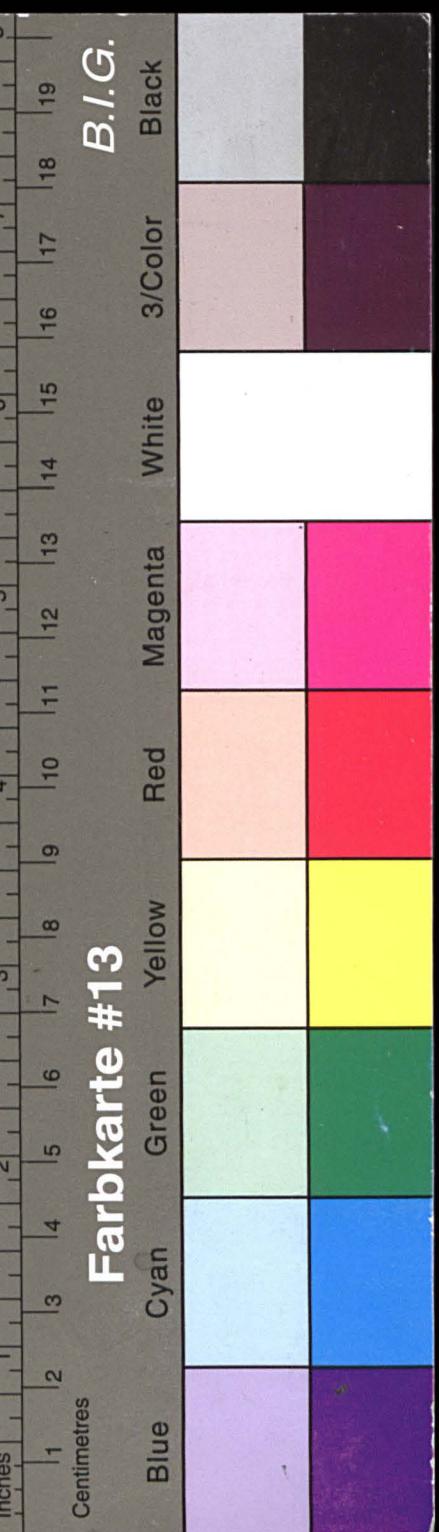
96  
23

§ Vorstand

§ Vorstand

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## § 49 Satzungsänderungen (§ 3 SpG)

- (1) Satzungsänderungen beschließt d... (Gemeinde- oder Stadtvertretung, Kreistag, Amtsausschuß (Kirchspielsvertretung), Zweckverbandsversammlung) nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates. Weicht die Satzung von der Mustersatzung ab, so bedarf sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Satzungsänderung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## § 50 Bekanntmachung der Satzung

- (1) Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung sind durch den (Bürgermeister, Magistrat, Kreisausschuß, Amtmann (Kirchspielsvorsteher), Zweckverbandsausschuß (-vorsitzenden)) öffentlich bekanntzumachen.

- (2) Die Satzung ist im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse auszulegen.

## § 51 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.  
(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

27  
24

B. Vorstand

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



**A.**  
Geschäftsanweisung für den Vorstand  
(MuSa A) *98*  
Gemäß § 31 in Verbindung mit § 37 der Satzung der  
Sparkasse in *25*  
wird nachstehende Geschäftsanweisung für den Vor- *B* **Sparkassenleiter**  
stand erlassen: *(MuSa B)*

**I.**  
Zusammensetzung, Beschlüffassung, Stellung des Sparkassenleiters  
Geschäftsverteilung  
“(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsfüh- und des Kreditausschusses  
renden Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied.“ *(1) Der Sparkassenleiter ist Mitglied des Vorstandes*  
“(2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse gemeinschaft- *(2) Der Vorsitzende des Vorstandes und der Spar-  
lich, soweit nicht nach der Geschäftsanweisung (Ab- kassenleiter sind in dringenden Fällen, in denen eine  
schnitt I Ziff. 3 und Abschnitt III) ein einzelnes Vor- Verzögerung erheblicher Schaden für die Sparkasse zu  
standsmitglied entscheiden kann. befürchtet ist, gemeinsam nach gewissenhafter Prüfung  
“(3) Jedes Vorstandsmitglied erledigt die ihm zuge- der Sachlage zur selbständigen Erledigung der Ange-  
wiesenen Geschäfte selbständig, soweit es sich nicht um legenheiten befugt. Die Vorschriften des §§ 12, 14 KWG  
Angelegenheiten von besonderer Bedeutung handelt. bleiben unberührt.  
“In Zweifelsfällen entscheidet das geschäftsfüh- *Die Unterrichtung des Vorstandes oder des Kredit-  
rende Vorstandsmitglied, ob ein Beschluß nach abgewartet werden kann, weil aus einer  
Ziff. 2 erforderlich ist.“ *ausschusses des Vorstandes ist durch den Sparkassenleiter vorzubereiten.*  
“(4) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ver- *(3) Der Sparkassenleiter wird im Falle seiner Be-  
teilt die Geschäfte unter die Vorstandsmitglieder.“ *hinderung durch den vom Vorstand bestellten Stell-  
vertreter vertritt.*  
“(5) Die Vorstandsmitglieder vertreten sich im *Bei längerer gleichzeitiger Behinderung des Spar-  
Falle der Behinderung gegenseitig.“ *kassenleiters und seines Stellvertreters bestimmt der  
Vorstand für die Geschäftsführung einen Beamten oder  
Angestellten und regelt dessen Befugnisse. Die Befug-  
nisse eines Vorstandsmitgliedes können dem Beauf-  
tragten nicht übertragen werden.*****

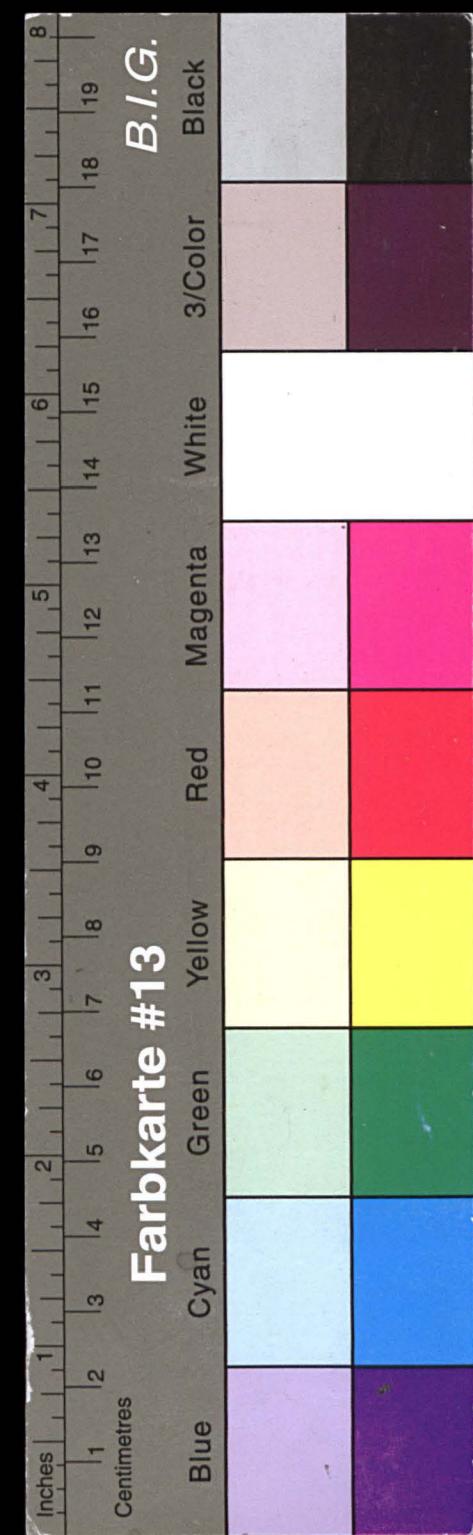
“(6) Die Vorstandsmitglieder haben sich gegenseitig *(4) Der Sparkassenleiter hat seinen Stellvertreter  
über alle wichtigen Vorgänge und Entscheidungen zu über wichtige Angelegenheiten auf dem laufenden zu  
unterrichten.*

“(7) Die Beschlüsse des Vorstandes nach Ziff. 2 sind in *(5) Der Sparkassenleiter führt verantwortlich die  
einer kurzen Niederschrift festzuhalten und von den Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der  
Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vorschrif- *die nicht dem Verwaltungsrat oder dem Kreditausschuss laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der  
schule vorbehalten sind, selbständig und verantwortlich Satzung und der Geschäftsanweisung im Rahmen der  
nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Richtlinien der Geschäftspolitik.**

**II.**  
Aufgaben  
“(1) Der Vorstand führt alle Geschäfte der Sparkasse, *(1) Der Sparkassenleiter führt verantwortlich die  
die nicht dem Verwaltungsrat oder dem Kreditausschuss laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der  
schule vorbehalten sind, selbständig und verantwortlich Satzung und der Geschäftsanweisung im Rahmen der  
nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Richtlinien der Geschäftspolitik.*

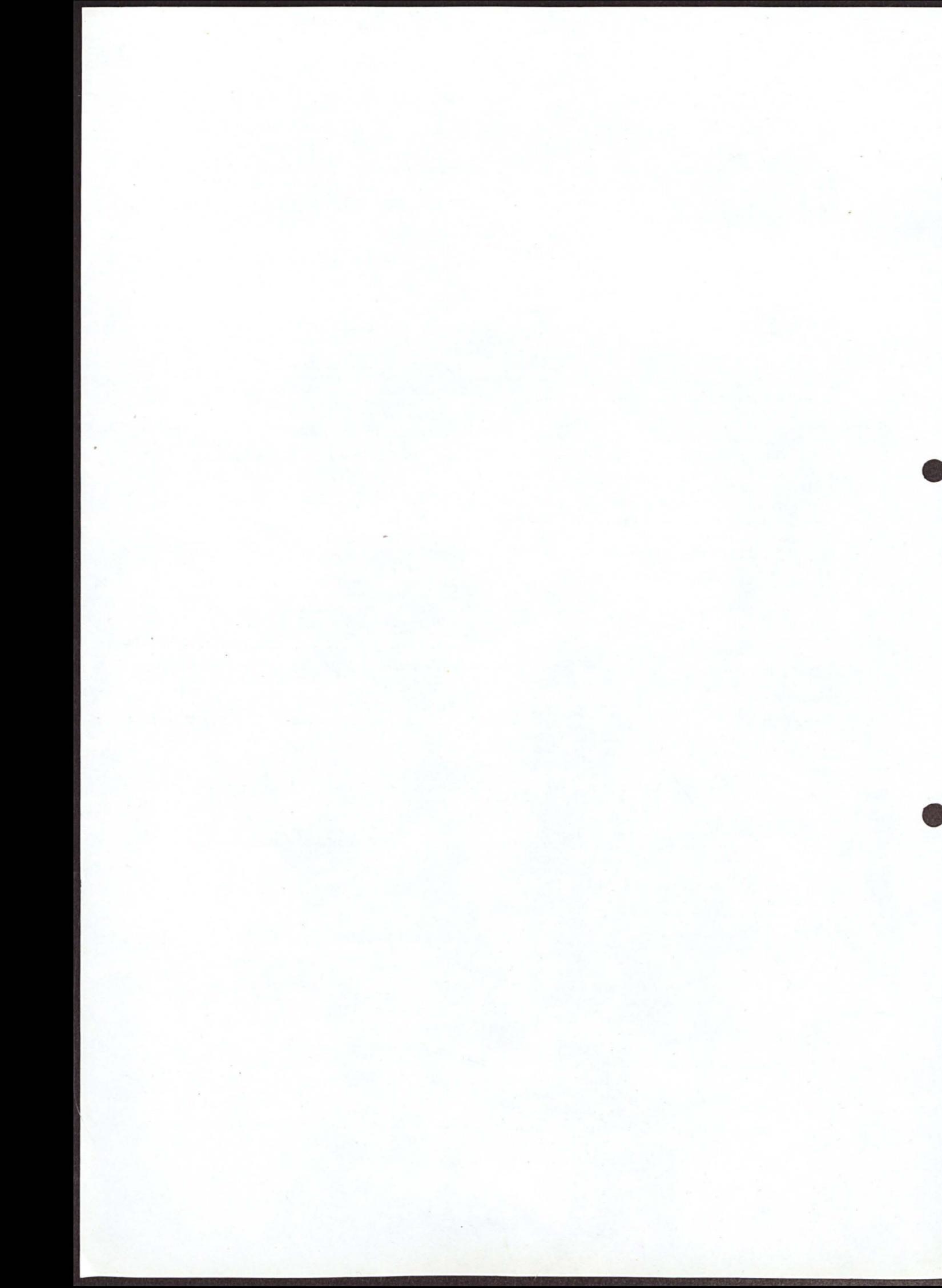
“(2) Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben: *(2) Der Sparkassenleiter führt verantwortlich die  
a) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse *die Anlegung der Bestände und  
des Verwaltungsrates und Kreditausschusses;*  
b) die Unterrichtung des Verwaltungsrates — vor allem *die Entwicklung der Einlagen und des Kredit-  
seines Vorsitzenden — über wichtige Sparkassen-  
angelegenheiten; insbesondere ist zu berichten über:  
die wirtschaftliche Lage der Sparkasse,  
ihre Zahlungsbereitschaft,*  
die Anlegung des Sparkassenvermögens und *die Anlegung der Bestände und  
die Entwicklung der Einlagen und des Kredit-  
geschäfts;*  
besondere Risiken;*

größere Abschreibungen auf zweifelhafte Forde- *die notwendigen Abschreibungen auf zweifelhafte  
rungen;*



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



99  
26

c) die Anstellung, Beförderung und Entlassung der bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten und Arbeiter;  
d) die Vertretung der Sparkasse und — auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrates — die Bevollmächtigung von Beamten und Angestellten, die an der Verwaltung der Sparkasse nach § 41 der Satzung mitzuwirken haben;

3 Sparkassenselbst

e) die Überwachung des gesamten Sparkassenbetriebes; Der Vorstand trägt die Verantwortung für übersichtliche und betriebstechnisch einwandfreie Erledigung aller Geschäfte. § 42 (2) Satz 2 der Satzung bleibt unberührt;

3 Vorstand

f) die Vorlage der Jahresbilanz nobst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie eines Geschäftsberichtes an den Verwaltungsrat nach Ablauf des Geschäftsjahres;

g) die Verfügung über die Ausgaben der laufenden Verwaltung des Handlungskostenvoranschlags.

3 die Verfügung über die Ausgaben der laufenden Verwaltung im Rahmen des Handlungskostenvoranschlags.

III.

Kreditbewilligungen

(1) Der Vorstand kann Kredite in folgendem Umfang bewilligen:  
(Vorschlag über die Höhe der Bewilligungsbefugnisse s. Anlage.)

3 Sparkassenselbst

A. Gedeckter Personalkredit (§ 16 MuSa)      A. Gedeckter Personalkredit (§ 16 MuSa)      bis zu DM ..... im Einzelfalle  
Der Vorstand:      bis zu DM ..... im Einzelfalle  
Ein Vorstandsmitglied:      bis zu DM ..... im Einzelfalle

B. Blankokredite (§ 17 MuSa)      B. Blankokredit (§ 17 MuSa)      bis zu DM ..... im Einzelfalle  
Der Vorstand:      bis zu DM ..... im Einzelfalle  
Ein Vorstandsmitglied:      bis zu DM ..... im Einzelfalle

C. Realkredit (§ 15 MuSa)      C. Realkredit (§ 15 MuSa)      bis zu DM ..... im Einzelfalle  
Der Vorstand:      bis zu DM ..... im Einzelfalle  
Ein Vorstandsmitglied:      bis zu DM ..... im Einzelfalle

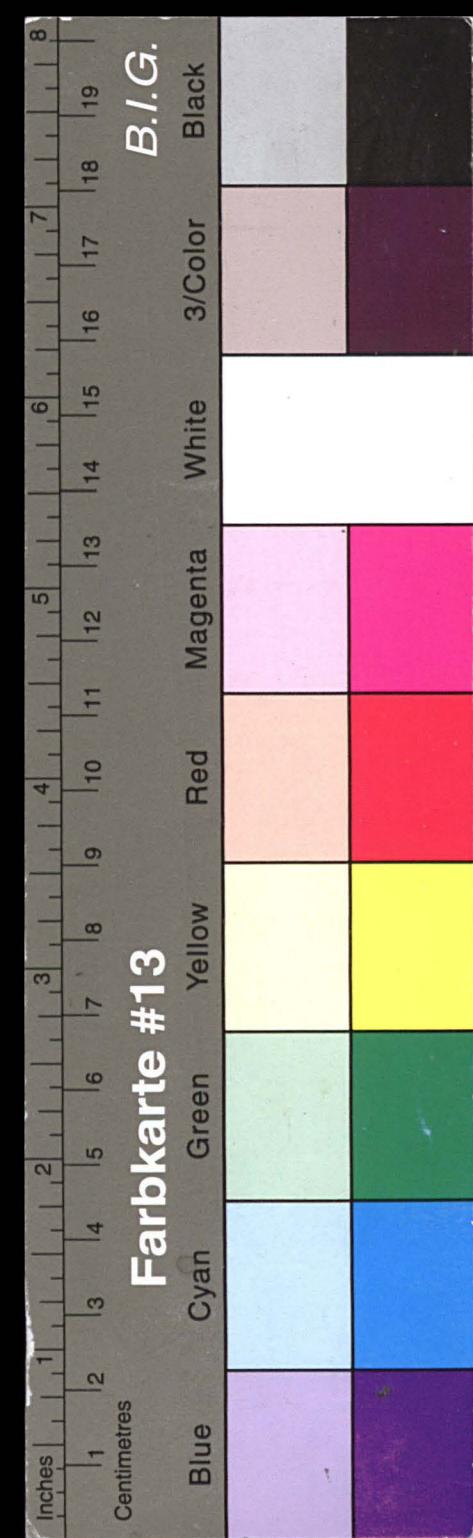
D. Kommunalkredit (§ 19 MuSa)      D. Kommunalkredit (§ 19 MuSa)      bis zu DM ..... im Einzelfalle  
Der Vorstand:      bis zu DM ..... im Einzelfalle  
Ein Vorstandsmitglied:      bis zu DM ..... im Einzelfalle

E. Vorübergehende Überziehungen von Guthabenkonten oder Kreditüberschreifungen, sofern die Bonität des Schuldners, sein seitheriges Geschäftsgeschehen und seine Kontenbewegung dies zulassen:  
Der Vorstand:      bis zu DM ..... im Einzelfalle      bis zu DM ..... im Einzelfalle  
Ein Vorstandsmitglied:      bis zu DM ..... im Einzelfalle

3 Sparkassenselbst

F. Für die Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen gemäß § 12 (3) der Satzung gelten die vorstehenden Grenzen für gedeckte Personalkredite und für Blankokredite (A, B) sinngemäß.  
In das Kreditbewilligungscontingent des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes (A bis F) sind demselben Kreditnehmer vom Verwaltungsrat oder Kreditausschuß bewilligte Kredite nicht einzubeziehen.  
Kredite nach A, B und F dürfen demselben Kreditnehmer nebeneinander nur bis zur Höhe der Grenze für gedeckten Personalkredit (A) gewährt werden.

3 Vorstand



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

100  
27

(2) Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied entscheidet über Kreditanträge im Rahmen seiner Befugnisse endgültig. Das Vorstandsmitglied kann Kreditanträge, über die es entscheiden kann, dem Vorstand vorlegen; der Vorstand kann Kreditanträge dem Kreditausschuß vorlegen.

(3) Der Vorstand beschließt im Kreditgeschäft nach den Bestimmungen des Abschnittes I Ziff. 2.

Liegen Kreditbewilligungen nach § 16 (1) Ziff. 2, § 17 der Satzung im Rahmen der Befugnisse eines Vorstandsmitgliedes, so genügt dessen Entscheidung.

„(4) Kredite nach §§ 13 und 15 KWG dürfen nur vom Vorstand bewilligt werden, auch wenn die Bewilligungen im Rahmen der Befugnisse eines Vorstandsmitgliedes liegen.

Die Vorschriften des § 15 KWG über die ausdrückliche Zustimmung des Verwaltungsrates sind zu beachten.“

(5) Die Kreditbewilligungen des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes müssen sich im Rahmen der durch Gesetz, Satzung oder Belehrungsgrundsätze vorgeschriebenen Grenzen halten. Hierbei sind bereits vom Verwaltungsrat und vom Kreditausschuß bewilligte Kredite einzubeziehen.

Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied darf keine Kredite bewilligen, wenn der Verwaltungsrat oder der Kreditausschuß dem Kreditsuchenden einen Kreditantrag abgelehnt oder weitere Kreditbewilligungen ausgeschlossen hat. Das gilt nicht, wenn bei einem späteren Antrag des Kreditsuchenden die alsdann angebotenen Sicherheiten ausreichen oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditsuchenden wesentlich gebessert haben.

Hat der Verwaltungsrat oder der Kreditausschuß über einen Kreditantrag entschieden, so kann der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied demselben Kreditsuchenden nicht zugleich oder unmittelbar folgend einen weiteren Kredit bewilligen.

Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für Kreditbewilligungen eines Vorstandsmitgliedes bei vorangegangenen Entscheidungen des Vorstandes.

(6) Der Vorstand hat den Kreditausschuß in seiner nächsten Sitzung von eigenen Kreditbewilligungen oder von Kreditbewilligungen der Vorstandsmitglieder zu unterrichten, wenn der Verwaltungsrat oder der Kreditausschuß demselben Kreditnehmer bereits Kredite bewilligt hat. Der Kreditausschuß ist bei seiner nächsten Sitzung über die von dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied bewilligten Kontoüberziehungen und Kreditüberschreitungen zu unterrichten, sofern diese den Betrag von DM ..... übersteigen. Das gilt nicht für Kontoüberziehungen und Kreditüberschreitungen, die bereits am Tage der Vorlage an den Kreditausschuß wieder unter dem vorgenannten Betrag zurückgeführt sind.

(7) Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied ist befugt, bei Krediten, die durch den Verwaltungsrat oder durch den Kreditausschuß bewilligt worden sind, unter Wahrung der Satzungsbestimmungen und Belehrungsgrundsätze, die zur Sicherung eines Kredites belasteten Grundstücke oder Teile von Grundstücken, ferner Gegenstände, auf die sich Rechte erstrecken, aus der Haftung zu entlassen. Entsprechendes gilt für Entlassungen aus der persönlichen Schuldhaft.

Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Stundung oder Aussetzung der Tilgungsraten bis zu einem Jahresbetrag bewilligen.

(8) Die Kreditbewilligungen des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder sind zumindest in Listenform festzuhalten und in den Einzelkreditakten zu vermerken. Die Vorstandsmitglieder haben sich in regelmäßigen Zeitabständen gegenseitig über alle Kreditbewilligungen zu unterrichten.

(9) Vorübergehende Kontoüberziehungen und Kreditüberschreitungen können durch Abzeichnung der Belege genehmigt werden. In regelmäßigen Zeitabständen sind vollständige Überziehungslisten dem Vorstand vorzulegen.

(2) Der Sparkassenleiter entscheidet über Kreditanträge im Rahmen seiner Befugnisse endgültig. Er kann solche Kreditanträge dem Kreditausschuß vorlegen.

(3) Entscheidungen nach § 16 (1) Ziff. 2, § 17 der Satzung, die im Rahmen der Befugnisse des Sparkassenleiters liegen, trifft dieser allein.

3 Sparkassenleiter

3 Vorstand

3 Sparkassenleiter  
3 Vorstand

3 Vorstand  
3 Sparkassenleiter

3 Sparkassenleiter

3 Vorstand

3 Sparkassenleiter

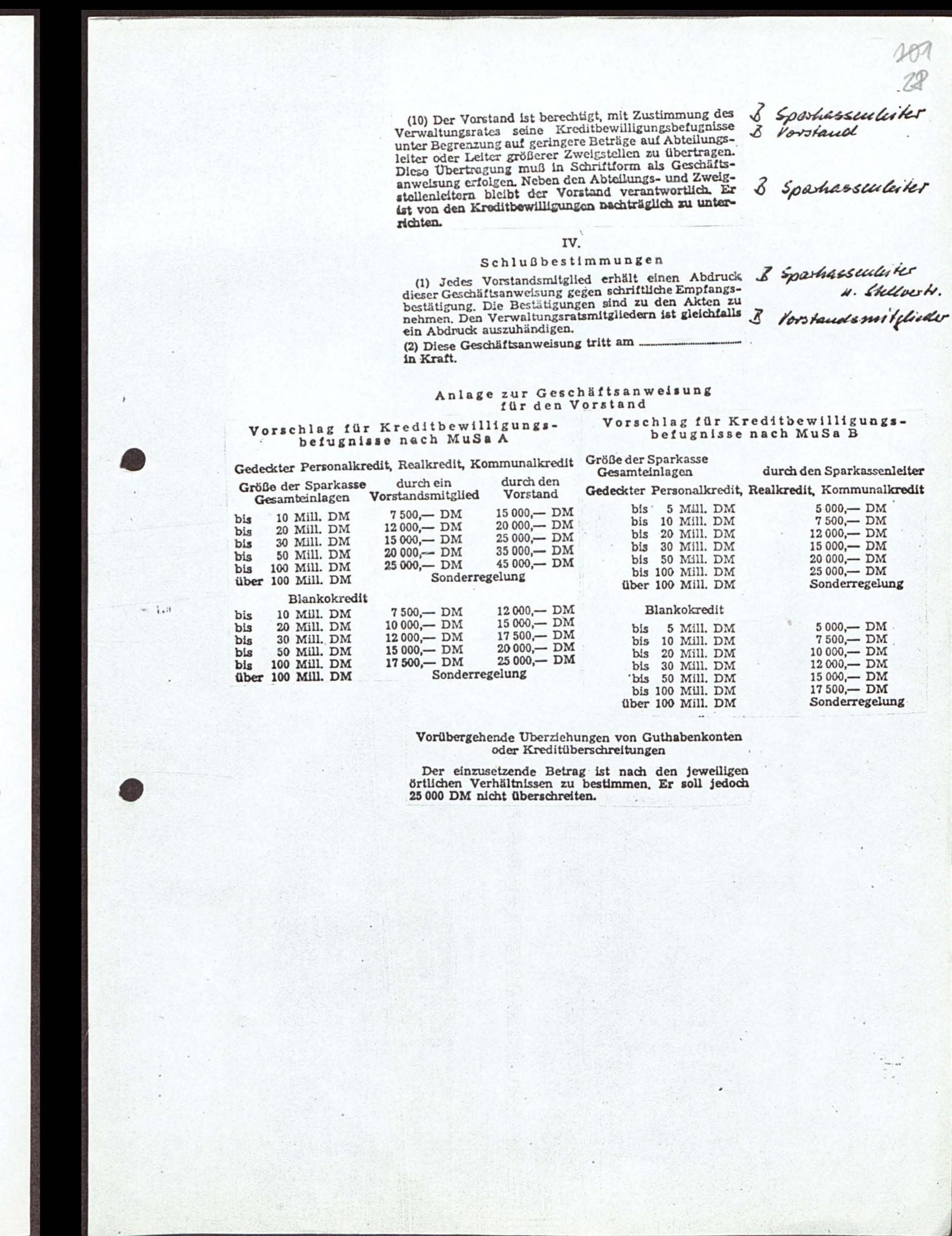
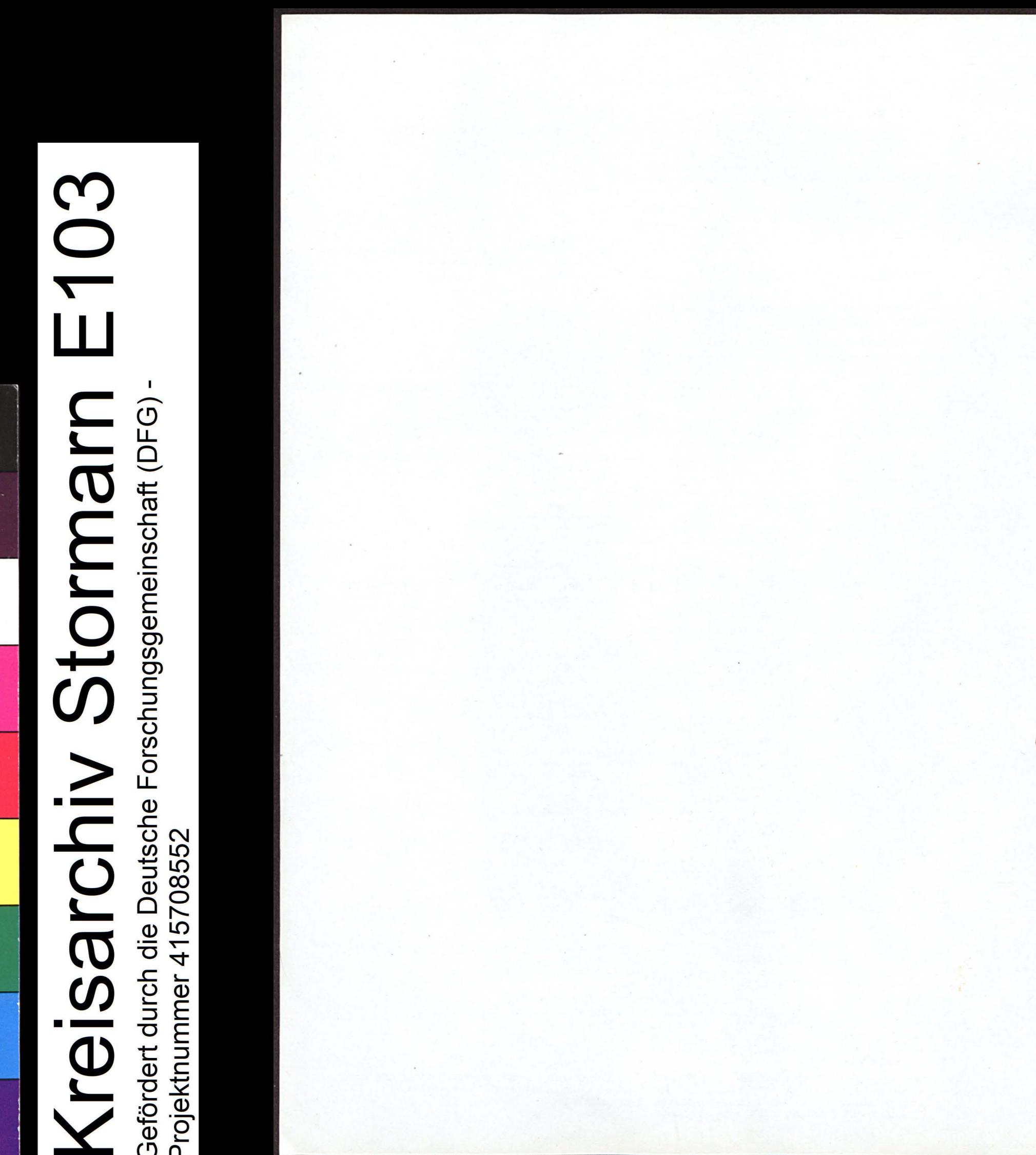
3 Sparkassenleiter  
3 Vorstand

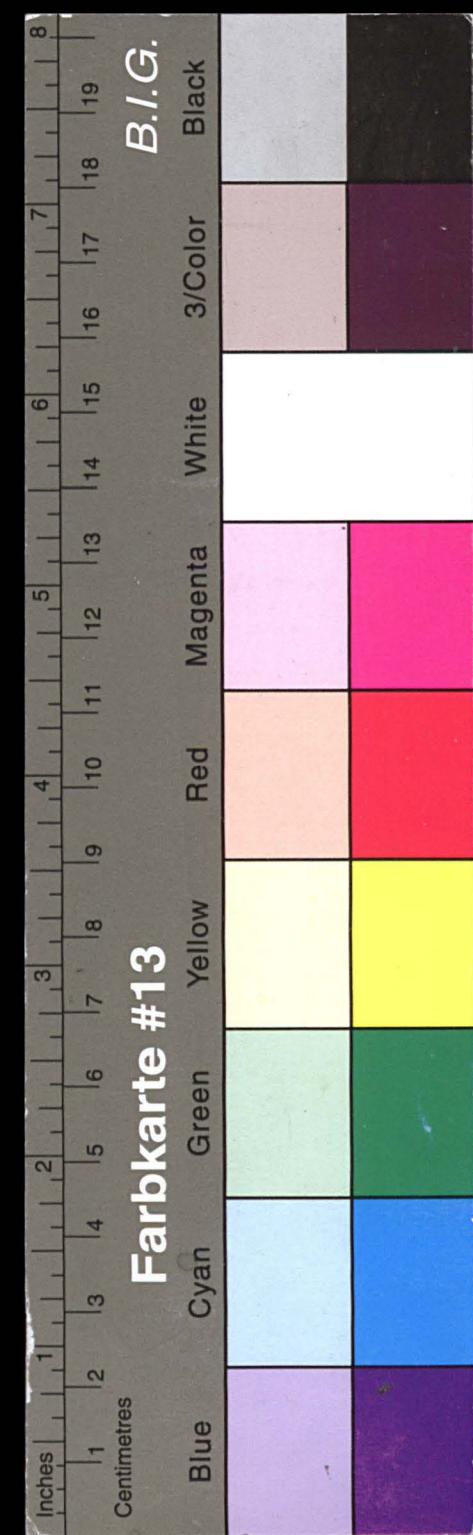
3 Sparkassenleiter

(8) Vorübergehende Kontoüberziehungen und Kreditüberschreitungen können durch Abzeichnung der Belege genehmigt werden.

# Kreisarchiv Stormarn E103

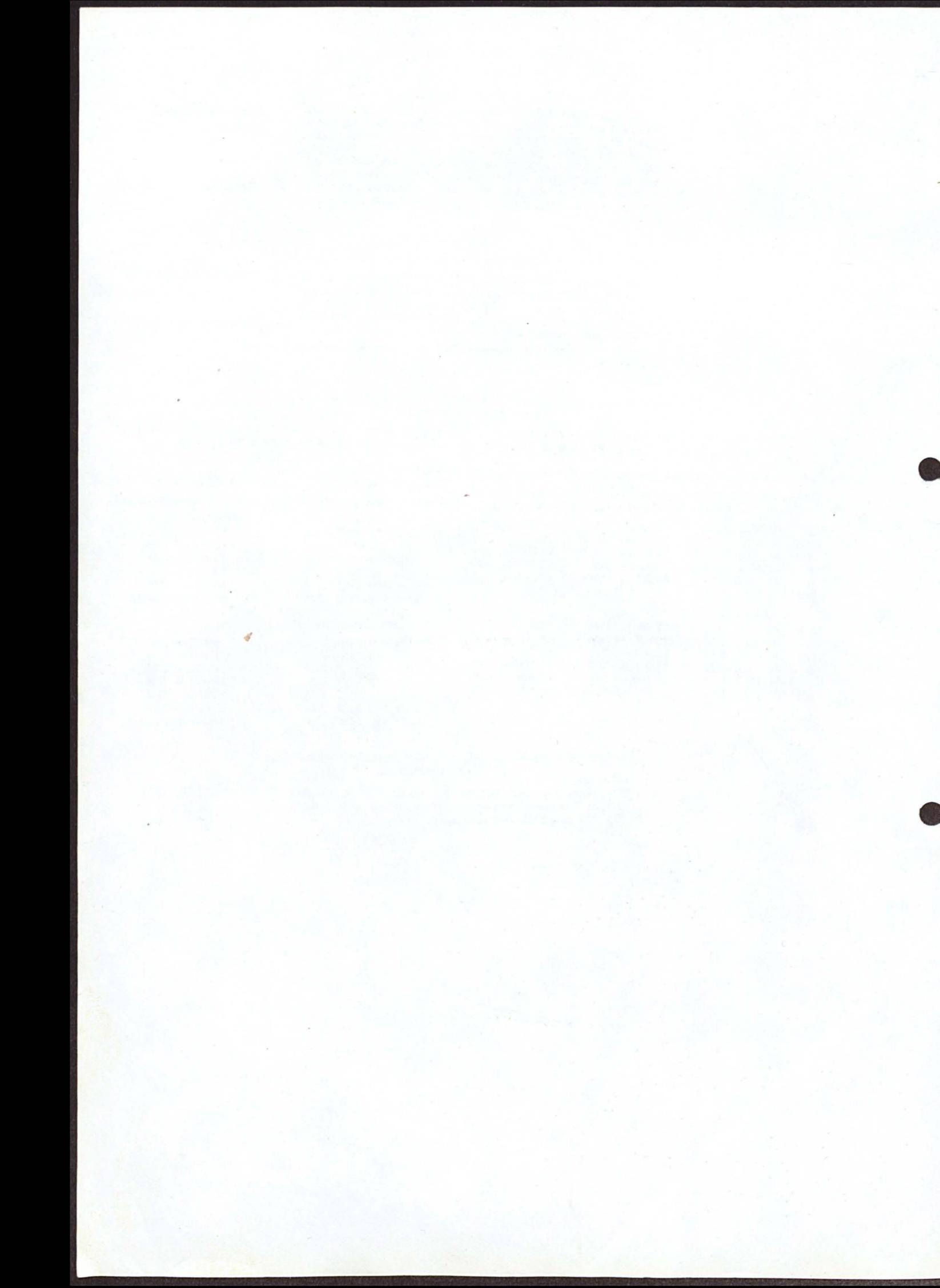
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



102  
29

**I. Muster satzungen**

Gegenüberstellung der Satzungen A und B unter Berücksichtigung der Änderungen gem. Runderlaß des Innenministers vom 28. Juni 1963

Satzung A	Hinweise auf Unterschiede zu B in bezug auf Verwaltungsrat, Vorstand, Sparkassenleiter
x Vorstand bei A u. B zuständig	

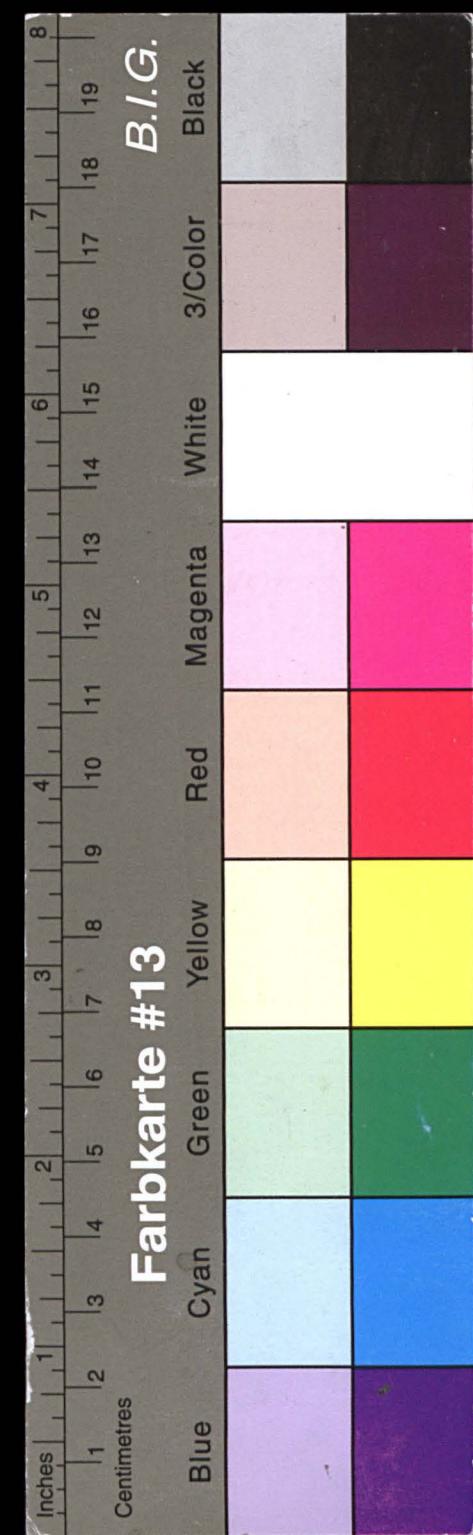
Satzung A	Satzung B
Gegenüberstellung unterschiedlicher Bestimmungen	

**II. Muster geschäftsanweisungen**

Gegenüberstellung der Geschäftsanweisungen A und B unter Berücksichtigung der Änderungen gem. Runderlaß des Innenministers vom 24. Dez. 1963

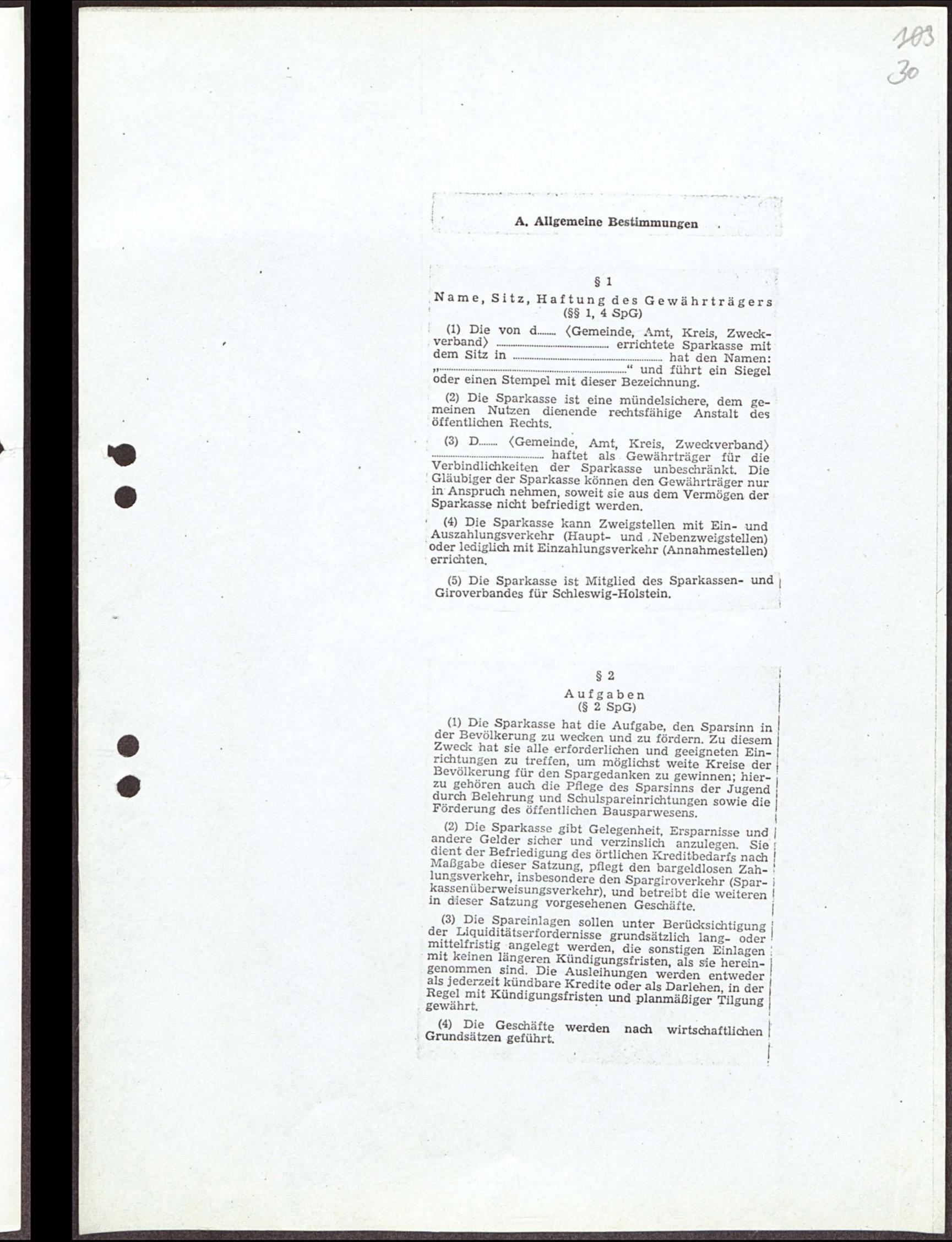
Geschäftsanweisung A	Hinweise auf Unterschiede zu B in bezug auf Verwaltungsrat, Vorstand, Sparkassenleiter
----------------------	--

Geschäftsanweisung A	Geschäftsanweisung B
Gegenüberstellung unterschiedlicher Bestimmungen	



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## B. Sparkassengeschäfte

### I. Passivgeschäft

#### 1. Spareinlagen

§ 3

##### Spareinlagen; Sparkassenbücher

„(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1,— DM an. Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparkassenbuches, als solche gekennzeichnet sind. Als Spareinlagen dürfen nur Geldbeträge angenommen werden, die der Ansammlung oder Anlage von Vermögen dienen; Geldbeträge, die zur Verwendung im Geschäftsbetrieb oder für den Zahlungsverkehr bestimmt sind, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlage. Geldbeträge von juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften dürfen nur dann als Spareinlage angenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 3 und 4 dargetan sind. Dies gilt nicht für Geldbeträge von Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.“

„(2) Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch, das Namen und Wohnung des Sparsers sowie die Nummer des Sparkontos enthält. Das Sparkassenbuch muß ferner einen Hinweis darauf enthalten, daß die Satzungsbestimmungen über den Sparverkehr im Kasinraum eingesehen werden können. Dem Sparer wird auf Antrag ein Abdruck dieser Satzungsbestimmungen ausgehändigt.“

„(3) Jede Ein- und Rückzahlung wird mit Angabe des Tages in das Sparkassenbuch eingetragen. Einzahlungen durch Überweisung, Scheckübersendung und dergleichen werden bei der nächsten Vorlage des Sparkassenbuches eingetragen.

„(4) Im freizügigen Sparverkehr (§ 8 Abs.1) werden die von einer anderen Sparkasse entgegengenommenen Einzahlungen sowie die von einer anderen Sparkasse an den Sparer bewirkten Auszahlungen von der anderen Sparkasse in das Sparkassenbuch eingetragen. Diese Eintragungen durch eine andere Sparkasse erbringen wie eigene Eintragungen den Beweis, daß die beschleunigten Ein- und Auszahlungen stattgefunden haben.“

105  
31

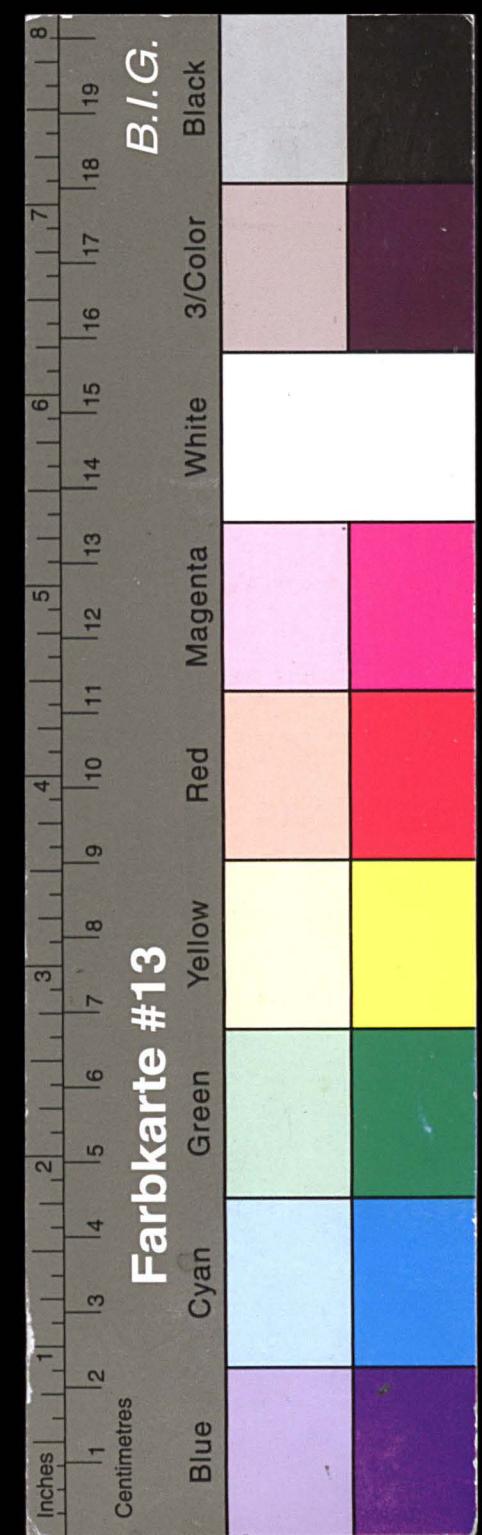
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



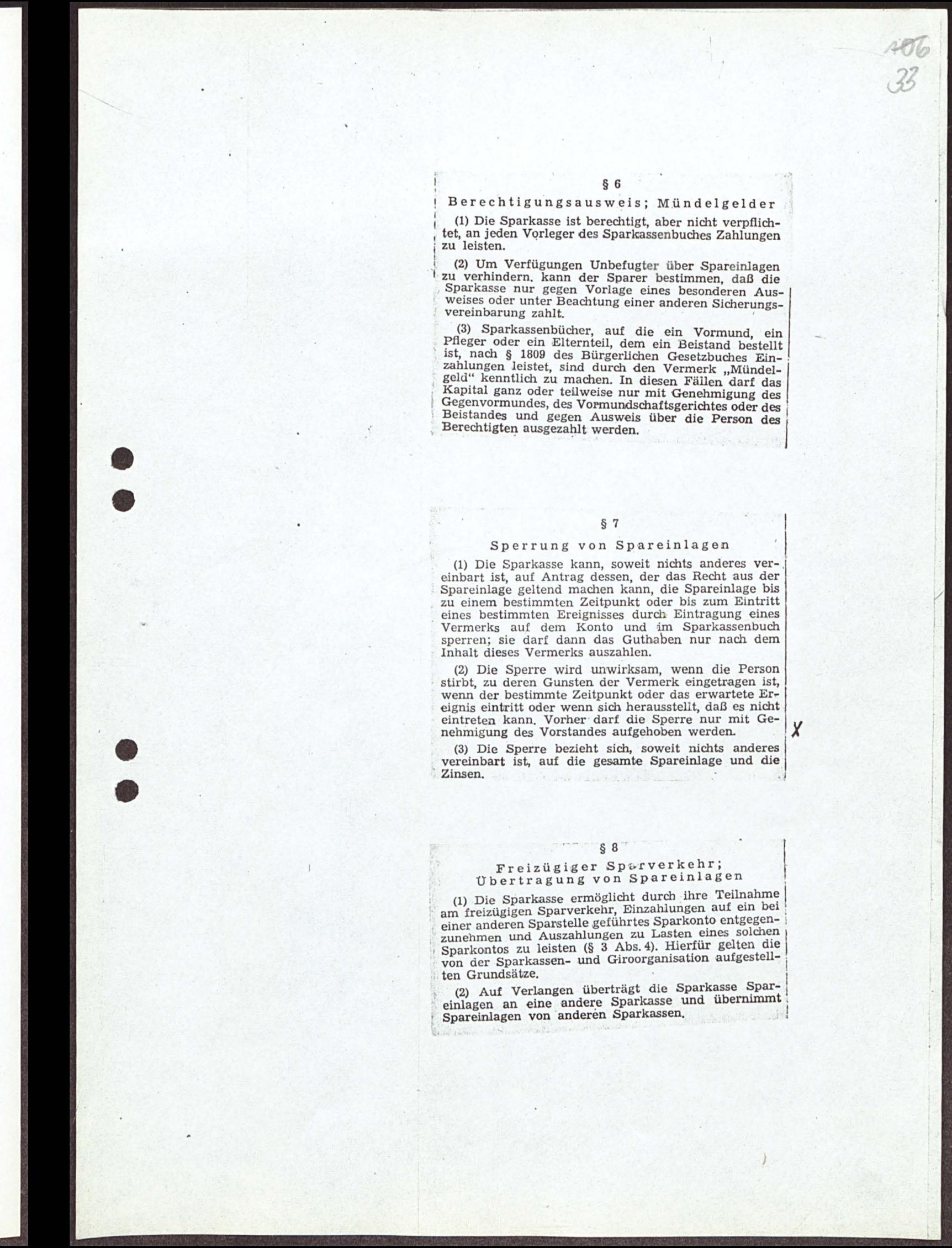
205  
32  
§ 4  
**Verzinsung; Verjährung**  
(1) Der Zinssatz für Spareinlagen wird vom Verwaltungsrat festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgegeben; er ist im Sparkassenbuch zu vermerken.  
„(2) Eine Änderung des Zinssatzes tritt für bestehende Spareinlagen mit ihrer Bekanntmachung durch Aushang im Kassenraum in Kraft.“  
„(3) Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.“  
(4) Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahresschluß dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Geschäftsjahres an verzinst.  
(5) Nur volle DM-Beträge werden verzinst.  
(6) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf ein Sparkonto bewirkt wurde, kann die Verzinsung der Spareinlage eingestellt werden. Nach Ablauf eines weiteren Zeitraumes von fünf Jahren, innerhalb dessen das Sparkassenbuch nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. Vor Ablauf der Verjährungsfrist ist durch dreimonatigen Aushang im Kassenraum darauf hinzuweisen, daß das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. Die Fristen beginnen bei gesperrten Einlagen (§ 7) nicht vor dem Ablauf der Sperre.

§ 5  
**Rückzahlung**  
(1) Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu 1000,— DM ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn rechtzeitig gekündigt worden ist.  
(2) Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge über 1000,— DM drei Monate.  
(3) Die Sparkasse kann andere als die in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rückzahlungsbedingungen mit dem Sparer vereinbaren (Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist). Solche Vereinbarungen sind im Sparkassenbuch und auf dem Konto zu vermerken.  
(4) Bei Kündigung der Spareinlage durch den Sparer kann die Sparkasse dem Sparer erklären, daß sie die Kündigung als nicht erfolgt ansehen werde, wenn der Sparer das Geld nicht binnen einer Woche nach Fälligkeit abhebt. Die Sparkasse kann diese Erklärung auch im voraus durch Abdruck im Sparkassenbuch abgeben.  
(5) Die Sparkasse kann Spareinlagen schriftlich oder durch zweimalige Bekanntmachung (§ 48) kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist (Abs. 3). Die gekündigten Spareinlagen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgehoben sind, verzinst die Sparkasse nach freiem Ermessen.  
(6) Die Rückzahlung von Spareinlagen und die Auszahlung von Zinsen dürfen nur gegen Vorlage des Sparkassenbuches erfolgen.  
(7) Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so ist das Sparkassenbuch der Sparkasse zurückzugeben.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## § 6

### Berechtigungsausweis; Mündelgelder

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jedem Vorleger des Sparkassenbuches Zahlungen zu leisten.

(2) Um Verfügungen Unbefugter über Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt.

(3) Sparkassenbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder ein Elternteil, dem ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch den Vermerk „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes, des Vormundschaftsgerichtes oder des Beistandes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.

## § 7

### Sperrung von Spareinlagen

(1) Die Sparkasse kann, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, die Spareinlage bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks auf dem Konto und im Sparkassenbuch sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach dem Inhalt dieses Vermerks auszahlen.

(2) Die Sperre wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.

(3) Die Sperre bezieht sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf die gesamte Spareinlage und die Zinsen.

## § 8

### Freizügiger Sparverkehr; Übertragung von Spareinlagen

(1) Die Sparkasse ermöglicht durch ihre Teilnahme am freizügigen Sparverkehr, Einzahlungen auf ein bei einer anderen Sparstelle geführtes Sparkonto entgegenzunehmen und Auszahlungen zu Lasten eines solchen Sparkontos zu leisten (§ 3 Abs. 4). Hierfür gelten die von der Sparkassen- und Giroorganisation aufgestellten Grundsätze.

(2) Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Spareinlagen von anderen Sparkassen.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## § 9 Abhandenkommen, Vernichtung oder Fälschung von Sparkassenbüchern

(1) Das Abhandenkommen oder die Vernichtung eines Sparkassenbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

(2) Ist ein Sparkassenbuch abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand es auf Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, für kraftlos erklären. Er kann auch den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebot verfahren weisen. Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gilt § 24 Abs. 2 bis 7 des Sparkassengesetzes.

(3) Wird ein abhanden gekommenes Sparkassenbuch vor Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 2 durch einen Dritten vorgelegt, so hat die Sparkasse einen Sperrvermerk einzutragen. Sie darf an den Dritten Zahlungen erst leisten, wenn entweder der Berechtigte sich damit einverstanden erklärt hat oder wenn der Dritte eine vollstreckbare Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.

(4) Wird die Vernichtung eines Sparkassenbuches dem Vorstand überzeugend dargetan, so kann ohne Kraftloserklärung ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden.

(5) Besteht Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparkassenbuches erfolgt sind, so ist das Sparkassenbuch gegen Empfangsbescheinigung einzuhalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparkassenbücher werden für die Dauer der Einbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

## 2. Sonstige Einlagen und Verpflichtungen

### § 10 Sonstige Einlagen

(1) Die Sparkasse nimmt im Kontokorrent- und Depositenverkehr Einlagen, über die Sparkassenbücher nicht ausgestellt werden (sonstige Einlagen), entgegen. Für ihre Verzinsung gilt § 4 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Sparkasse hat in ihren Büchern die sonstigen Einlagen von den Spareinlagen getrennt auszuweisen.

### § 11 Bargeldloser Zahlungsverkehr

(1) Die Sparkasse pflegt und fördert den bargeldlosen Zahlungsverkehr, insbesondere den Spargiroverkehr (Sparkassenüberweisungsverkehr). Dieser wird nach den von der Sparkassen- und Giroorganisation aufgestellten Grundsätzen durchgeführt.

(2) Über Kontokorrent- und Depositeinlagen (§ 10 Abs. 1) kann der Kontoinhaber insbesondere durch Überweisung oder Scheck verfügen.

(3) Die Sparkasse übernimmt den Einzug von Schecks und Wechseln. Sie ist befugt, Reisekreditbriefe und Reiseschecks auszustellen, Akkreditive zu eröffnen und Auszahlungen an die aus diesen Urkunden Begünstigten zu leisten.

### § 12 Darlehensaufnahmen; Bürgschaften

(1) Langfristige Darlehen, insbesondere zur Stärkung der Betriebsmittel, sollen nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden; dies gilt nicht für Darlehen im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen. Die Aufnahme langfristiger, nicht zweckgebundener Darlehen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; der Antrag ist über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein einzureichen.

(2) Kurzfristige Kredite dürfen zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs bei den im § 21 genannten Kreditinstituten aufgenommen werden.

(3) Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und aus Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, dürfen durch die Sparkasse nur gegen die für die Gewährung von Krediten satzungsmäßig vorgeschriebenen Sicherheiten übernommen werden.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## II. Aktivgeschäft

### 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 13

#### Zulässige Geschäfte

- Die Mittel der Sparkasse dürfen nur angelegt werden
1. in Realkredit durch Gewährung von Darlehen gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden [sowie gegen Schiffspfandrechte] (§ 15);
  2. in Personalkredit durch Gewährung von a) gedeckten Personalkrediten (§ 16); b) Blankokrediten (§ 17);
  3. in Kredit an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 19);
  4. in Wertpapieren (§ 20);
  5. bei Geldinstituten (§ 21);
  6. in Schatzwechseln und Privatdiskonten (§ 22);
  7. in Grundstücken (§ 23);
  8. in Beteiligungen (§ 24).

### 2. Kredite

§ 14

#### (1) Grundsätze

Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Bereich des Gewährträgers [und in den Gemeinden (Amtsgerichtsbezirken) \*] (Geschäftsbereich) ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Beim Realkredit braucht in der Regel nur das beliebte Grundstück im Geschäftsbereich belegen zu sein. Die Personalkredite der Sparkasse sollen in erster Linie dem Mittelstand und den wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreisen im Rahmen der durch diese Zweckbestimmung gezogenen Grenzen zur Verfügung gestellt werden. Kredite zu Spekulationszwecken sind unzulässig.

„(2) Als ein Kreditnehmer gelten

1. alle Unternehmen, die demselben Konzern angehören oder durch Verträge verbunden sind, die vorsehen, daß die Leitung des einen Unternehmens einem anderen unterstellt wird oder daß das eine Unternehmen verpflichtet ist, seinen ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen,
2. Personenhandelsgesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter.“

208

35

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## Farbkarte #13

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

### § 15

#### Realkredit: Darlehen gegen Hypotheken Grund- oder Rentenschulden

(1) Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden auf Grundstücke nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden. Hypotheken oder Grundschulden im Sinne von Satz 1 sind auch solche, mit denen das Wohnungseigentum oder Teileigentum belastet worden ist.

(2) Darlehen können auch gegen Bestellung von Rentenschulden an den erwähnten Grundstücken geben werden. Dabei gilt der jeweilige Ablösungswert der Rentenschuld als Kapitalbetrag.

(3) Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einem im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen privaten Versicherungsunternehmen bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind. Sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten nach Gesetz, Verordnung oder Satzung Sicherheit gewähren, darf das Darlehen erst ausgezahlt werden, nachdem der Versicherer die Anmeldung der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld bestätigt hat.

(4) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) können auch Erbbaurechte beliehen werden.

(5) Darlehen können auch gegen Bestellung von Hypotheken auf Schiffe oder Schiffsbauwerke, die im Geschäftsbereich ihren Heimathafen, Heimatort oder Bauort haben, nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden.

(6) Die Darlehen sollen in der Regel planmäßig getilgt werden.

(7) Die Spareinlagen dürfen nur bis zu 50 v. H. in Hypotheken, Grund- und Rentenschulden angelegt werden.“

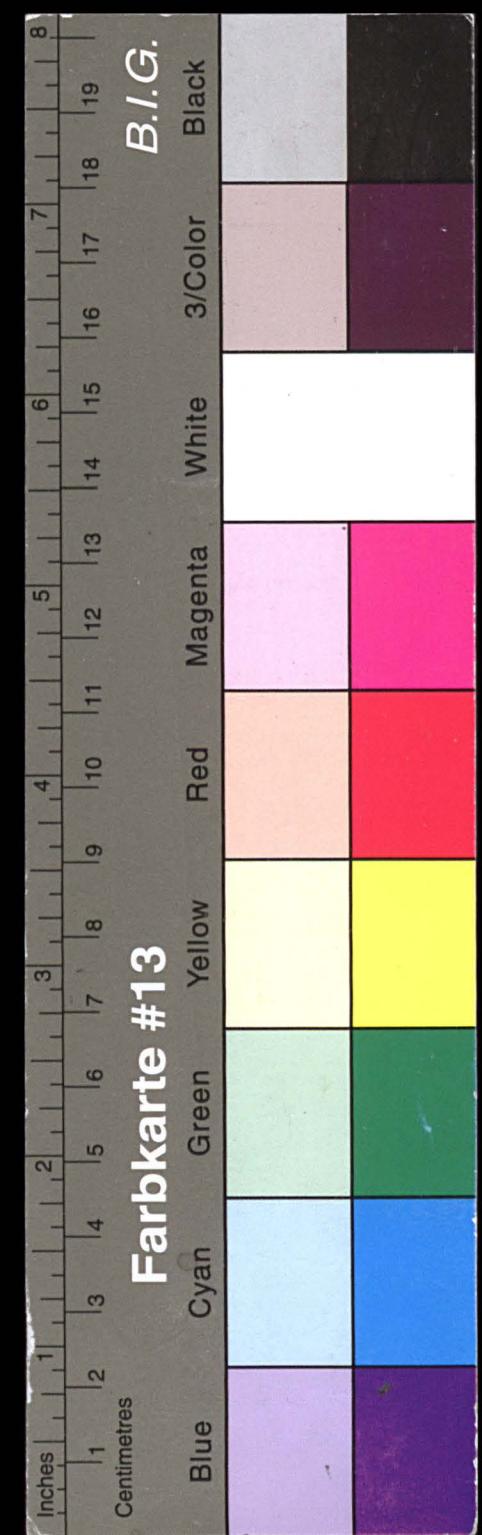
### § 16

#### Personalkredit: Gedeckter Personalkredit

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen

1. Pfandbestellung an  
a) Grundstücken [Schiffen und Schiffsbauwerken]. Bei Bestellung von Grund- oder Rentenschulden und Sicherungshypotheken sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bis 4 [5] sowie die Beleihungsgrundsätze zu beachten.

b) Wertpapieren:  
Mündelnsichere Schuldverschreibungen auf den Inhaber können bis zu 80 v. H. sonstige Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Industrieobligationen und Aktien, die an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden, bis zu 60 v. H. des Kurswertes und Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften bis zu 60 v. H. des Rückkaufpreises beliehen werden.“



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

- 140  
37
- c) Wechseln;  
Wechsel, die den Voraussetzungen des Abs. 2 entsprechen, sind bis zu 90 v.H. des Nominalwertes beleihbar.
  2. Sicherungsübereignung oder Pfandbestellung an Waren und sonstigen beweglichen Sachen;  
Waren und sonstige bewegliche Sachen, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befinden und nicht dem Verderb unterliegen, dürfen bis zu 50 v.H., marktgängige Handelswaren bis zu 66 2/3 v.H. des festgestellten Handelswertes beliehen werden. Ist der Kredit oder ein Teilbetrag des Kredites höher als 10 000,— DM, so ist der Handelswert in der Regel durch einen Sachverständigen festzustellen. Soweit die Sicherstellung durch Sicherungsübereignung vorgenommen wird, bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse. Die Kredite dürfen im Einzelfall drei vom Tausend der gesamten Einlagen nicht überschreiten und höchstens 100 000,— DM betragen; diese Beschränkung gilt nicht für Kredite bis 10 000,— DM. Der Gesamtbetrag der Kredite darf nicht über 8 v.H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen. Die Sicherheit dieser Kredite ist mindestens halbjährlich durch Mitglieder des Verwaltungsrates zu überprüfen; der Bericht ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.
  3. Abtretung oder Verpfändung von Rechten;
    - a) Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden, soweit sie den Bestimmungen des § 15 und den Beleihungsgrundsätzen entsprechen;
    - b) Guthaben bei öffentlichen Sparkassen und öffentlichen Bausparkassen im Geltungsbereich des Grundgesetzes;
    - c) Forderungen aus Lebensversicherungen bei einer im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Gesellschaft bis zu 80 v.H. des Rückkaufwertes;
    - d) Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Schuldner bis zu 90 v.H. und andere sichere Forderungen bis zu 75 v.H. des Nennwertes;
    - e) Rechte aus einem Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht nach Maßgabe besonderer, von der obersten Aufsichtsbehörde aufgestellter Richtlinien.
  4. Bürgschaft, Mithaftung oder Depotwechsel;  
Eine oder mehrere sichere Personen müssen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen, mithaften oder wechselseitig verpflichtet sein. „Ausfallbürgschaften sind zulässig, wenn sie von der Landesgarantiekasse Schleswig-Holstein GmbH, Kiel, erteilt werden.“  
Mitglieder des Verwaltungsrates, des Vorstandes und Dienstkräfte der Sparkasse dürfen nicht als Bürgen, Mithaftner oder Wechselverpflichtete zugelassen werden. Die Sicherheit der Schuldner und Bürgen ist durch Mitglieder des Verwaltungsrates jährlich zu überprüfen; der Bericht ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.

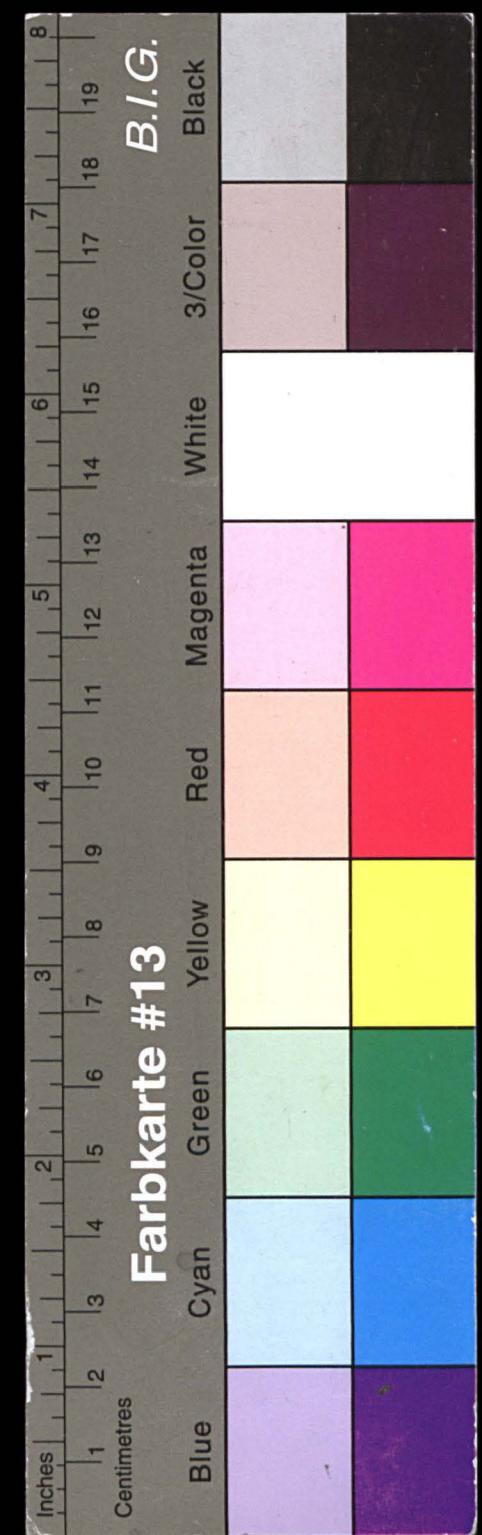
(2) Kredite durch Diskontierung von Wechseln dürfen gewährt werden, wenn die Wechsel im Geltungsbereich des Grundgesetzes zahlbar und innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sind. Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein und die Unterschriften vom möglichst drei, mindestens aber zwei weiteren und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen. Sie können von der Sparkasse an andere Kreditinstitute (§ 21)

*hier* zum Zwecke der Rediskontierung weitergegeben werden.“

3 Vorstand

3 Vorstand  
Schatzmeister

3 Vorstand



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

21

22

§ 17  
Personalkredit: Blankokredit

„(1) Kredite ohne die in §§ 15 und 16 genannten Sicherheiten dürfen nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse gewährt werden. Die Kredite müssen jederzeit fristlos kündbar sein. Die Kredite dürfen im Einzelfall 3 vom Tausend des gesamten Einlagenbestandes nicht überschreiten und höchstens 100 000 DM betragen; diese Beschränkung gilt nicht für Kredite bis zu 10 000 DM. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf nicht über 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen. Die Sicherheit dieser Kredite ist mindestens halbjährlich zu überprüfen; der Bericht ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.“

„(2) An Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angeschlossen sind, dürfen Kredite auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse ohne weitere Sicherheit über die Beschränkungen nach Abs. 1 hinaus unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

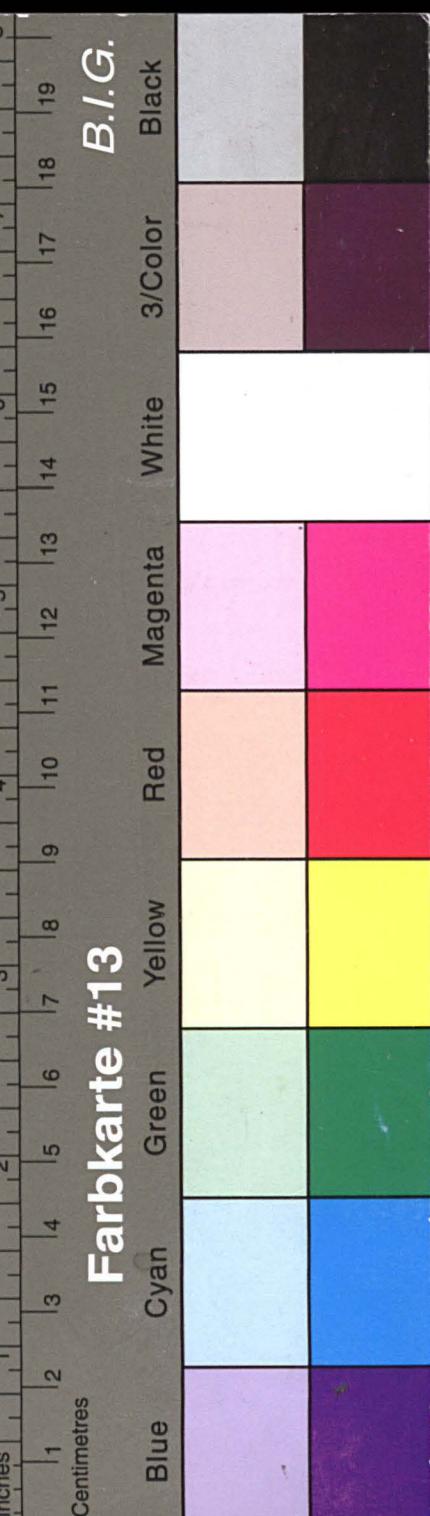
1. Der Gesamtbetrag des ungedeckten Kredits an eine Genossenschaft darf bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht 25 v. H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven nicht übersteigen.
2. Soweit nicht planmäßige Tilgungen vereinbart sind, muß der Kredit mit höchstens 6monatiger Frist kündbar sein.
3. Die Gesamthöhe der ungedeckten Kredite an Genossenschaften darf höchstens 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes betragen.

Die Vermögenslage der Genossenschaften, denen Kredite gewährt worden sind, ist mindestens einmal jährlich eingehend zu prüfen; der Bericht ist dem Verwaltungsrat/Vorstand vorzulegen.“

8 Vorstand

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

§ 18

#### Personalkredit: Höchstgrenze

(1) Einem einzelnen Kreditnehmer darf an Personalkredit einschließlich Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3 nicht mehr als 1 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt werden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite insgesamt 20 000 DM nicht übersteigen. Der einem einzelnen Kreditnehmer zu gewährende Personalkredit darf den Betrag von 300 000 DM nicht übersteigen, wobei der dem jeweiligen Haftungsverhältnis aus Kreditgewährungen im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen entsprechende Kreditbetrag mit einzurechnen ist. Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3 sowie Kredite durch Diskontierung von Wechseln (§ 16 Abs. 2) werden unbeschadet des Satzes 1 nur zur Hälfte auf die Höchstgrenze angerechnet.

(2) Diese Beschränkungen gelten nicht für Kredite an Genossenschaften nach § 17 Abs. 2 sowie für Kredite, die nach § 16 Abs. 1 Ziffer 3 Buchst. b) gesichert sind und für denjenigen Teilbetrag, für den eine Bürgschaft der Landesgarantiekasse Schleswig-Holstein GmbH, Kiel, vorliegt.

§ 19

„Kredit an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen deren Bürgschaft.“

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite an Gemeinden, Gemeindeverbände, Kirchengemeinden oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts im Lande Schleswig-Holstein, denen gesetzlich das Recht zusteht, ihre Umlagen oder Beiträge im Verwaltungswangsverfahren beizutreiben. Die etwa erforderliche Genehmigung der für den Kreditnehmer zuständigen Aufsichtsbehörde ist nachzuweisen. Bei langfristigen Darlehen ist eine planmäßige Tilgung festzusetzen. In der gleichen Weise können Kredite an Dritte unter Bürgschaft des Bundes, eines deutschen Landes, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Satzes 1 oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes gewährt werden.

(2) Der Gesamtbetrag der nach Abs. 1 Satz 1 sowie der unter Bürgschaft einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes gewährten Kredite darf 25 v. H., derjenige der langfristigen Kredite 15 v. H. der gesamten Einlagen nicht übersteigen; dies gilt nicht für Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen.“

112

39



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projekt-Nr. 415708552

118  
40

## 3. Andere Anlagen

### § 20

#### Anlage in Wertpapieren

Die Sparkasse kann Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Orderschuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen erwerben, wenn sie mündelicher sind.

### § 21

#### Anlage bei Geldinstituten

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder als Sicht- und befristete Einlagen bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, insbesondere bei der zuständigen Girozentrale, ferner bei der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank oder beim Postscheckamt anlegen. Ausnahmsweise kann die Anlage auch bei privaten Kreditinstituten erfolgen, wenn dies die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Sparkasse zuläßt, der über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein zu stellen ist.

### § 22

#### Anlage in Schatzwechseln und Privatdiskonten

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder zum Ankauf von rediskontfähigen Schatzwechseln sowie von solchen Wechseln verwenden, die als Privatdiskonten gehandelt werden.

„Sie können von der Sparkasse an andere Kreditinstitute (§ 21) weitergegeben werden.“

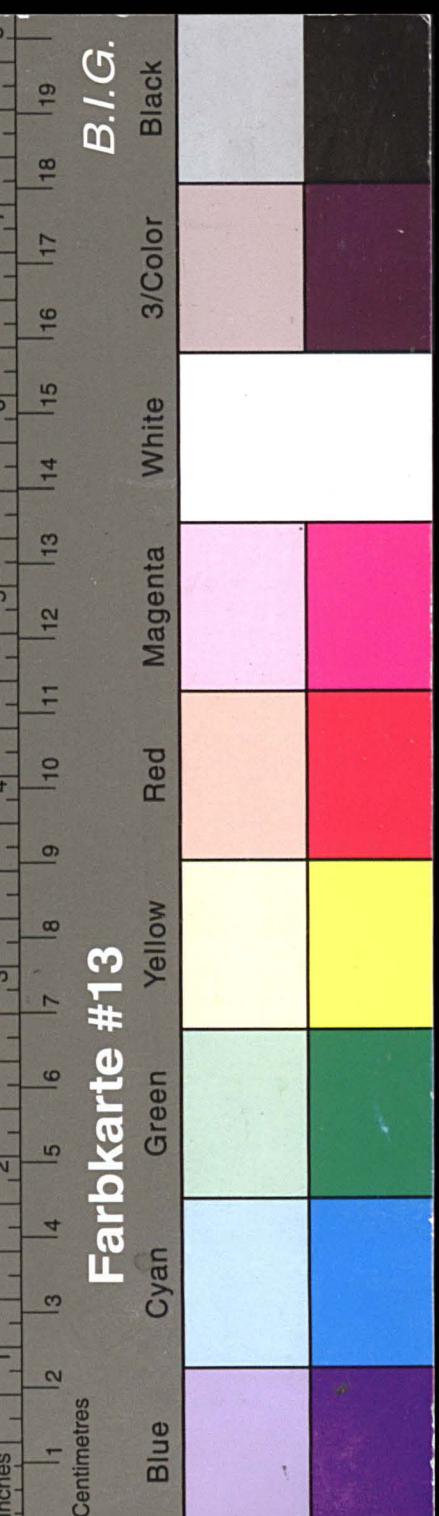
### § 23

#### Anlage in Grundstücken

Die Sparkasse kann ihre Mittel in eigenen Verwaltungsgebäuden, in Wohngrundstücken, die im Geschäftsbereich belegen sind, sowie in solchen Grundstücken anlegen, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden. Die Anlage in Wohngrundstücken darf höchstens 10 v. H. der Spareinlagen betragen.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



144  
41  
§ 24  
Beteiligungen  
Beteiligungen der Sparkasse an Einrichtungen der Sparkassenorganisation sind nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein zulässig. Sonstige Beteiligungen bedürfen außerdem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### 4. Liquidität

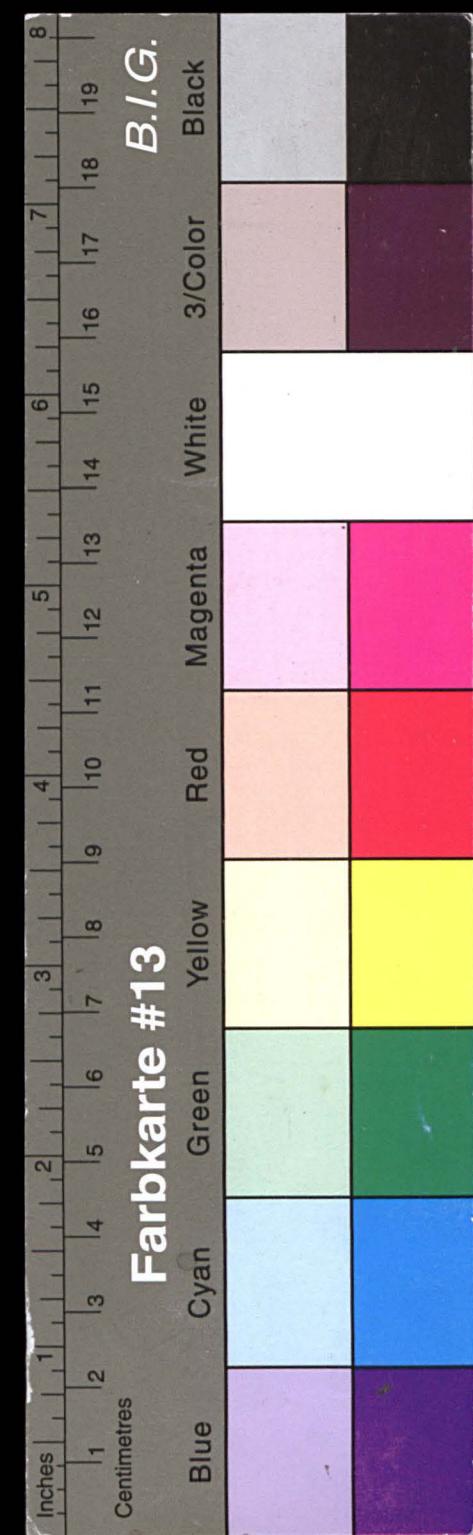
##### § 25 Flüssige Werte

(1) Die Sparkasse hat 30 v. H. der Spareinlagen und 50 v. H. der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten anzulegen. Dabei sind mindestens 10 v. H. der Spareinlagen und mindestens 20 v. H. der sonstigen Einlagen als Liquiditätsreserve bei der zuständigen Girozentrale zu unterhalten. Die Vorschrift des § 16 Abs. 5 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank bleibt unberührt.

(2) Als flüssige Werte gelten:  
1. Kassenbestand, Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und auf Postscheckkonto,  
2. Guthaben bei der zuständigen Girozentrale (§ 21),  
3. Guthaben bei anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, soweit diese eine Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als drei Monaten haben, sowie täglich fällige Guthaben bei privaten Kreditinstituten (§ 21),  
4. Schatzwechsel und Privatdiskonten (§ 22),  
5. Wechsel (§ 16 Abs. 2),

6. Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Order-schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen (§ 20), die von der Deutschen Bundesbank zum Lombardverkehr zugelassen sind,  
7. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand, die von der Deutschen Bundesbank zum Lombardverkehr zugelassen sind.

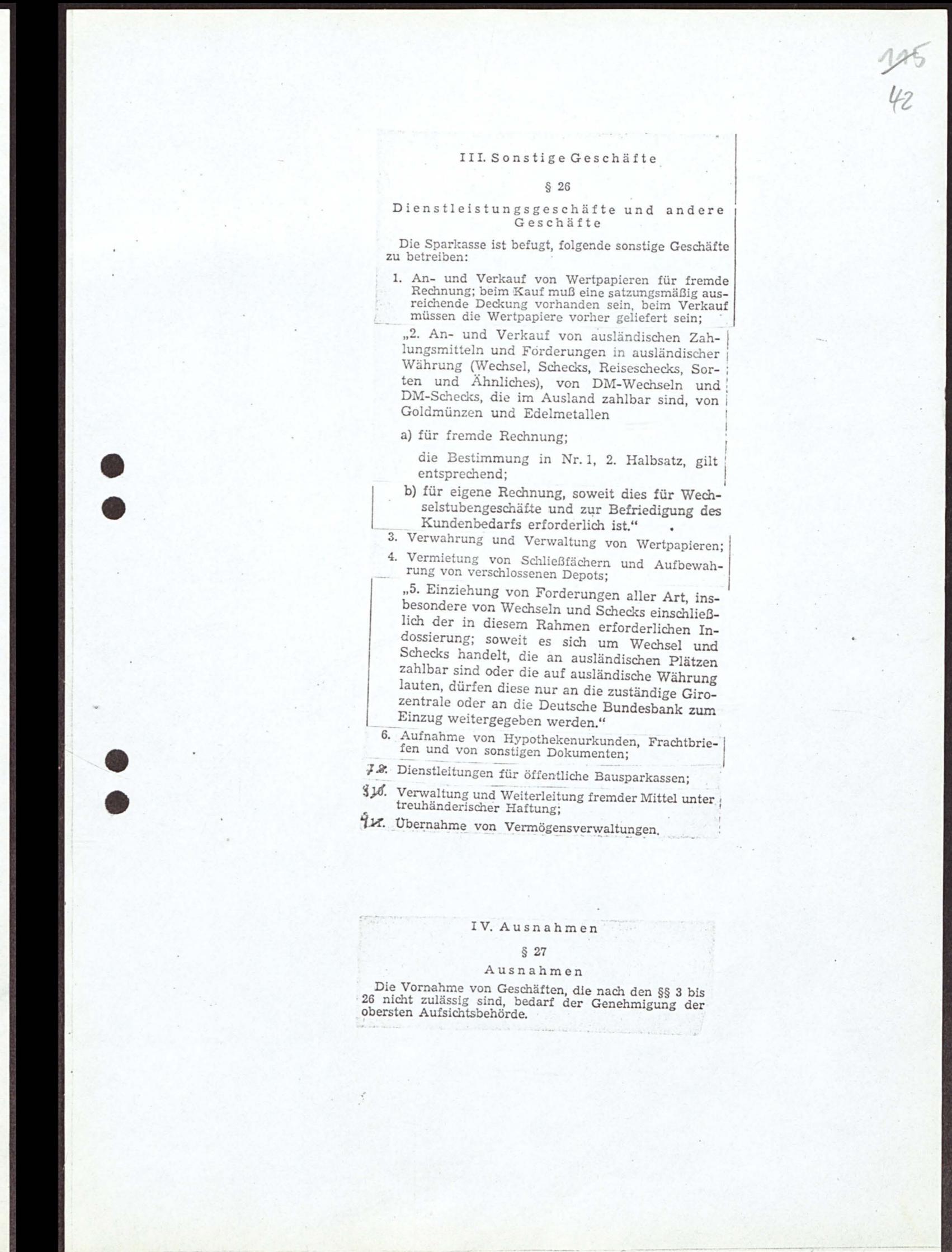
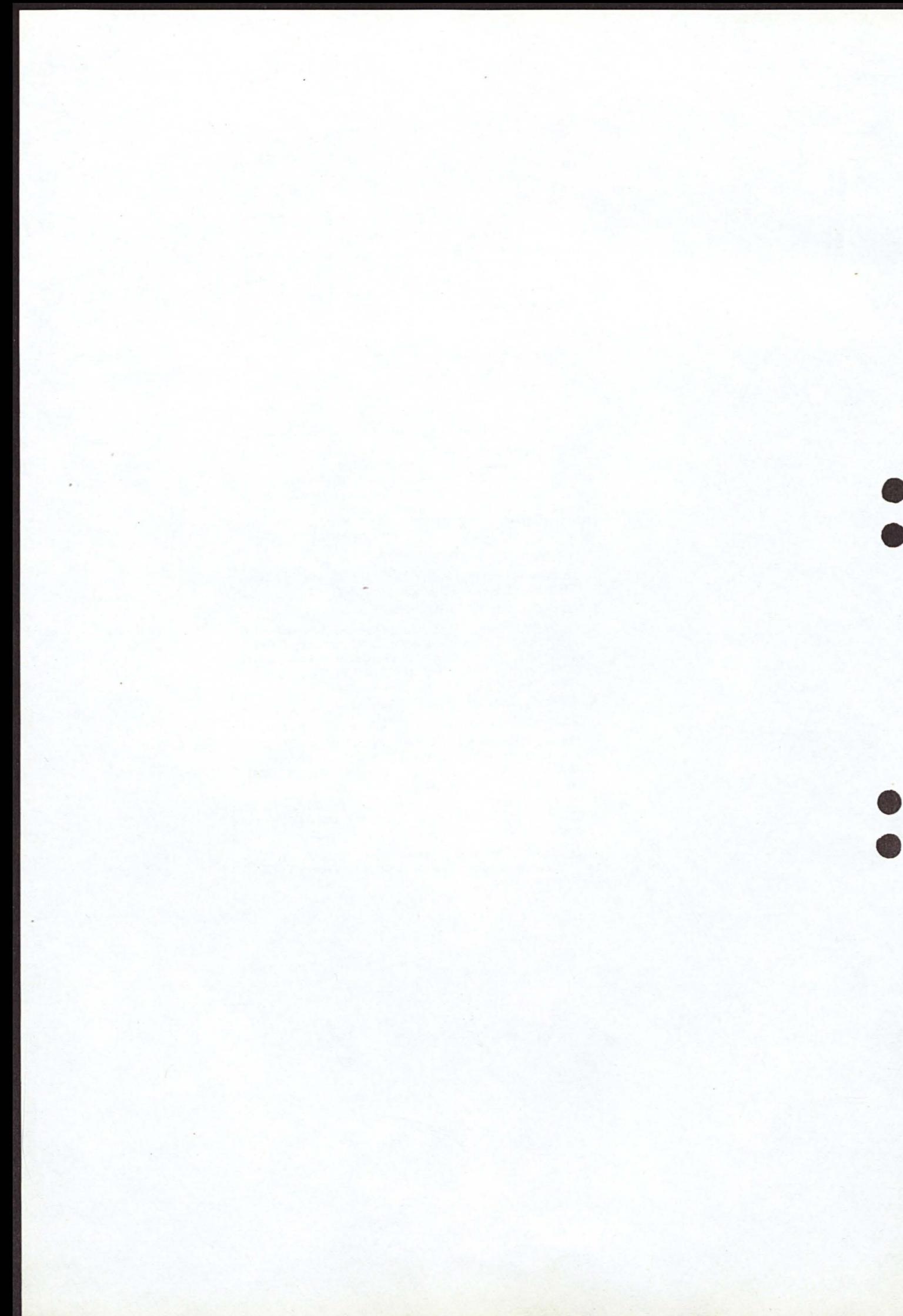
(3) Die Anlagen in den nach Abs. 2 zugelassenen Werten sollen zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen.

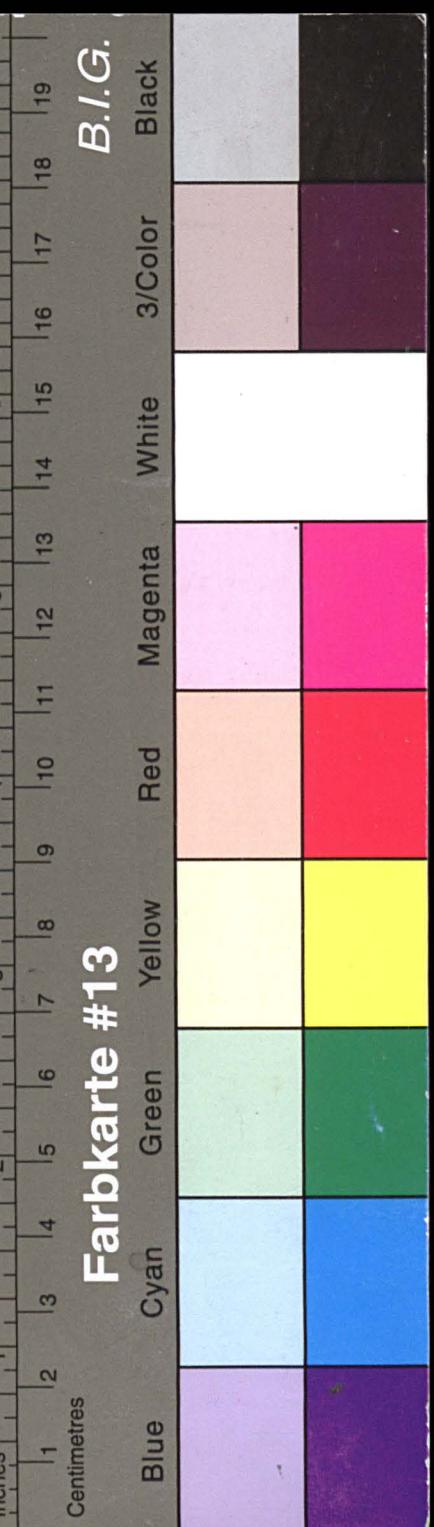


# Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

卷之三





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

## C. Verfassung und Verwaltung

§ 28

Organe  
(§ 7 Abs. 2 SpG)

Organe der Sparkasse sind:  
1. Der Verwaltungsrat,  
2. der Vorstand.

§ 28

Organ  
(§ 7 Abs. 1 SpG)

Organ der Sparkasse ist der Vorstand.

§ 29

Verwaltungsrat  
(§ 10 SpG)

Der Verwaltungsrat besteht aus dem (Bürgermeister, Landrat, Amtmann (Kirchspielsvorsteher), Zweckverbandsvorsitzenden) als Vorsitzendem und (4 bis 8) ehrenamtlichen Mitgliedern, die besondere wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen müssen und bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern.   
(Zusätzliche Regelung für kreisfreie Städte: ..... sowie dem Kämmerer.)

§ 29

Vorstand  
(§ 8 SpG)

(1) Der Vorstand der Sparkasse ist eine öffentliche Behörde. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus dem (Bürgermeister, Landrat, Amtmann (Kirchspielsvorsteher), Zweckverbandsvorsitzenden) als Vorsitzendem und (vier bis acht) ehrenamtlichen Mitgliedern, die besondere wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen müssen und bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern. Dem Vorstand gehört ferner der Sparkassenleiter an.   
(Zusätzliche Regelung für kreisfreie Städte: ..... sowie der Kämmerer.) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden vertreten.

§ 30

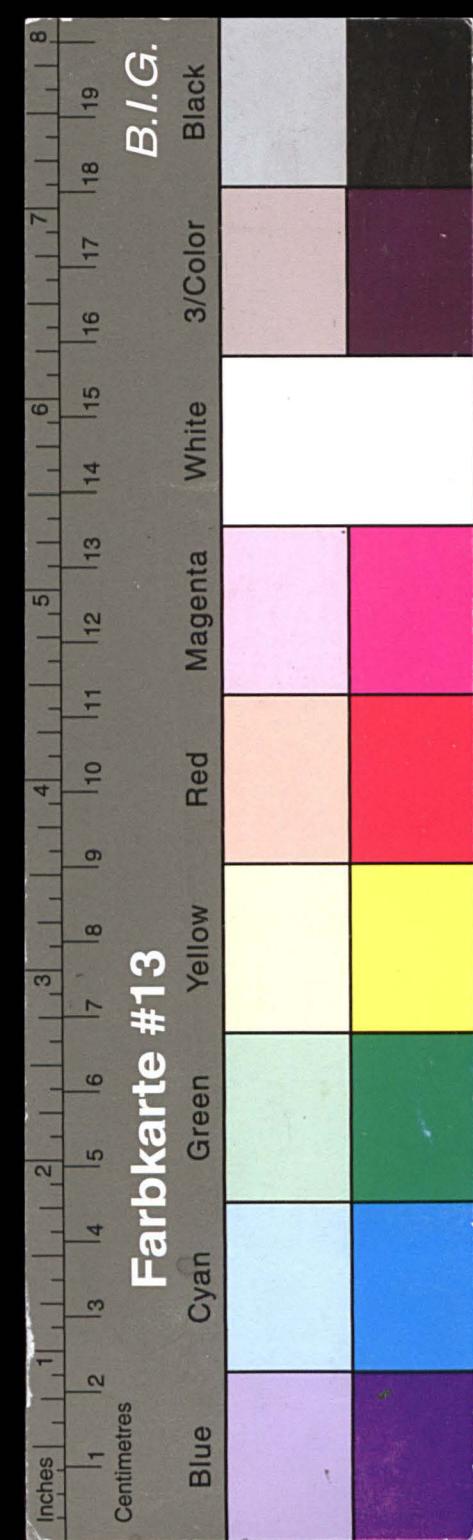
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
(§ 10 SpG)

Der (Bürgermeister, Landrat, Amtmann (Kirchspielsvorsteher), Vorsitzender des Zweckverbandes) hat den Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich zu führen. Er wird im Falle seiner Behinderung durch ein vom Verwaltungsrat gewähltes ehrenamtliches Mitglied des Verwaltungsrates vertreten.   
(Zusätzliche Regelung für kreisfreie Städte: Der Magistrat kann mit Zustimmung des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) einem anderen hauptamtlichen Mitglied des Magistrats den Vorsitz im Verwaltungsrat der Sparkasse übertragen. Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) bleibt, auch wenn er nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, berechtigt, jederzeit den Vorsitz mit Stimmrecht zu übernehmen, sofern Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beraten werden sollen. In diesen Fällen nimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrates an der Sitzung mit beratender Stimme teil.)

§ 30

Vorsitzender des Vorstandes  
(§ 9 Abs. 1 SpG)

Der (Bürgermeister, Landrat, Amtmann (Kirchspielsvorsteher), Vorsitzender des Zweckverbandes) hat den Vorsitz im Vorstand persönlich zu führen. Er wird im Falle seiner Behinderung durch ein vom Vorstand gewähltes ehrenamtliches Mitglied des Vorstandes vertreten.   
(Zusätzliche Regelung für kreisfreie Städte: Der Magistrat kann mit Zustimmung des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) einem anderen hauptamtlichen Mitglied des Magistrats den Vorsitz im Vorstand der Sparkasse übertragen. Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) bleibt, auch wenn er nicht Vorsitzender des Vorstandes ist, berechtigt, jederzeit den Vorsitz mit Stimmrecht zu übernehmen, sofern Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beraten werden sollen. In diesen Fällen nimmt der Vorsitzende des Vorstandes an der Sitzung mit beratender Stimme teil.)



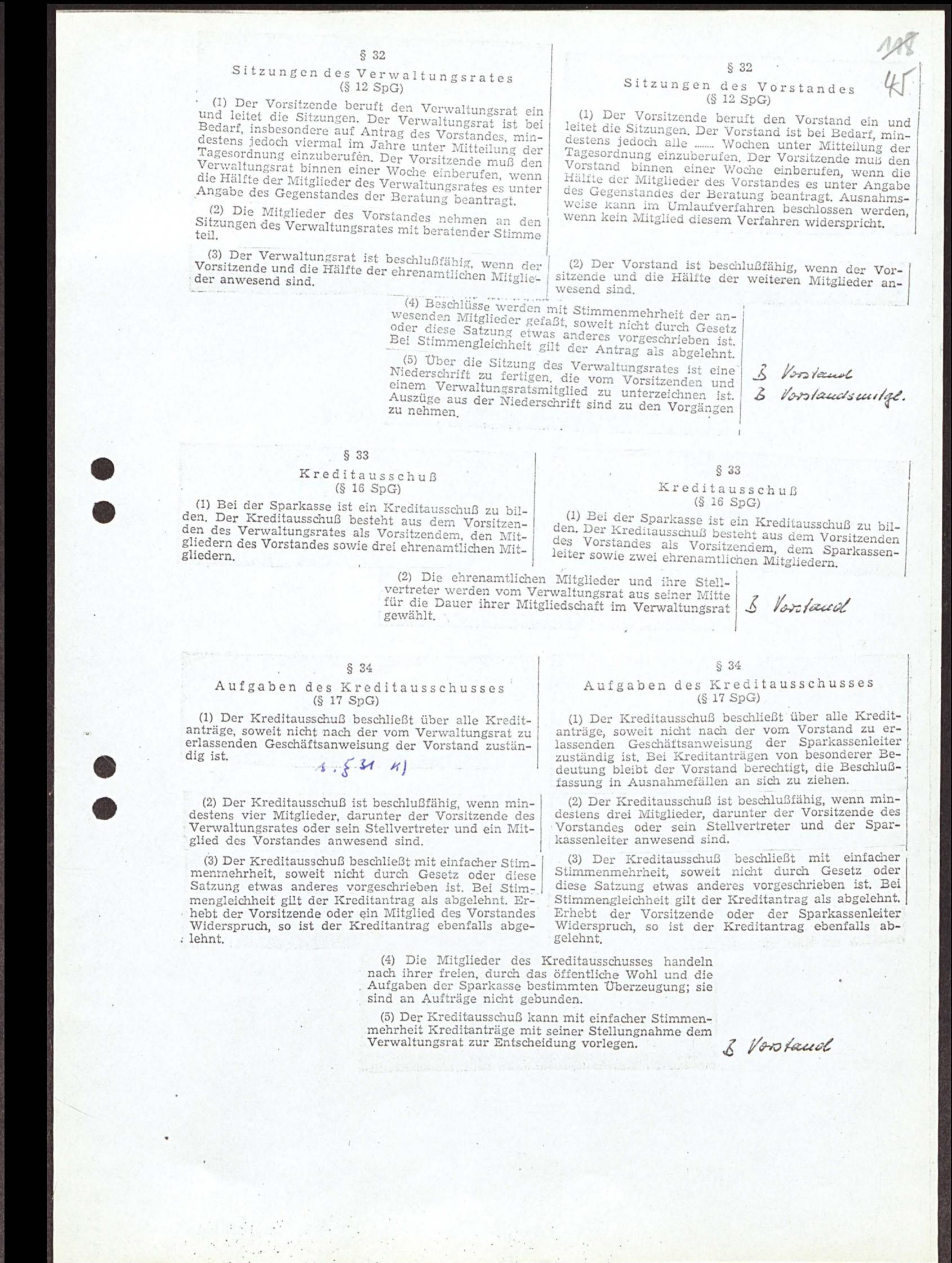
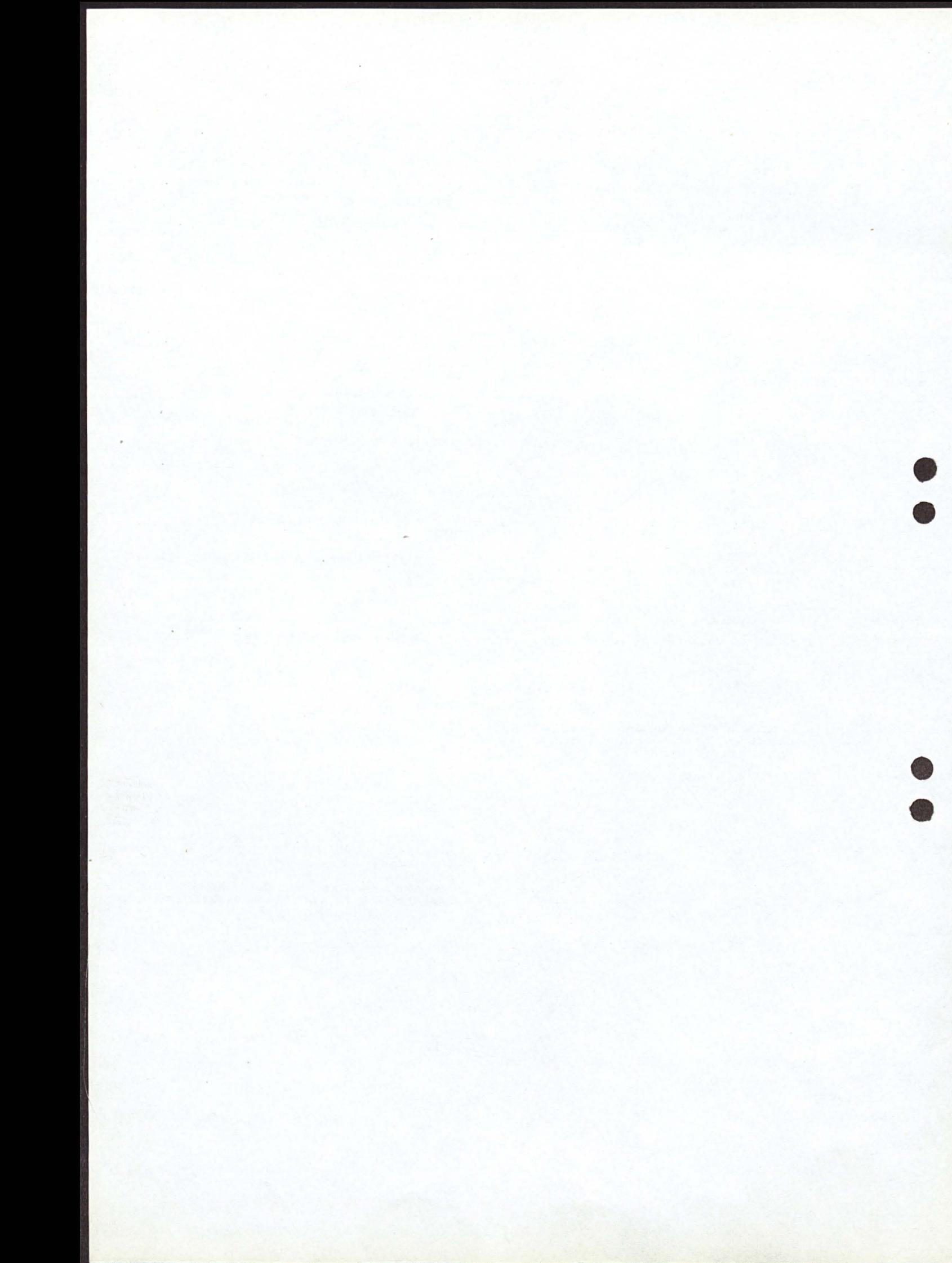
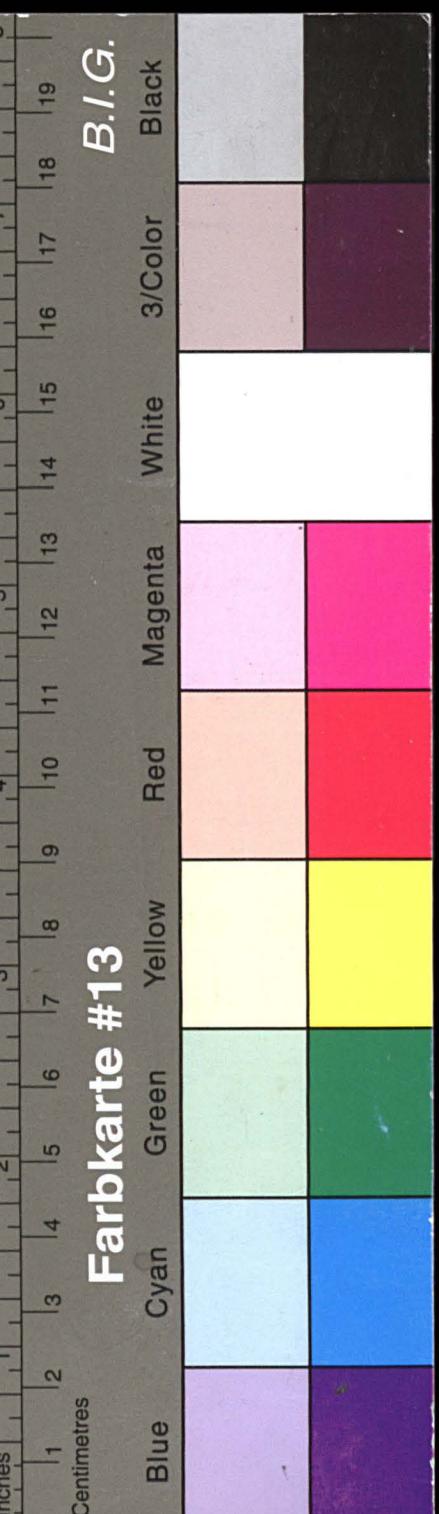
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

- 297  
44
- § 31      § 31
- Aufgaben des Verwaltungsrates      Aufgaben des Vorstandes
- (§ 11 SpG)      (§ 11 Abs. 1 SpG)
- (1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik der Sparkasse, erläßt die Geschäftsanweisungen für den Vorstand, den Kreditausschuß und die Innenrevision und beaufsichtigt deren Geschäftsführung. Er erläßt ferner eine Geschäftsanweisung für die Dienstkräfte der Sparkasse, soweit sie nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über folgende Angelegenheiten:
- a) Aufstellung der Grundsätze für den gesamten Geschäftsverkehr (Kreditpolitik, Sicherung der Liquidität, Anlegung der Bestände, Festlegung der Zinssätze im Aktiv- und Passivgeschäft usw.);
  - b) Errichtung und Auflösung von Zweigstellen;
  - c) Vorschlag für die Anstellung, Entlassung und Zurruhesetzung der Mitglieder des Vorstandes und der übrigen bei der Sparkasse tätigen Beamten; *Sparkassenleiter*
  - d) Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der bei der Sparkasse tätigen Angestellten und Arbeiter;
  - e) Aufstellung des Stellenplanes und des Voranschlags der Handlungskosten;
  - f) Feststellung des Jahresabschlusses, Verteilung des Reingewinns;
  - g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
  - h) Aufnahme von Darlehen und Krediten;
  - i) Erteilung von Vollmachten;
  - j) Kreditanträge in den Fällen des § 34 Abs. 5;
  - k) in Ausnahmefällen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, für die der Kreditausschuß oder der Vorstand zuständig sind.
- (3) In dringenden Fällen, in denen eine Beschlusffassung des Vorstandes oder des Kreditausschusses nicht abgewartet werden kann, weil aus einer Verzögerung erheblicher Schaden für die Sparkasse befürchtet ist, sind der Vorsitzende und der Sparkassenleiter gemeinsam nach gewissenhafter Prüfung der Sachlage zur selbständigen Erledigung der Angelegenheit befugt. Der Vorsitzende hat dem Vorstand oder dem Kreditausschuß in der nächsten Sitzung über diese Geschäfte zu berichten und nachträglich hierüber einen Beschuß herbeizuführen.
- (4) Der Vorstand beaufsichtigt die laufende Geschäftsführung des Sparkassenleiters.

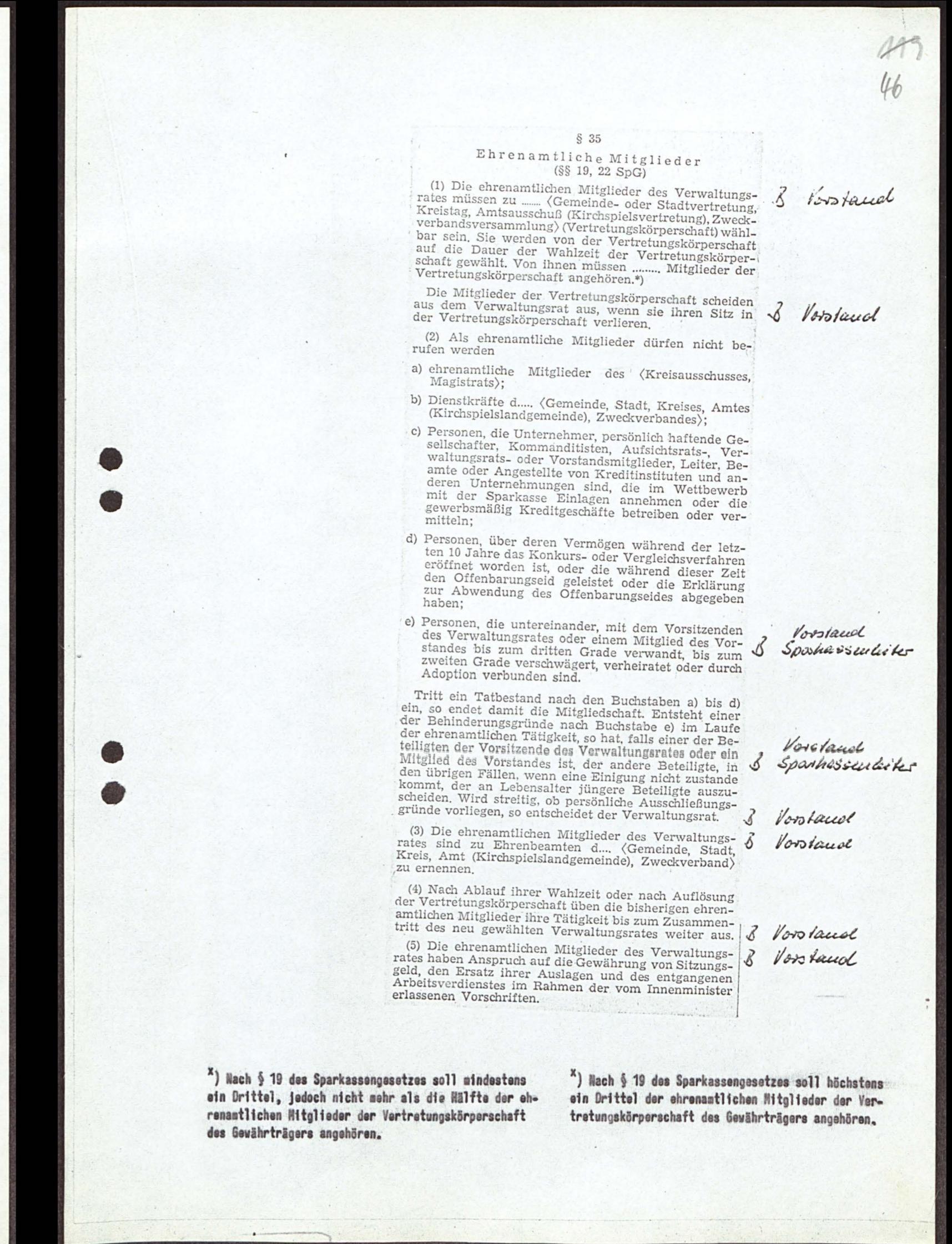
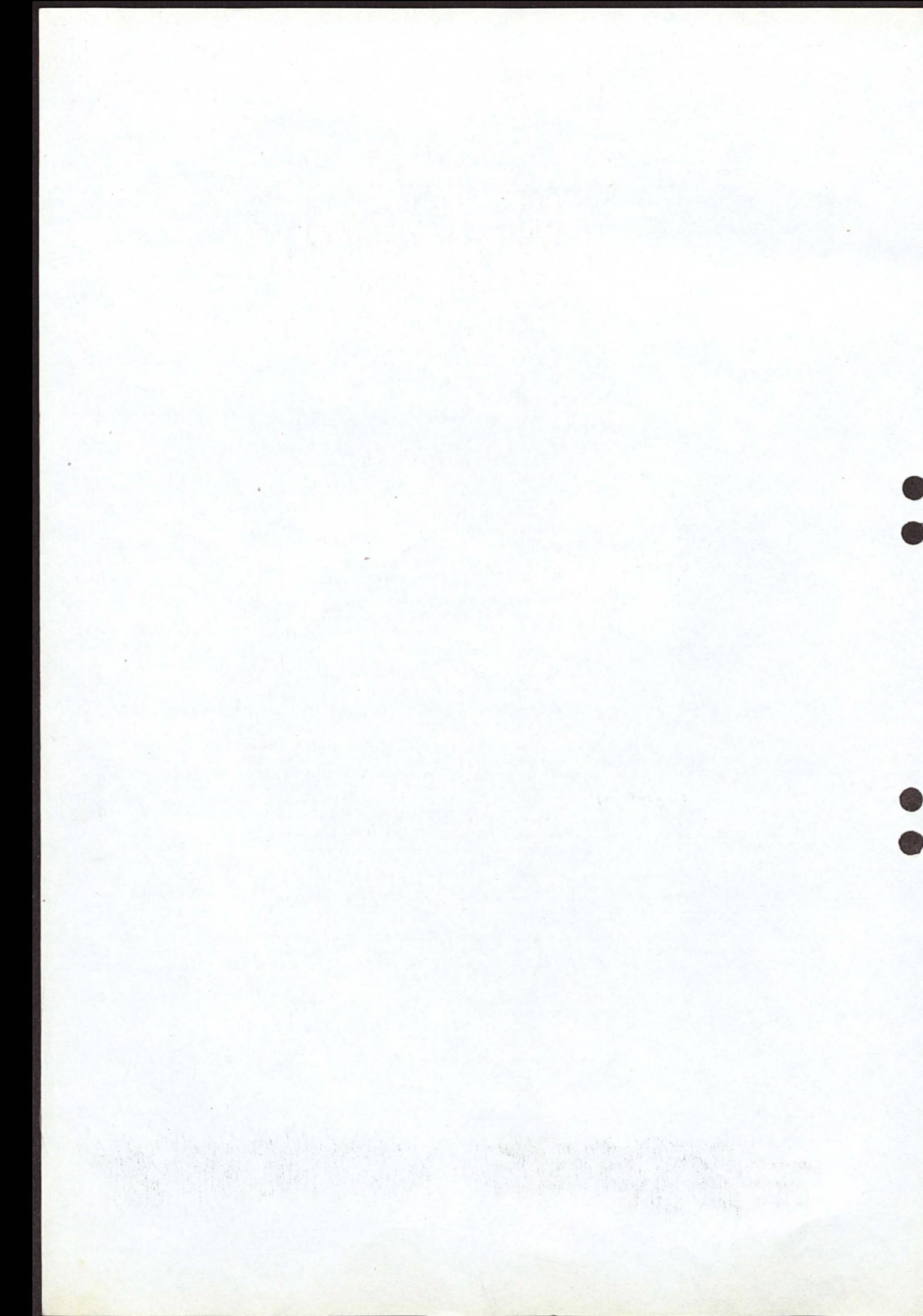
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

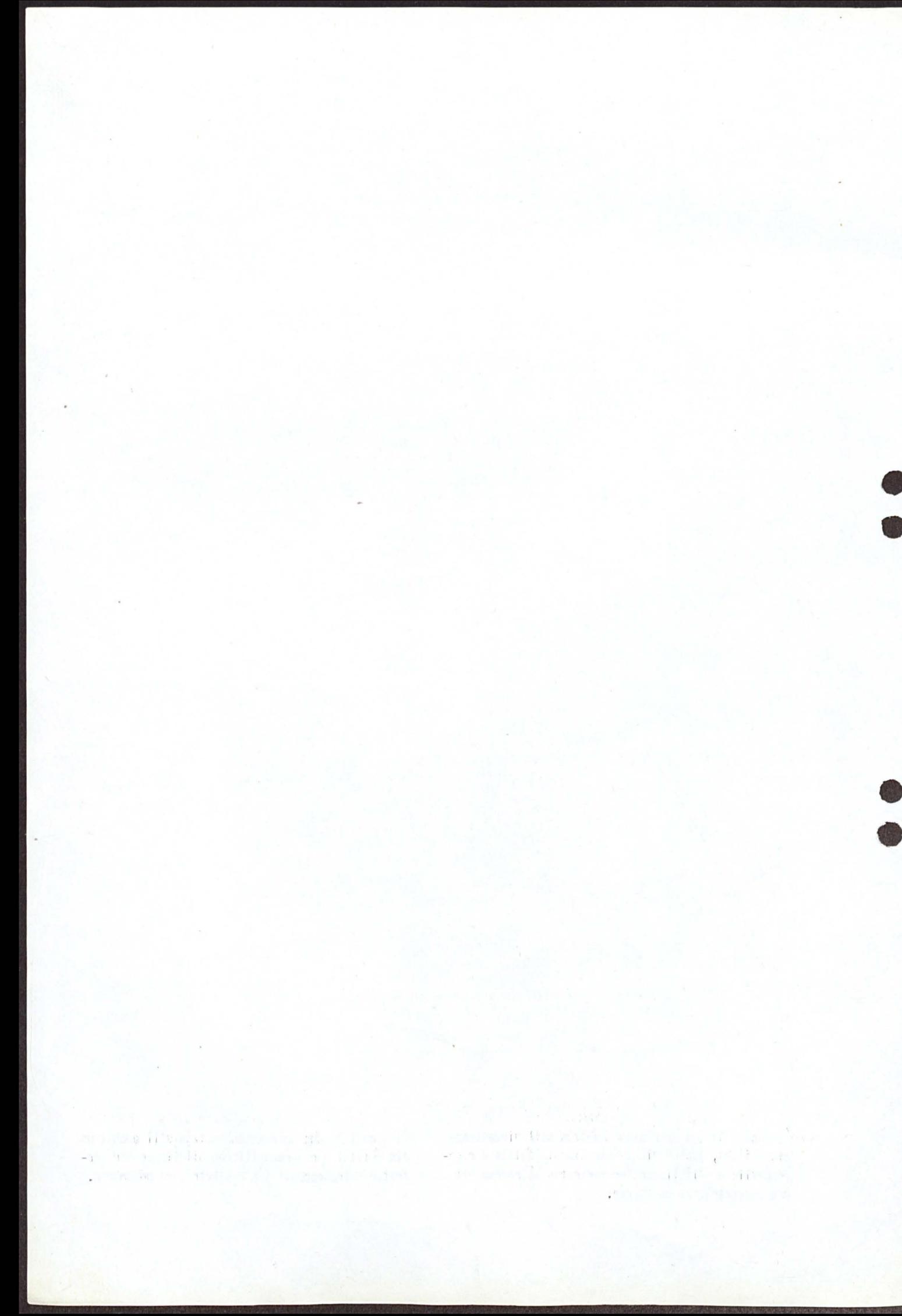
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



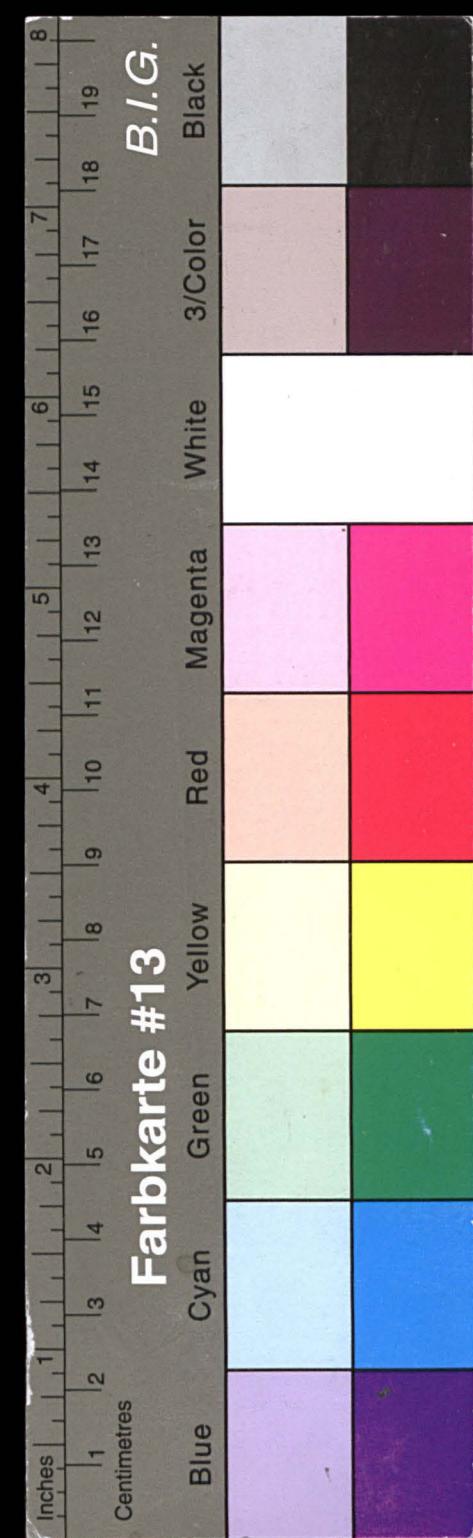


# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



<p>§ 36 Vorstand (§§ 8, 9 Abs. 2 SpG)</p> <p>(1) Der Vorstand der Sparkasse ist eine öffentliche Behörde. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(2) Der Vorstand besteht aus .... hauptamtlichen Mitgliedern. Der Gewährträger bestellt auf Vorschlag des Verwaltungsrates ein Mitglied zum geschäftsführenden Mitglied (Sparkassenleiter), das den Vorstand vertritt. Die Berufung und Zurücknahme der Berufung der Vorstandsmitglieder richten sich nach den Vorschriften des § 14 Abs. 1 bis 3 des Sparkassengesetzes.</p>	<p>§ 36 Sparkassenleiter (§ 14 SpG)</p> <p>(1) Die Berufung und die Zurücknahme der Berufung des Sparkassenleiters richten sich nach den Vorschriften des § 14 Abs. 1 bis 3 des Sparkassengesetzes.</p> <p>(2) Der Vorstand bestimmt einen Beamten, der den Sparkassenleiter im Falle seiner Behinderung vertritt.</p>
<p>§ 37 Aufgaben des Vorstandes (§ 15 Abs. 2 SpG)</p> <p>Der Vorstand führt alle Geschäfte, die nicht dem Verwaltungsrat oder dem Kreditausschuss vorbehalten sind, selbständig und verantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Geschäftsanweisung im Rahmen der Richtlinien der Geschäftspolitik, unbeschadet den Rechts des Verwaltungsrates, die Beschlußfassung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in Ausnahmefällen an sich zu ziehen.</p>	<p>§ 37 Aufgaben des Sparkassenleiters (§ 15 Abs. 1 SpG)</p> <p>Der Sparkassenleiter führt verantwortlich die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Geschäftsanweisung im Rahmen der Richtlinien der Geschäftspolitik. Zu den laufenden Geschäften gehört auch die Anlegung der Bestände sowie die Entscheidung über Kreditanträge, soweit ihm diese Befugnis in der Geschäftsanweisung übertragen worden ist.</p>
<p>§ 38 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen (§ 20 SpG)</p> <p>(1) Kein Mitglied der Sparkassenorgane oder des Kreditausschusses darf bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwagerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,</li> <li>b) der Betreffende persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter, Angestellter oder Arbeiter eines privatrechtlichen Unternehmens ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,</li> <li>c) der Betreffende in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.</li> </ul> <p>(2) Ob die Voraussetzung des Abs. 1 vorliegen, entscheidet in Zweifelsfällen der Verwaltungsrat.</p>	<p>§ 38 Vorstand</p>
<p>§ 39 Rechtsverhältnisse der Dienstkräfte der Sparkasse</p> <p>Für die Dienstkräfte der Sparkasse gelten die Vorschriften des § 23 des Sparkassengesetzes.</p>	<p>§ 39 Vorstand</p>



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

§ 41  
Verpflichtungserklärungen  
(§ 18 SpG)

(1) Erklärungen, durch welche die Sparkasse verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform. Sie müssen entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Vorstandsmitglied und einem vom Verwaltungsrat hierzu bestellten weiteren Beamten oder Angestellten unterschrieben werden. Dasselbe gilt für Erklärungen in Grundstücks- und Grundbuchangelegenheiten, für Vollmachten, Bürgschaften und Verpfändungserklärungen, unabhängig davon, ob eine Verpflichtung begründet wird. Urkunden über die Anstellung, Höhergruppierung oder Entlassung der Angestellten und Arbeiter werden im Auftrage d. .... (Gemeinde, Stadt, Kreises, Amtes (Kirchspielslandgemeinde), Zweckverbandes) .... vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied (Sparkassenleiter) vollzogen.

(2) Der Vorstand kann auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrates in der Form des Abs. 1

- a) zwei Beamte oder Angestellte zur gemeinsamen Unterzeichnung von Wechseln (mit Ausnahme der Ausstellung oder Annahme eines Wechsels), Schecks, Akkreditiven, Anweisungen, Quittungen, Bescheinigungen, Schriftstücken über Geschäfte nach §§ 10 und 26 sowie von Eintragungen in den Sparkassenbüchern (§ 3),
- b) den Verwalter einer Einmannzweigstelle zur alleinigen Unterzeichnung der unter a) aufgeführten Urkunden und Schriftstücke bevoilächtigen.

(3) Im Spar-, Depositen-, Giro-, Kontokorrent-, Darlehens- und Wertpapierverkehr sind die maschinennmäßig hergestellten Quittungen für die Sparkasse auch mit der Unterschrift einer der in Abs. 2 genannten Personen oder einem Kontrollstempel rechtsverbindlich, wenn die Sparkasse durch Aushang im Schalterraum auf die Rechtsverbindlichkeit solcher Quittungen hinweist.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Sparkasse wirtschaftlich nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(5) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse im Einzelfall (z. B. in Prozessen, bei Zwangsvorsteigerungen usw.) auch ein anderes als das geschäftsführende Vorstandsmitglied oder einen anderen Beauftragten mit der Vertretung der Sparkasse betrauen.

(5) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse im Einzelfall (z. B. in Prozessen, bei Zwangsvorsteigerungen usw.) anstelle des Vorsitzenden des Vorstandes den Sparkassenleiter oder einen anderen Beauftragten mit der Vertretung der Sparkasse betrauen.

(6) Die vom Vorstand ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(7) Die Unterschriften nach Abs. 1 sollen unter der Bezeichnung:

..... Sparkasse .....

Der Vorstand",

alle anderen Unterschriften unter der Bezeichnung:

..... Sparkasse .....

erfolgen.

(Bei Unterschriften nach Abs. 2 genügt als Name der Sparkasse folgende Kurzbezeichnung der Sparkasse:

.....

(8) Namen und Unterschriften der Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben. Der Aushang ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterschreiben.

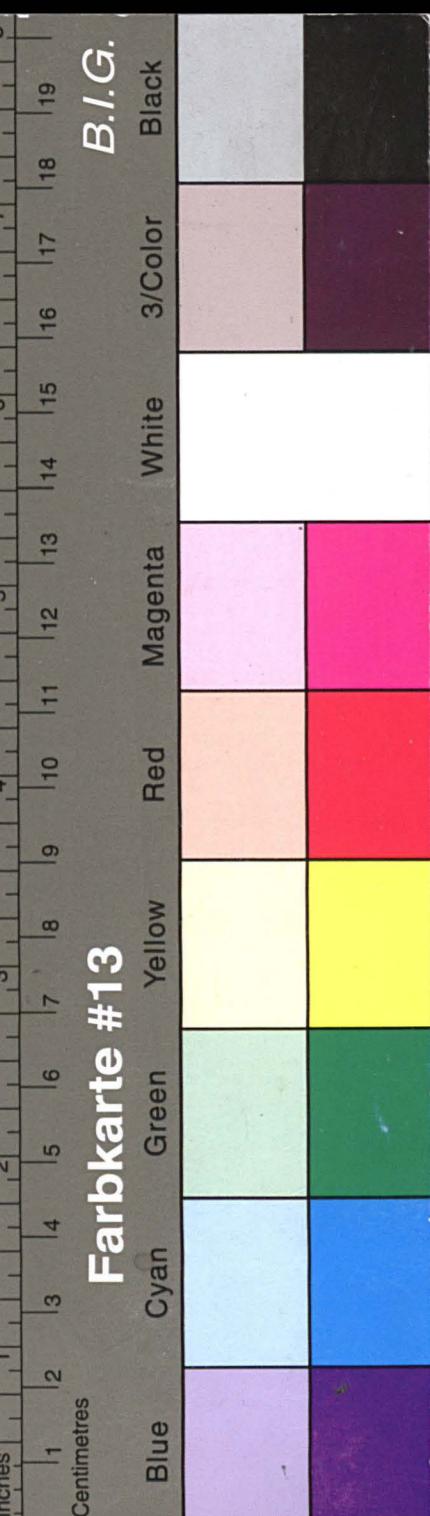
3 Vorstand

(9) Die Berechtigung, Urkunden und Unterschriften zu vollziehen, wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, der des Vorstandes vom Vorsitzenden des Vorstandes, im übrigen vom Vorstand bescheinigt.

(9) Die Berechtigung, Urkunden und Unterschriften zu vollziehen, wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes vom Vorsitzenden des Vorstandes, im übrigen vom Sparkassenleiter bescheinigt.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



182  
49  
3 Vorstand

## § 42 Prüfungen

(1) Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sind berechtigt, Prüfungen, insbesondere Kreditprüfungen vorzunehmen. Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sind verpflichtet, neben den in dieser Satzung vorgesehenen besonderen Prüfungen mindestens einmal im Jahr die Kredite einschließlich des Wechselobligos mit den Kreditunterlagen stichprobenweise zu überprüfen. Zu diesen Prüfungen können Prüfer des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein und der Innenrevisor hinzugezogen werden.

(2) Der Vorstand hat den Betrieb ständig zu überwachen und für einen geordneten Geschäftsablauf zu sorgen. Er hat mit der Aufgabe der Innenrevision, unbeschadet seiner Verantwortung, geeignete Beamte oder Angestellte der Sparkasse zu beauftragen.

(2) Der Sparkassenleiter hat den Betrieb ständig zu überwachen und für einen geordneten Geschäftsablauf zu sorgen. Der Vorstand kann mit der Aufgabe der Innenrevision, unbeschadet der Verantwortung des Sparkassenleiters, geeignete Beamte oder Angestellte der Sparkasse zu beauftragen.

(3) Außerdem unterliegt die Sparkasse den durch Gesetz undaufsichtsbehördliche Anordnungen vorgeschriebenen Prüfungen. Die Kosten dieser Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen.

## § 43 Geschäftsjahr (§ 26 SpG)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3 Vorstand

## § 44 Voranschlag der Handlungskosten (§ 27 SpG)

Der Verwaltungsrat hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs einen Voranschlag für den persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwand (Handlungskosten) nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung aufzustellen.

3 Vorstand

## § 45 Jahresabschluß und Entlastung (§ 28 SpG)

(1) Nach Ablauf des Geschäftsjahrs hat der Vorstand dem Verwaltungsrat die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie einen Geschäftsbericht vorzulegen. Der Verwaltungsrat legt den von ihm festgestellten Jahresabschluß mit dem Geschäftsbericht und dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses dem Gewährträger und der Aufsichtsbehörde vor; der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht sind vorher von dem Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein zu prüfen.

(2) Über die Entlastung des Sparkassenorgane beschließt d... (Gemeindevertretung, Magistrat, Kreisausschuß, Amtsausschuß (Kirchspielsvertretung), Zweckverbandsversammlung).

(3) Unverzüglich nach der Entlastung der Sparkassenorgane ist der Jahresabschluß gemäß § 48 zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung kann sich auf den Hinweis beschränken, daß der Jahresabschluß im Kassenraum der Hauptstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

## § 45 Jahresabschluß und Entlastung (§ 28 SpG)

(1) Nach Ablauf des Geschäftsjahrs hat der Sparkassenleiter dem Vorstand die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie einen Geschäftsbericht vorzulegen. Der Vorstand legt den von ihm festgestellten Jahresabschluß mit dem Geschäftsbericht und dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses dem Gewährträger und der Aufsichtsbehörde vor; der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht sind vorher von dem Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein zu prüfen.

(2) Über die Entlastung des Vorstandes beschließt d... (Gemeindevertretung, Magistrat, Kreisausschuß, Amtsausschuß (Kirchspielsvertretung), Zweckverbandsversammlung).

(3) Unverzüglich nach der Entlastung des Vorstandes ist der Jahresabschluß gemäß § 48 zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung kann sich auf den Hinweis beschränken, daß der Jahresabschluß im Kassenraum der Hauptstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



123  
50

§ 46  
Verwendung von Überschüssen  
(§ 29 SpG)

(1) Überschüsse der Sparkasse sind wie folgt zu verwenden:

- a) Sie sind der Sicherheitsrücklage zuzuführen, solange sie weniger als 5 v.H. der gesamten Einlagen beträgt;
- b) sie sind je zur Hälfte der Sicherheitsrücklage und dem Gewährträger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage 5 v.H., aber nicht 10 v.H. der gesamten Einlagen übersteigt;
- c) sie sind zu einem Viertel der Sicherheitsrücklage und zu drei Vierteln dem Gewährträger zur Verwendung für die in Buchstabe b) bestimmten Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage 10 v.H. der gesamten Einlagen übersteigt.

(2) Die Sparkasse kann Überschüsse, die nicht der Sicherheitsrücklage zugeführt werden müssen, mit Genehmigung d. (Gemeinde- oder Stadtvertretung, Kreistag, Amtsausschuß (Kirchspielsvertretung), Zweckverbandsversammlung) den in Abs. 1 Buchst. b) genannten Zwecken unmittelbar zuführen.

§ 47  
Auflösung der Sparkasse  
(§ 31 SpG)

(1) Über die Auflösung der Sparkasse beschließt, unbeschadet des Falles des § 31 Abs. 2 des Sparkassen gesetzes, d. (Gemeinde- oder Stadtvertretung, Kreistag, Amtsausschuß (Kirchspielsvertretung), Zweckverbandsversammlung) nach Anhörung des Verwaltungsrates und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Innenministers.

(2) Der (Bürgermeister, Magistrat, Kreisausschuß, Amtmann (Kirchspielsvorsteher), Zweckverbandsausschuß (-vorsitzende)) macht unverzüglich nach Inkrafttreten des Beschlusses die Auflösung öffentlich bekannt.

(3) Der Vorstand der Sparkasse weist in öffentlicher Bekanntmachung auf die Auflösung hin und kündigt die Guthaben binnen drei Monaten. Die Bekanntmachung ist zweimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen zu wiederholen.

(4) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Gewährträger zur Verwendung für die in § 46 Abs. 1 Buchst. b) bestimmten Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das gemäß Abs. 4 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablauf der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

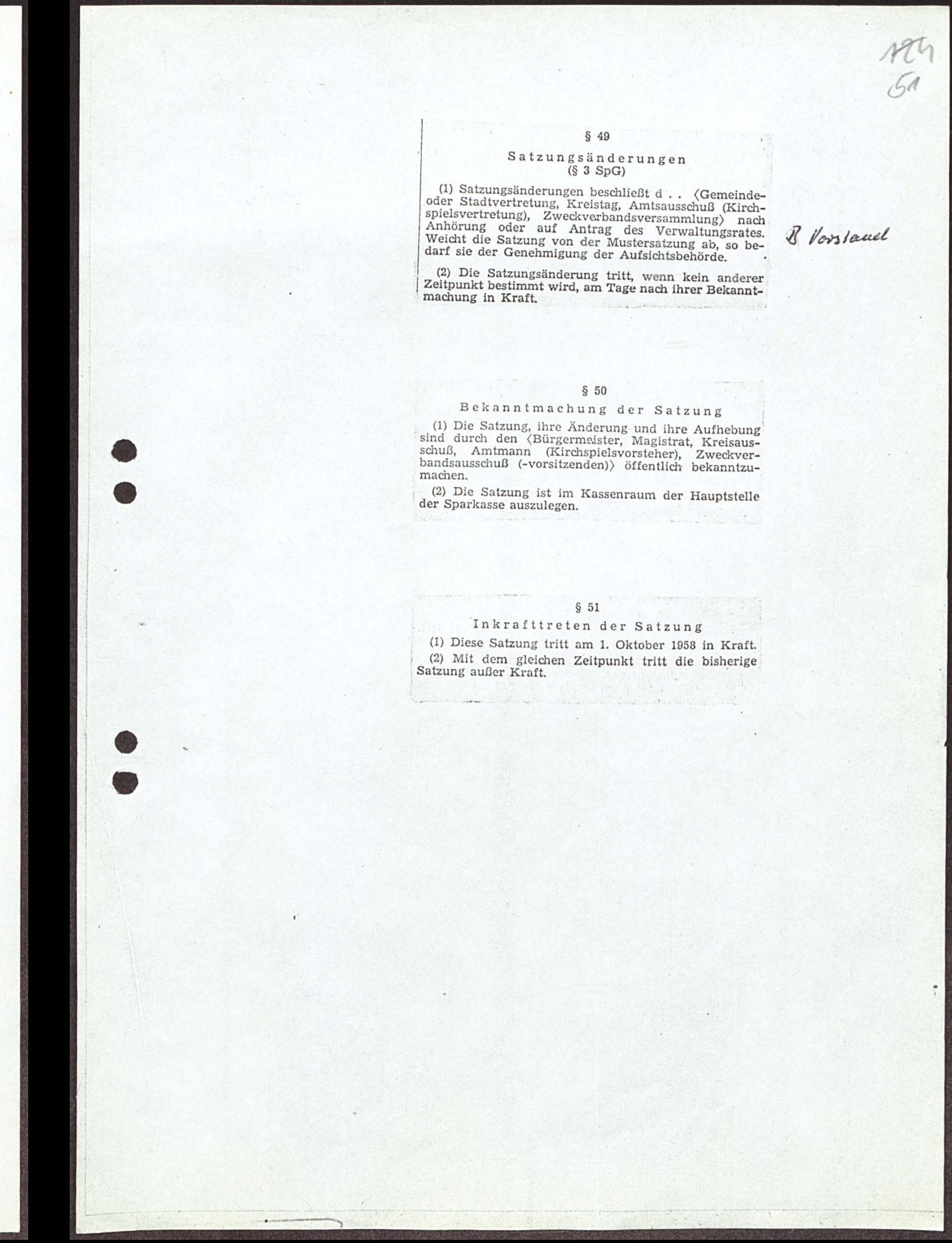
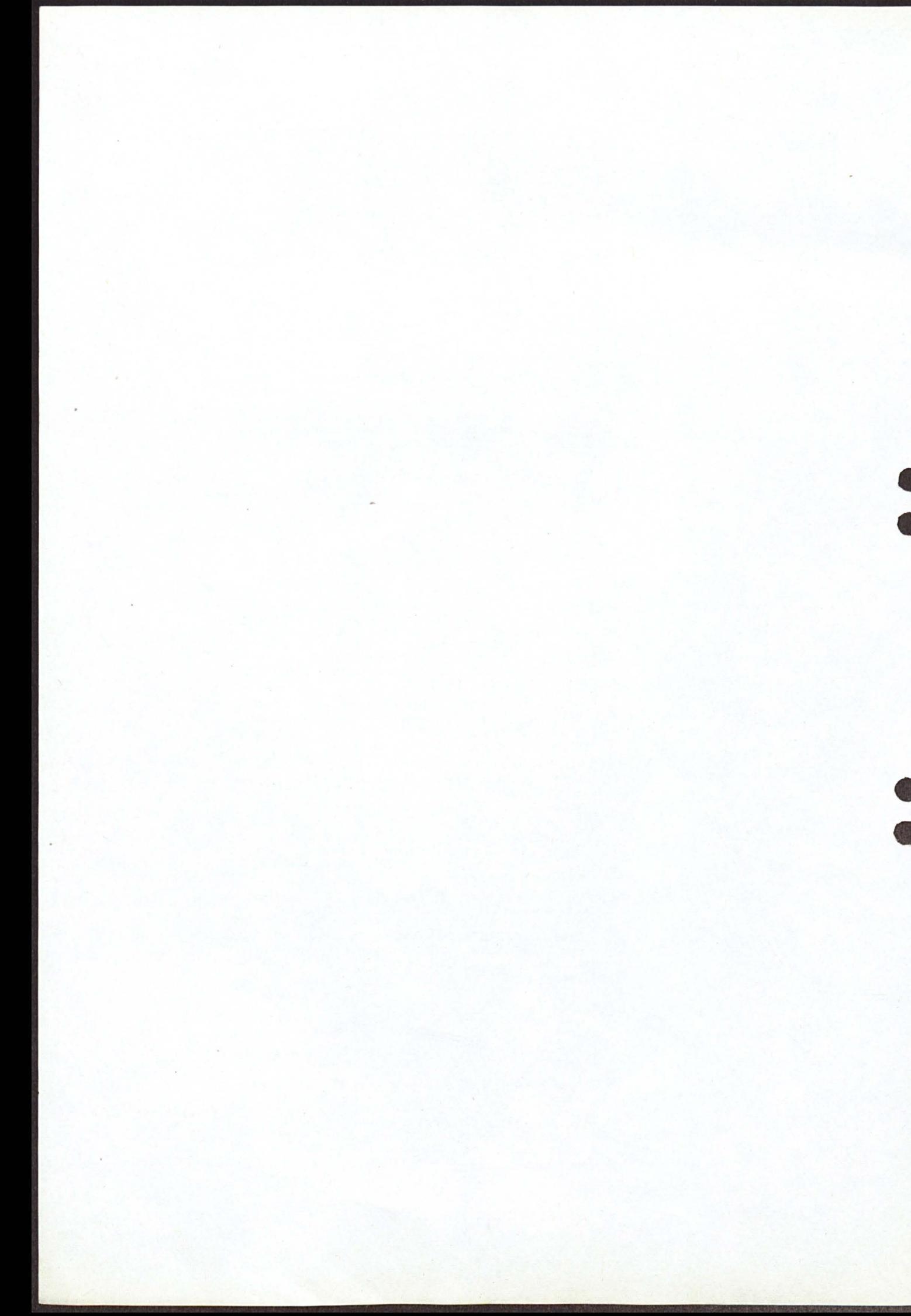
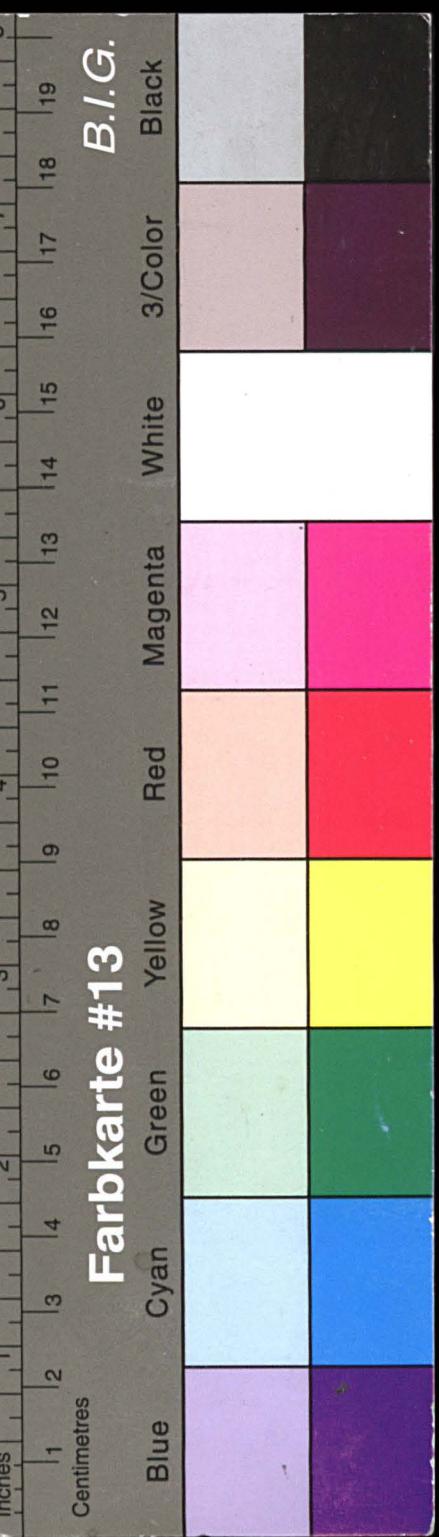
§ Vorstand

§ 48.  
Bekanntmachungen der Sparkasse  
§ Vorstand

Bekanntmachungen der Sparkasse werden in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen (Amtsblättern) veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung im Kassenraum der Sparkasse genügt.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



§ 49

## Satzungsänderungen (§ 3 SpG)

(1) Satzungsänderungen beschließt d. . . (Gemeinde- oder Stadtvertretung, Kreistag, Amtsausschuss (Kirchspielsvertretung), Zweckverbandsversammlung) nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates. Weicht die Satzung von der Mustersatzung ab, so bedarf sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Satzungsänderung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 50

## Bekanntmachung der Satzung

(1) Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung sind durch den (Bürgermeister, Magistrat, Kreisausschuss, Amtmann (Kirchspielsvorsteher), Zweckverbandsausschuss (-vorsitzenden)) öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Satzung ist im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse auszulegen.

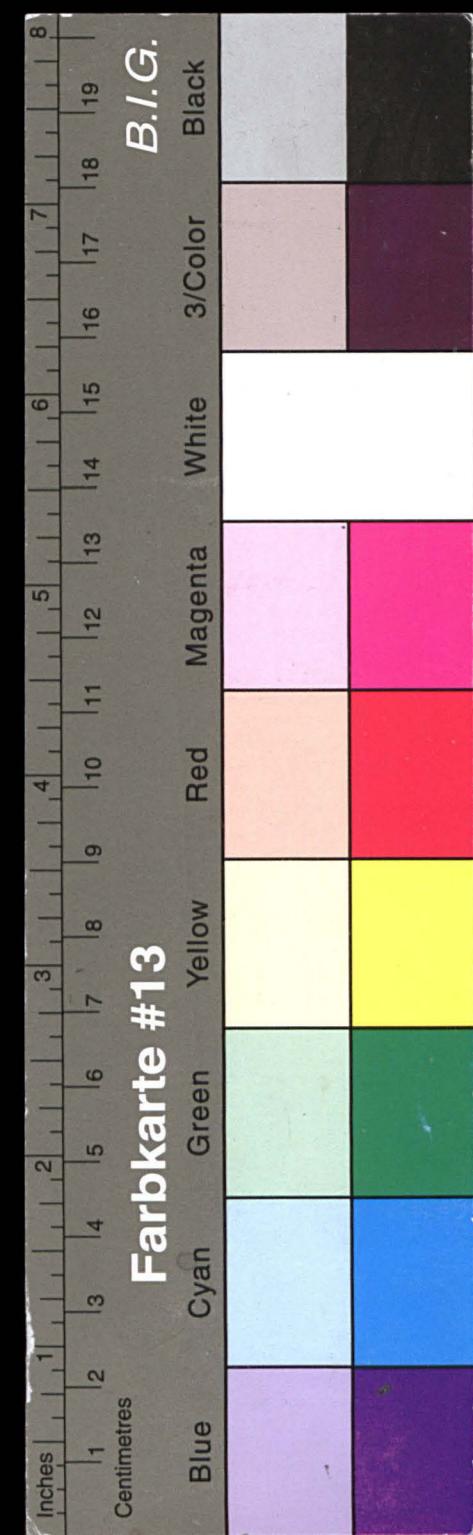
§ 51

## Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.  
(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

1958  
51

§ Vorstand



# Kreisarchiv Stormarn E103

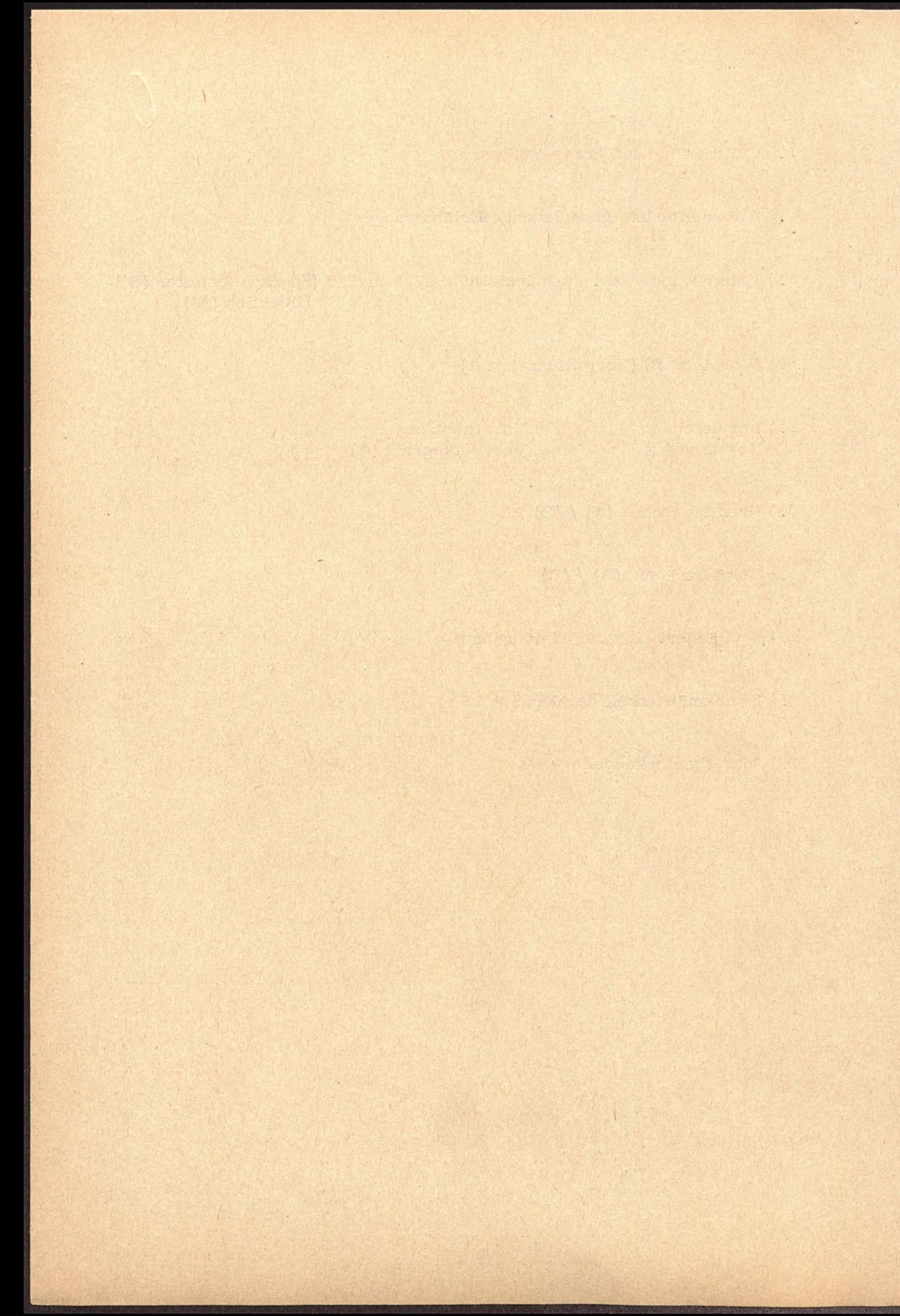
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

1. ) Gründe für Einführung MuSa A
2. ) Allgemeine und grundlegende Erläuterungen
3. ) Unterschiede bzw. Auswirkungen bei A und B (Sparkassenleiter (B) - Direktion (A))
4. ) (Vorstand B) (Verwaltungsrat A)
5. ) Vorsitzender  
Vorstand (B) Vorsitzender  
Verwaltungsrat (A)
6. ) Kreditausschuß (A) / (B)
7. ) Gewährträger (A) / (B)
8. ) Was ändert sich bei Einführung A
9. ) Zweckmässigkeit der MuSa A
10. ) Schlußbemerkungen



# Kreisarchiv Stormarn E103

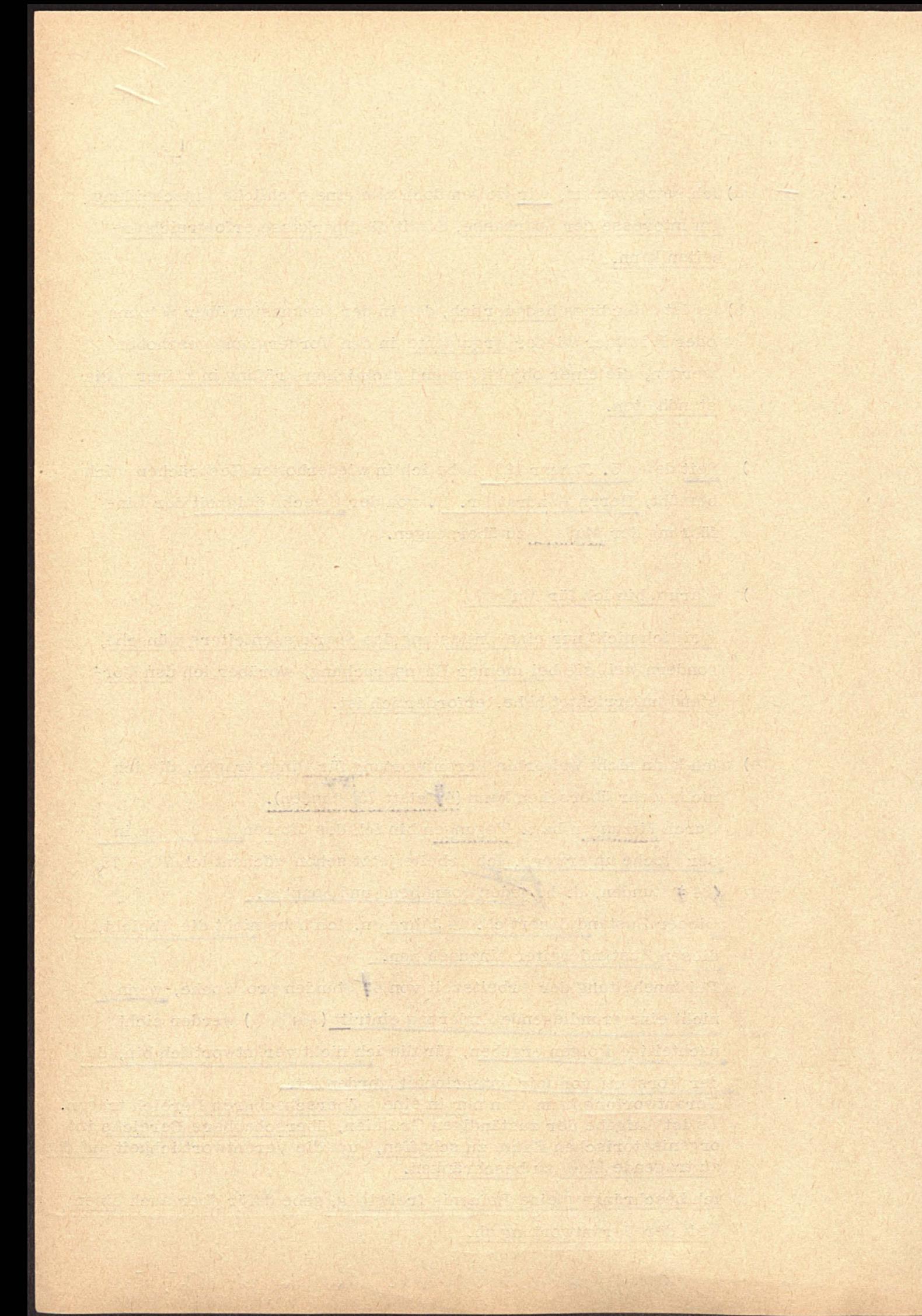
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- I 135  
I 53
- 1.) 1 a) Ich setze voraus, wir wollen doch alle eine sachliche Entscheidung im Interesse der Sparkasse, damit die Sparkasse erfolgreich arbeiten kann.
  - 1 b) Es ist allerdings bedauerlich, daß in der Diskussion über Satzung A oder B immer wieder Argumente in den Vordergrund geschoben werden, die einer objektiven und sachlichen Prüfung in keiner Weise standhalten.
  - 2) Seit dem 25. Januar 1962 habe ich in wiederholten Gesprächen mich bemüht, Herrn Landrat Dr. H. von der Zweckmäßigkeit der Einführung der MuSa A zu überzeugen.
  - 3) Warum bin ich für MuSa A ?  
Weil ich nicht nur eine Entlastung des Sparkassenleiters wünsche, sondern weil sie bei meiner Beanspruchung, worüber ich den Vorstand unterrichtet habe, erforderlich ist.
  - 4) Ich kann nicht weiterhin Verantwortung für Dinge tragen, die ich nicht mehr übersehen kann (44 statt 75 Stunden).  
Durch Sitzungen bzw. Tagungen bin ich des öfteren 2 - 3 Tage in der Woche unterwegs. Ich arbeite jetzt schon wöchentlich 70 - 75, 184 Stunden, d. h. jeden Sonnabend und Sonntag.  
Dieser Zustand dauert ca. 14 Jahre an. Ich habe nicht die Absicht, diesen Zustand weiter hinzunehmen.  
Bei Innehaltung der Arbeitszeit von 44 Stunden pro Woche, wenn nicht eine grundlegende Änderung eintritt (MuSa A) werden sich nachteilige Folgen ergeben, für die ich nicht verantwortlich bin, da der Vorstand von mir unterrichtet worden ist.  
Verantwortung kann man nur in einem überschaubaren Bereich tragen. Es ist Aufgabe der zuständigen Gremien, überschaubare Bereiche im organisatorischen Raum zu schaffen, um die Verantwortlichkeit auf das zu tragende Maß zu beschränken.  
Ich beschränke meine Befugnis freiwillig, gebe dafür aber auch einen Teil der Verantwortung ab.
- 28.10.08, o. S., an 20.11.08. -

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- I 136  
I 54
- 2 -
- 1.)
- 5) Herr Landrat Dr. H. hat verschiedentlich erwähnt, ich solle meine Befugnisse delegieren. Auf wen? <sup>2</sup>  
(Z. B. Bautechniker - 1 Jahr Verzögerung durch Stellenplan - noch keine Entscheidung) ~~Organisationsleiter Statt III - IV a~~  
~~3. Direktor von außen abgelöst.~~  
Heute kann ich das noch übersehen, da ich die Dinge in der Hand habe (bei 75 Stunden).  
Wenn in Zukunft etwas nicht klappt, dann heißt es: "Herr Vorhaben, warum ist das nicht in Ordnung, Herr Vorhaben, warum ist das nicht in Ordnung."  
Ich habe nicht die Absicht, in diese Situation zu kommen.
- 6) Ich darf einmal darauf aufmerksam machen, daß gemäß § 23 Abs. 2 des Sparkassengesetzes der Kreis verpflichtet ist, im Rahmen des Stellenplanes die Stellen für das erforderliche Personal der Kreissparkasse bereitzuhalten, damit ein ordnungsmäßiger Geschäftsbetrieb dauernd gewährleitet ist. Das ist aber bei Beibehaltung des jetzigen Zustandes nicht gewährleistet.
- 7) Man sollte für eine breite qualitative Spitze (nur nach A möglich) sorgen, damit die Kreissparkasse Stormarn leistungsfähig bleibt im Wettbewerb mit den anderen Geldinstituten.  
Warum haben Kiel, Bremerhaven, Gifhorn und Mayen 3, Lübeck 4 hauptamtliche Vorstandsmitglieder?  
Rundfunk Lübeck 5
- 8) Bei MuSa A ist die Möglichkeit der wesentlich besseren Besoldung des 2. und 3. gegeben. Dann kann man auch qualitativ gute Fachkräfte erhalten.  
Besoldung  
9. B A  
B2 B2  
A15 A16  
A15
- 3 -

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 3 -

I 137  
I 55

1.)

10) Es geht doch letzten Endes um die Frage und die Entscheidung:

Wollen Sie die Sparkasse

a) durch einen Fachmann allein

- ohne wirksame Kontrolle -

oder

b) durch 3 Fachleute gemeinsam

- mit wirksamer gegenseitiger Kontrolle -

leiten lassen? Welche Entscheidung die richtige ist, darüber gibt es wohl keinen Zweifel.

11)

a) 90 % der Sparkassen über 100 Mio DM

- ohne Baden-Württemberg und Bayern -

haben MuSa A,

d. h. bei allen nord- und westdeutschen Sparkassen über 100 Mio DM

- keine Aufstellung -

b) Die 7 größten Sparkassen Schleswig-Holsteins - ohne Stormarn (2.)

haben A

c) Ratzeburg *sonerdings* von B nach A

Schwarzenbek " von B nach A

Meldorf " von B nach A.

12)

*jetzt klären wichtige Aufgaben  
unverleidigt (jetzt für  
Kunden kontaktauf)*

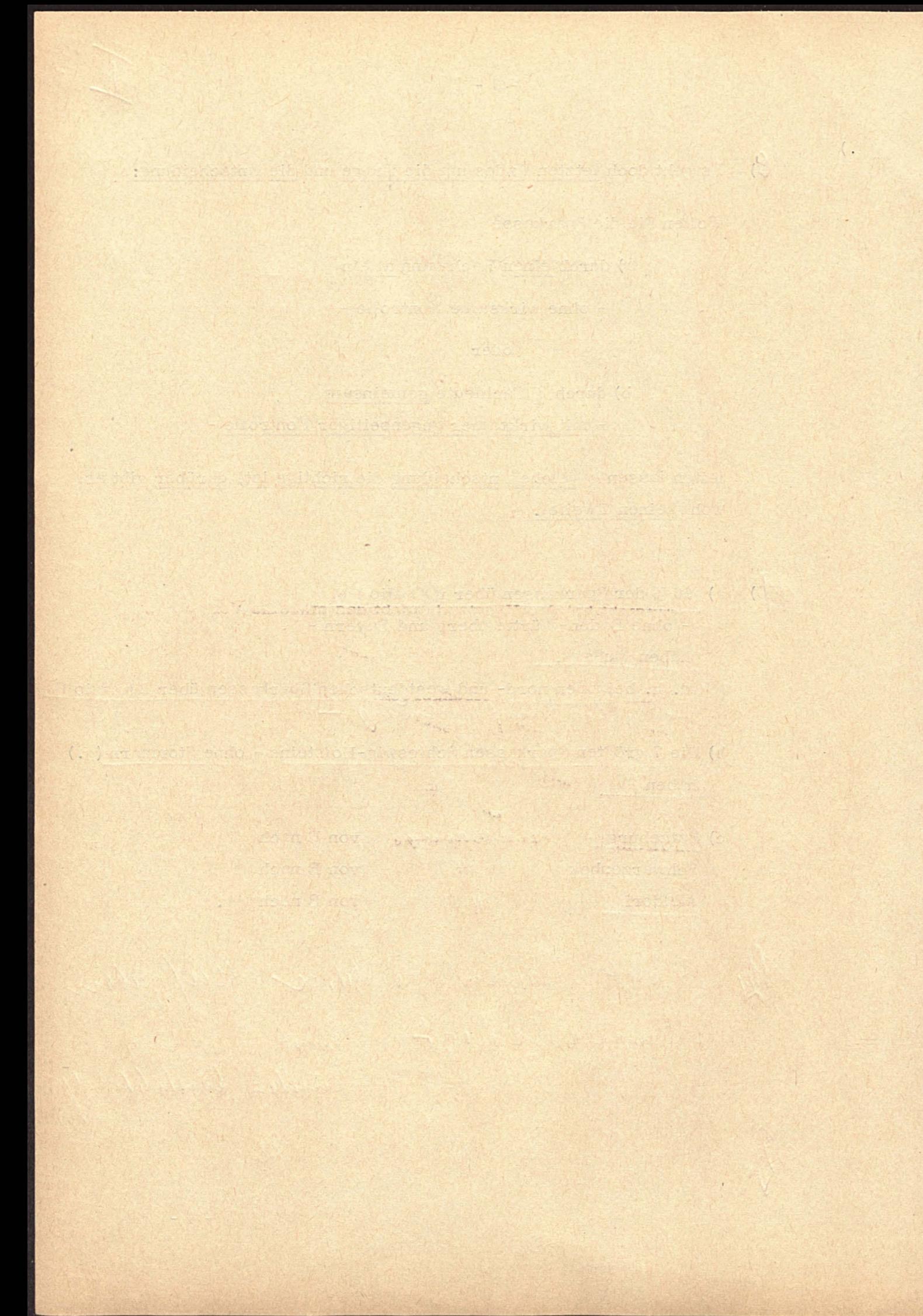
13)

*jetzt klären wichtige Aufgaben  
unverleidigt (jetzt für  
Kunden kontaktauf)*

- 4 -

# Kreisarchiv Stormarn E103

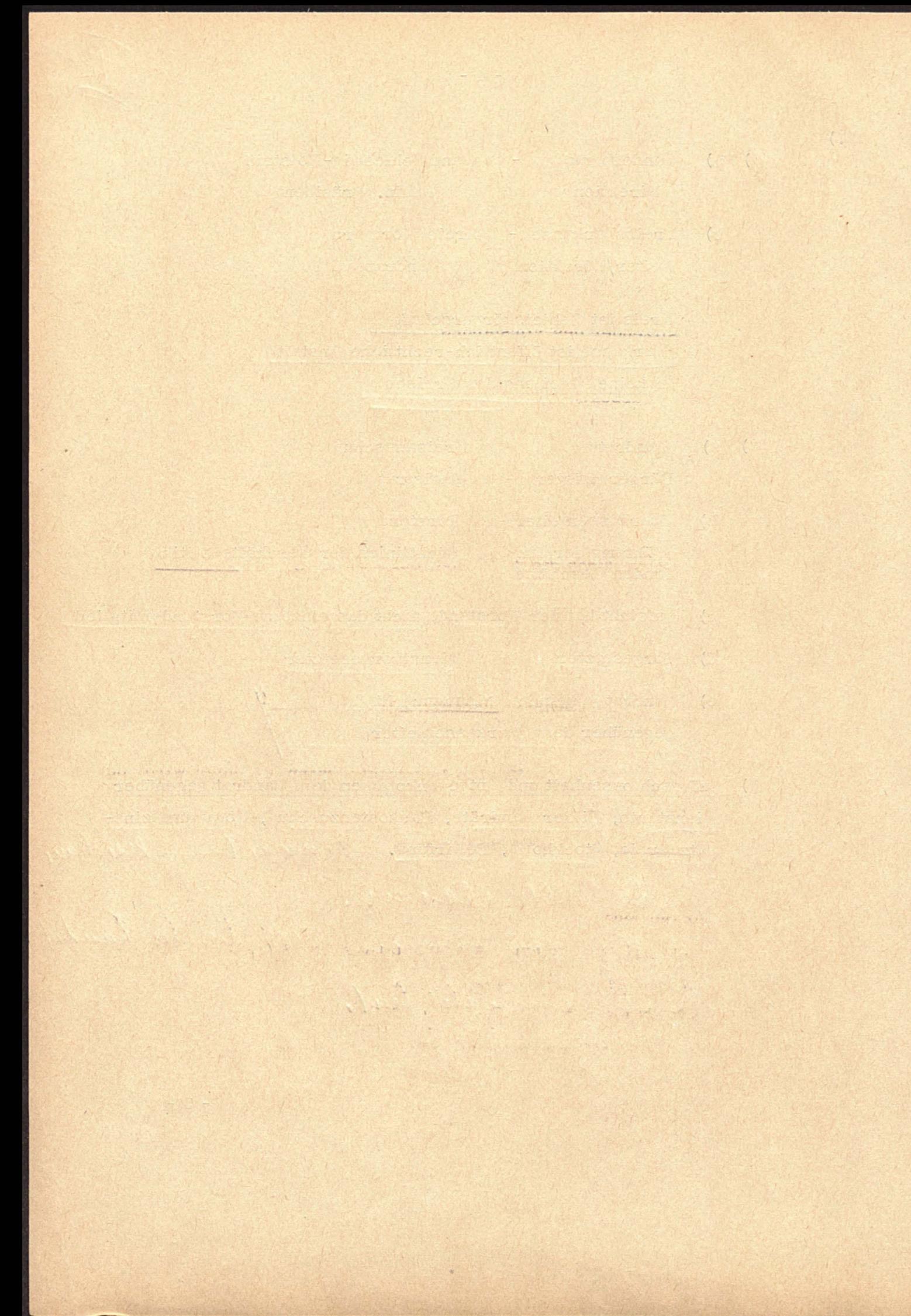
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- II 438  
II 56
- 4 -
- 2.)
- 1) a) Landesbank - Land Schleswig-Holstein  
Direktion Min. Präsident
  - b) Kreissparkasse - Kreis Stormarn  
Leiter/Direktion Landrat
- Kreis ist Gebietskörperschaft
- Sparkasse ist öffentlich-rechtliche Anstalt
- keine Abteilung des Kreises
- 2) a) Landrat - Kreisausschuß  
Bürgermeister - Magistrat
  - b) Sparkassenleiter - Vorstand  
Führung der laufenden Geschäfte - Richtlinien der Geschäftspolitik
  - c) Aufsicht hat der Vorstand, nicht das einzelne Vorstandsmitglied
  - d) Vorgesetzter - Dienstvorgesetzter
  - e) Landrat kein Weisungsrecht  
gegenüber dem Sparkassenleiter
- 3) Aufgeschlossenheit und Entgegenkommen dem Landrat gegenüber  
Dienstauto, Bilder Landräte, Baukostenzuschuß, Kommunalzins-  
satz Kreis, Stockholm, Bewirtung. Einweihung Kreishaus,  
Bildu alterkreisheim.  
Erfüllg von Zusagen (etc), die der Landrat  
bereits gemacht hat.
- 5 -

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



139  
57

- 5 -

3.) Erläuterungen

1) nach B nach A

Sparkassenleiter hauptamtlicher Vorstand (Direktion)

Vorstand Verwaltungsrat

Vorsitzender des Vorstandes Vorsitzender des Verwaltungsrates

Kreditausschuß Kreditausschuß

Gewährträger Gewährträger

2) Es ist bedauerlich, daß man in der textlichen Fassung nicht das Wort "Direktion" anstelle des Wortes "hauptamtlicher Vorstand" gewählt hat; denn durch die derzeitige Formulierung wird der falsche Eindruck erweckt, als wolle sich die Direktion die Befugnisse des Vorstandes (nach B) aneignen.

3) Der Vorstand unserer Sparkasse hat sich 1958 für MuSa A entschieden.

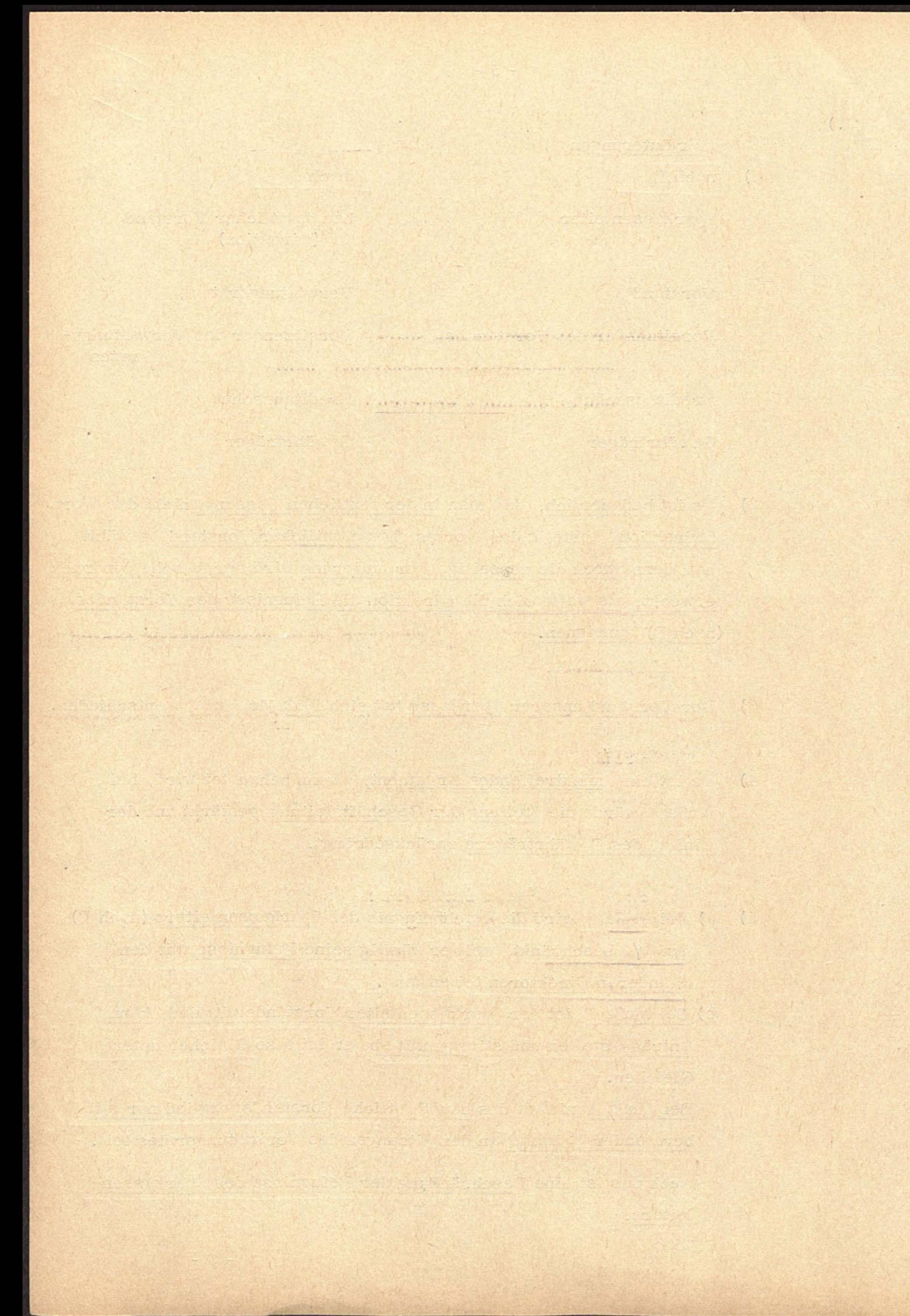
4) Es ist ein unzutreffendes Argument, wenn behauptet wird, bei MuSa A würde die Stellung der Geschäftsleitung gestärkt und der Einfluß des Gewährträgers zurückgedrängt.

5) a) Bei MuSa A wird die Machibefugnis des Sparkassenleiters (nach B) auf 1/3 beschränkt, weil er künftig seine Befugnisse mit den 2 anderen Direktoren teilen muß.  
b) Bei MuSa B ist der Sparkassenleiter Vorstandsmitglied, kann Anträge stellen und stimmt mit ab, er ist also Gleicher unter Gleichen.  
Bei MuSa A nimmt das hauptamtliche Vorstandsmitglied nur mit beratender Stimmrechte an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.  
Auch das ist eine Beschränkung der Befugnisse des Sparkassenleiters.

- 6 -

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



III 240  
52

- 6 -

3.)

Der Verwaltungsrat (A) entscheidet praktisch über die gleichen Dinge wie der Vorstand (B). (höhe Salbung - ~~ausnahmen~~ <sup>ausnahmen - ausgleichen</sup> Befürderungen, aber ~~Stellvertreter~~ Stellvertreter)

Der Sparkassenleiter kann also bei A über wichtige Dinge nicht mit abstimmen, auch keine Anträge stellen. Es gibt auch keine Gleichstellung mit den Verwaltungsratsmitgliedern.

Folgerung: Die Befugnisse des Sparkassenleiters sind doch bei MuSa A ganz wesentlich eingeschränkt, ganz davon abgesehen, daß er sie mit 2 weiteren Kollegen teilen muß.

6) Sparkassenleiter / hauptamtlicher Vorstand

a) Nach MuSa B führt der Sparkassenleiter verantwortlich die laufenden Geschäfte.

Soweit er sich an die gegebenen Richtlinien hält, hat der Vorstand, auch der Vorsitzende des Vorstandes, kein Weisungsrecht gegenüber dem Sparkassenleiter.  
*nicht der Vorsitzende*  
Der Vorstand beaufsichtigt die laufenden Geschäfte des Sparkassenleiters.

Eine echte, laufende, d. h. tägliche Kontrolle durch Fachkräfte fehlt bei MuSa B.

b) Bei MuSa B ist der Sparkassenleiter Mitglied des Vorstandes. Er kann auf Grund seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied Anträge stellen und hat beschließende Stimme bei allen Entscheidungen des Vorstandes.

- 7 -

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 7 -

3.)

7) a) Beim hauptamtlichen Vorstand nach MuSa A erhält jedes hauptamtliche Vorstandsmitglied (Direktor) ein bestimmtes Aufgabengebiet zur selbständigen Erledigung zugeteilt.

Bei wichtigen Angelegenheiten ist der gemeinsame Beschuß aller 3 hauptamtlichen Vorstandsmitglieder erforderlich (gemäß Ge- schäftsanweisung).

Gegenseitige Unterrichtung der 3 hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ist vorgeschrieben.

Dadurch ist eine echte, laufende, tägliche Kontrolle in der Geschäfts- leitungsspitze gewährleistet. Bei MuSa A besteht daher ein echtes 4- bzw. 6-Augen-Kontrollprinzip.

b) Bei MuSa A nimmt der hauptamtliche Vorstand mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, hat aber kein Recht, Anträge zu stellen, und hat kein Recht, an den Entscheidungen des Verwaltungsrates mitzuwirken.

III 147  
59

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



4.)

1.) Der Verwaltungsrat nach MuSa A hat die selben Rechte wie der Vorstand nach MuSa B.

2.) Mit einer Ausnahme:

die Beförderungen werden von der Direktion ausgesprochen.

Der Verwaltungsrat behält aber seinen maßgeblichen Einfluß durch die Beschlußfassung über den Stellenplan.

3.) Man sollte doch einmal die textlichen Fassungen der Satzung mit einander vergleichen.

Worin besteht eigentlich der angebliche geringere Einfluß des Verwaltungsrates?

4.) Beim Verwaltungsrat beträgt die Anzahl der Mitglieder, die dem Kreistag angehören, 50 % (bei MuSa B höchstens 1/3).

5.) Die Stärkung des ehrenamtlichen Elementes beim Verwaltungsrat besteht auch darin, daß im Gegensatz zu MuSa B der Sparkassenleiter nicht stimmberechtigt ist.

6.) Der Verwaltungsrat nach MuSa A ist in erster Linie Überwachungs- und Kontrollorgan.

der hauptamtliche Vorstand nach MuSa A ist Geschäftsführungsorgan.

Mit dieser Regelung soll eine klare Trennung der Zuständigkeiten und der Verantwortung erreicht werden.

Bei MuSa A ist also eine klare Kompetenz- und Gewaltentrennung in den Organen der Sparkasse gegeben.

7.) Der Verwaltungsrat trifft alle grundsätzlichen Festlegungen, gibt die Richtlinien für die Kreditgebarung, soweit sie nicht durch Satzung und Vorschriften festgelegt sind. Der Verwaltungsrat übt eine echte Aufsichts- und Kontrollfunktion gegenüber dem hauptamtlichen Vorstand aus.

Der hauptamtliche Vorstand trifft die Entscheidungen über die einzelnen Geschäftsvorfälle pp. der Sparkasse. Er unterliegt der Aufsicht und Kontrolle durch

- a) den Verwaltungsrat
- b) die Verbandsrevision.

IV 242  
60

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



5.)

Vorsitzender  
Vorstand (B)

✓ 243  
61  
/ Vorsitzender Verwaltungsrat (A)  
Verwaltungsrat (A)

- 1.) Der Vorsitzende des Vorstandes (B) hat m. E. keine effektiv geringeren Befugnisse, wenn er Vorsitzender des Verwaltungsrates wird.
- 2.) Es handelt sich mehr um eine Betrachtung von der optischen Seite her, wenn man angeblich meint, als Vorsitzender des Verwaltungsrates geringere Rechte zu haben, als wenn man Vorsitzender des Vorstandes ist.

(Siehe Jubiläumsfeier bei Entgegennahme von Geschenken).

1. + 2. → es geht darum  
ob A mehr oder weniger  
rechte hat, als B.

3. Landrat meint, bei A nicht mehr  
die repräsentative Fülle der Funktionen  
zu haben.

Ist das ein Grund, auf die überwiegenden  
Vorteile von A zu verzichten?

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projekt-Nr. 415708552



6.)

## Kreditausschuss

a) (A) / (B)

- 1.) In der Beschlusfassung über Kredite bzw. bei der Kreditgewährung treten keinerlei Änderungen ein.  
~~weiter~~
- 2.) Es wird immer dafür gesorgt, daß das ehrenamtliche Element einen 50 %igen Einfluß bei der Beschlußfassung hat, was sich aus folgender Übersicht insbesondere ergibt:

### Zusammensetzung des Kreditausschusses

B)	Landrat	Vorstandsmitglied B
	Sparkassenleiter	Vorstandsmitglied B
A)	2	2
	Landrat	Verwaltungsratsmitglied
A)	Direktor	Verwaltungsratsmitglied
	Direktor	Verwaltungsratsmitglied
A)	3	3
	Landrat	Verwaltungsrat <del>mitglied</del>
A)	Direktor	Verwaltungsrat <del>II</del>
	Direktor	Verwaltungsrat <del>II</del>
A)	4	4
	Landrat	Verwaltungsrat <del>II</del>
A)	Direktor	Verwaltungsrat <del>II</del>
	Direktor	Verwaltungsrat <del>II</del>
A)	4	4

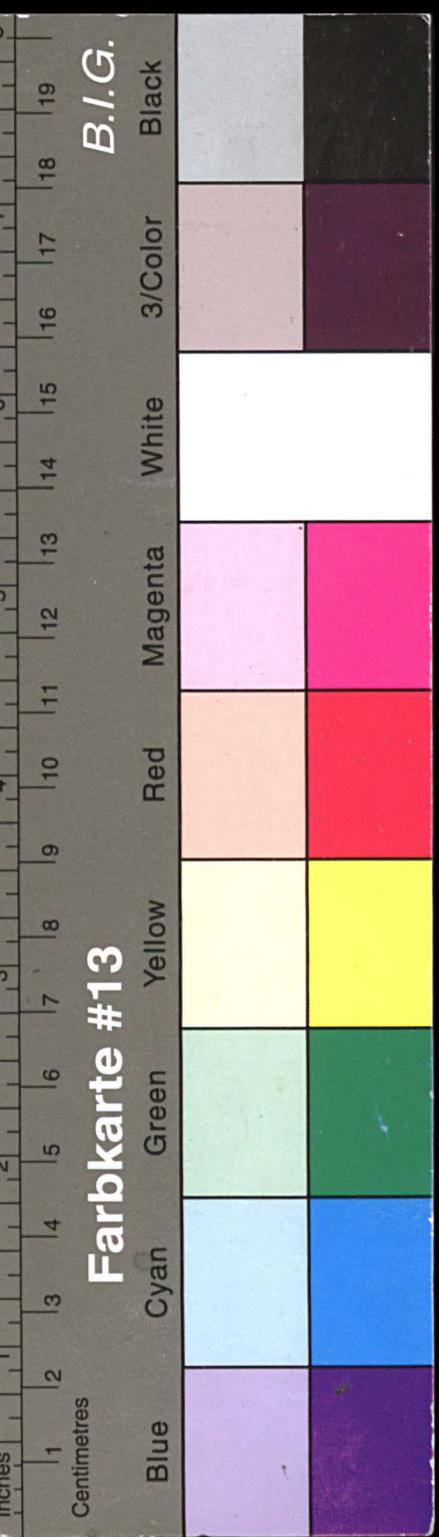
- 3.) Aus obiger Übersicht ergibt sich, daß das ehrenamtliche Element bei der MuSa A hinsichtlich der Beschlusfassung größeren Einfluß hat, da im Gegensatz zu der MuSa B nicht 2, sondern 3 bzw. 4 Verwaltungsratsmitglieder mitwirken.

3. Versiegsbefugnis § 3 allein  
bei A kann sie auf 2 gewidmet  
übertragen werden

VI 256  
62

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projekt-Nr. 415708552



7.) Gewährträger (A) / (B)

Der stärkere Einfluß des Gewährträgers ergibt sich aus obigen Ausführungen.

- a) Größerer Anteil der Verwaltungsratsmitglieder, die dem Kreistag angehören, 50 % statt 33 1/3 %,
- b) siehe obige Zusammensetzung des Kreditausschusses.

*g führt hier Direktoren kein Binnennachst bei A  
im Verwaltungsrat*

*VII 45  
63*

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 246  
64  
VIII
- 8.) Was ändert sich bei Einführung MuSa A ?
1. Es können 50 % statt 33 1/3 % Angehörige des Kreistages in den Verwaltungsrat berufen werden.
  2. Während bei MuSa B nur 2 ehrenamtliche Vorstandsmitglieder im Kreditausschuß vertreten sind, sind bei MuSa A 3 bzw. 4 ehrenamtliche Mitglieder des Verwaltungsrates im Kreditausschuß tätig.
  3. Beschlußfassung über Höhergruppierungen bei MuSa A in Zukunft durch den hauptamtlichen Vorstand (Direktion).
  4. Bei MuSa A muß der Sparkassenleiter sich in Zukunft mit den beiden anderen hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern abstimmen, was er nach MuSa B nicht zu tun braucht. (Schwächung der Position des Sparkassenleiters).
  5. Der Verwaltungsrat behält aber seinen entscheidenden Einfluß durch Festsetzung des Stellenplanes.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projekt-Nr. 415708552



## IX 47 65 9.) Zweckmäßigkeit der MuSa A

1. Wenn die Kreissparkasse Stormarn im Konkurrenzkampf mit den Banken leistungsfähig bleiben soll, dann muß man auch hierfür die entsprechenden personellen Voraussetzungen schaffen. (nur über MuSa A möglich)

2. Das ist bei der Größe unserer Sparkasse nur möglich durch Verteilung des Arbeitsgebietes in der Führungsspitze bei MuSa A auf 3 Personen mit Verantwortlichkeit und selbständiger Entscheidungsbefugnis

(Kontaktpflege mit den Kunden).  
*nicht nur Nachfolge ziehen, sondern Verantwortung der führe (akademiker) Fäden an*

3. Ausführungen von Finanzminister Ahrens bei der Beratung des Sparkassengesetzes

Auszugsweise:

An die Stelle des bisherigen einzigen Organs, ...., sollen jetzt zwei Organe treten, nämlich

1.) Der Verwaltungsrat, der sich als Aufsichts- und Kontrollorgan aus ehrenamtlichen, für den Gewährträger tätigen Mitgliedern zusammensetzt und

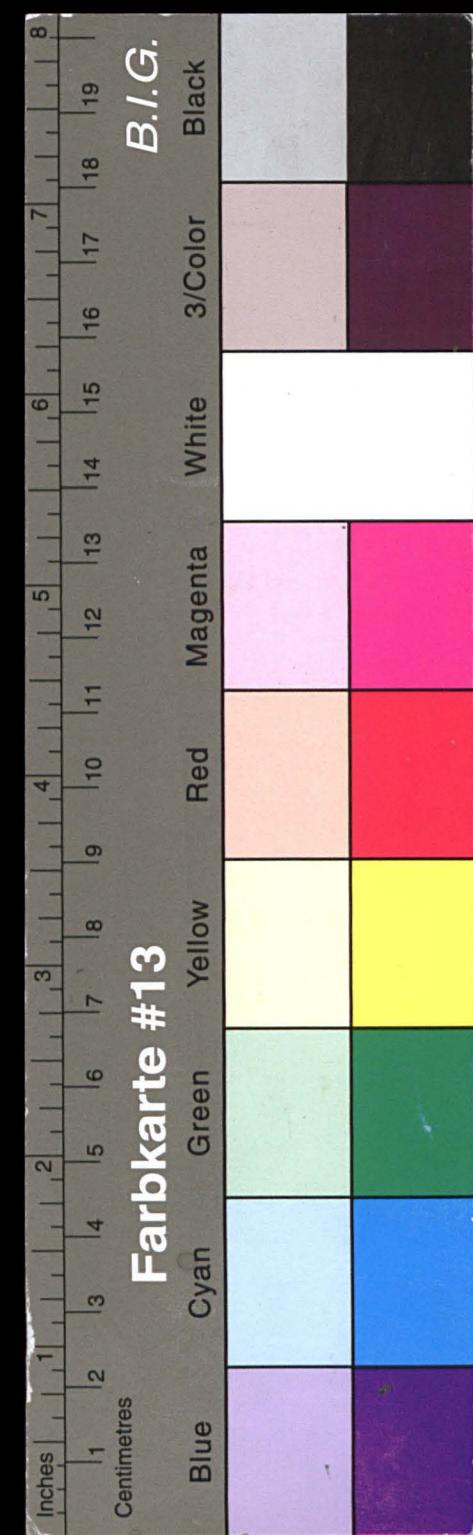
2.) Der Vorstand, dem die hauptamtliche Leitung der Sparkasse, d. h. die Geschäftsführung obliegt.

.....

Der Verwaltungsrat bestimmt auch nach neuem Recht die Linie der Geschäftspolitik, was selbstverständlich ist, weil der Gewährverband im Hinblick auf seine Haftung und auf die wirtschaftliche Entwicklung seines Bereiches Einfluß auf seine Sparkassen haben muß.

.....

siehe nächste Seite



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

- T 148  
66
9. Der Vorstand soll die laufenden Geschäfte selbständig führen, wie dies bei jedem Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei jedem Kreditinstitut, seit langem selbstverständlich ist. Er soll in der Regel aus 2 Personen bestehen, bei denen nach dem bisherigen Recht der Sparkassenleiter alle handeln muß, weil sein Vertreter nur bei Verhinderung der Leiters gleiche Funktionen ausübt. Die neue Konstruktion, das Kollegium aus 2 Mitgliedern, das gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung hat, trägt dem Sicherheitserfordernis der stark gewachsenen Institute Rechnung, was gerade für den Gewährträger vom Standpunkt seiner Haftung aus von nicht geringer Bedeutung ist.
- Die aufgezeichnete klare Abgrenzung der Verantwortlichkeit in Verbindung mit dem sogenannten 4-Augen-System ist das entscheidende Merkmal der Neuordnung, so daß die Ansicht, daß mit dem Gesetz eine einseitige Stärkung der Stellung der Sparkassenleiter zu Lasten des Gewährverbandes verfolgt wird, der Berechtigung entbehrt.
4. Man sollte vorurteilsfrei die Frage der MuSa A oder B zu entscheiden versuchen, und zwar unter dem Gesichtspunkt, welche Funktionen einer Sparkasse übertragen sind und wie sie die ihr gestellten Aufgaben am besten erfüllen kann.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



10.)

1. Die Verantwortung, die ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied nach MuSa B trägt, kann bei einer Sparkasse unserer Größe von einem solchen Vorstandsmitglied überhaupt nicht getragen werden.

Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder tragen bei MuSa B als Geschäftsführer die volle Verantwortung für die bei der Sparkasse getätigten Geschäfte. (Schwarzenbek evtl. Folgen).

2. a) Ein Vorstandsmitglied ist der Auffassung, man sollte die Angelegenheit dem Vorstand der nächsten Wahlperiode zur Entscheidung überlassen. Das würde noch 2 Jahre dauern. Seit 2 Jahren versuche ich bereits, den Landrat von der Zweckmäßigkeit der Einführung der MuSa A zu überzeugen. Der neue Vorstand würde sagen: "Ich kenne nichts davon."

- b) Man kann die Entscheidung über MuSa A oder B nicht abhängig machen davon, ob man im künftigen Verwaltungsrat der Sparkasse wieder Sitz und Stimme hat.

3. Frage des Landrates in der Diskussion:

- a) Verfügt der Verwaltungsrat über den Dispositionsfonds oder der hauptamtliche Vorstand?

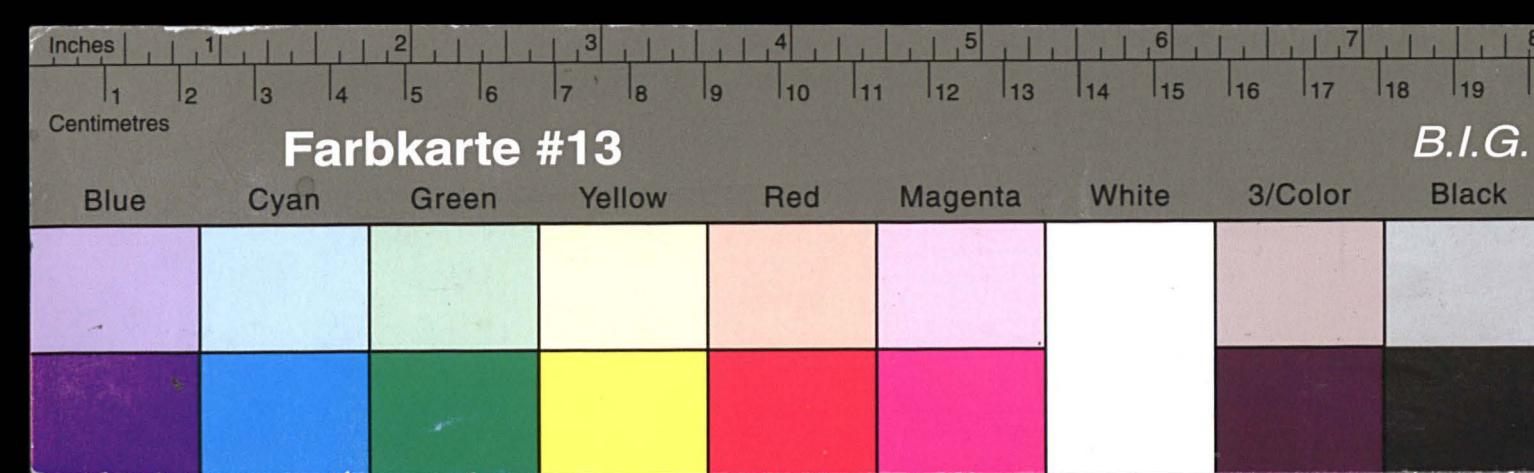
- b) Kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates noch Beschwerden über die <sup>(A)</sup> Direktion entgegennehmen?

<sup>(A)</sup> Nach solchen Gesichtspunkten kann doch nicht die Frage MuSa A oder B entschieden werden.

4. Es geht nicht nur um die rechtzeitige Bestimmung eines Nachfolgers für Herrn Direktor Rieken, sondern es geht um die Verbreiterung der Spitze der Geschäftsführung.

Warum weigert man sich, unsere Sparkasse von neutraler Seite prüfen zu lassen, ob ein 3. Direktor erforderlich ist?

X 249  
67



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

